

Bundesgesetz, mit dem ein Bundesgesetz über den unabhängigen Finanzsenat beschlossen und die BAO, das Zollrechts-Durchführungsgesetz, das Ausschreibungsgesetz 1989, das Einführungsgesetz zu den Verwaltungsverfahrensgesetzen 1991, das Finanzstrafgesetz und das Abgabenverwaltungsorganisationsgesetz geändert werden (Abgaben-Rechtsmittel-Reformgesetz – AbgRmRefG)

Der Nationalrat hat beschlossen:

Artikel I

Entwurf eines Bundesgesetzes über den unabhängigen Finanzsenat (UFSG)

Inhaltsverzeichnis

1. Abschnitt

Allgemeine Bestimmungen

- § 1. Einrichtung
- § 2. Aufgaben

2. Abschnitt

Organisation

- § 3. Zusammensetzung, Ernennung der Mitglieder
- § 4. Angelobung
- § 5. Unvereinbarkeit
- § 6. Unabhängigkeit, Enden des Amtes
- § 7. Vollversammlung
- § 8. Bildung von Ausschüssen
- § 9. Beschlussfassung auf schriftlichem Wege
- § 10. Leitung
- § 11. Geschäftsverteilung
- § 12. Geschäftsordnung
- § 13. Tätigkeitsbericht
- § 14. Dienstbehörde
- § 15. Geschäftsapparat, Personal und Sachmittel

3. Abschnitt

Dienst- und Besoldungsrecht

- § 16. Allgemeines
- § 17. Arbeitszeit, Dienstort
- § 18. Leistungsfeststellung
- § 19. Disziplinarverfahren
- § 20. Zuordnung der Funktionen

4. Abschnitt

Übergangs- und Schlussbestimmungen

- § 21. Überleitung von Bediensteten
- § 22. Vorbereitende Maßnahmen

- § 23. Vorläufige Geschäftsverteilung und vorläufige Geschäftsordnung
- § 24. Verweisung auf andere Rechtsvorschriften
- § 25. Personenbezogene Bezeichnungen
- § 26. In-Kraft-Treten
- § 27. Vollziehung

1. Abschnitt

Allgemeine Bestimmungen

Einrichtung

§ 1. (1) (Verfassungsbestimmung) Für das Bundesgebiet wird ein unabhängiger Finanzsenat als unabhängige Verwaltungsbehörde errichtet.

(2) Der unabhängige Finanzsenat umfasst die Geschäftsbereiche Steuern und Beihilfen (Finanzämter), Zoll (Zollämter) und Finanzstrafrecht (Finanzämter und Zollämter als Finanzstrafbehörden erster Instanz). Für jeden Geschäftsbereich sind im Rahmen der Geschäftsverteilung in erforderlicher Anzahl Berufungssenate zu bilden.

(3) Der Sitz (Behördenleitung) des unabhängigen Finanzsenates befindet sich in Wien. Außenstellen (Landessenate) bestehen in Feldkirch, Graz, Innsbruck, Klagenfurt, Linz, Salzburg und Wien.

(4) Die Außenstellen gelten als Dienststellen im Sinne des § 13 Volksgruppengesetz.

Aufgaben

§ 2. Dem unabhängigen Finanzsenat obliegen die ihm durch Abgabenvorschriften (§ 3 Abs. 3 BAO) und das Finanzstrafgesetz, BGBl. Nr. 129/1958, übertragenen Aufgaben.

2. Abschnitt

Organisation

Zusammensetzung, Ernennung der Mitglieder

§ 3. (1) Der unabhängige Finanzsenat besteht aus der erforderlichen Anzahl hauptberuflicher und nebenberuflicher Mitglieder.

(2) Hauptberufliche Mitglieder sind

1. der Präsident,
2. die Vorsitzenden der Berufungssenate und
3. die sonstigen hauptberuflichen Mitglieder.

(3) Nebenberufliche Mitglieder sind entsendete Mitglieder.

(4) Die hauptberuflichen Mitglieder werden vom Bundespräsidenten unbefristet ernannt.

(5) Der Ernennung der hauptberuflichen Mitglieder hat eine öffentliche Ausschreibung nach den Bestimmungen des Ausschreibungsgesetzes 1989 voranzugehen. Die Ausschreibung des Präsidenten hat nach § 3 des Ausschreibungsgesetzes 1989 zu erfolgen. Für die Ausschreibung der Vorsitzenden und der sonstigen hauptberuflichen Mitglieder gilt § 4 des Ausschreibungsgesetzes 1989.

(6) Die vom Leiter der Zentralstelle gemäß § 7 des Ausschreibungsgesetzes 1989 zu bestellenden Mitglieder der Begutachtungskommission müssen hauptberufliche Mitglieder des unabhängigen Finanzsenates sein.

(7) Zum Präsidenten und Vorsitzenden kann ernannt werden, wer

1. die allgemeinen Ernennungserfordernisse für Bundesbeamte erfüllt, soweit nicht § 16 Abs. 3 anderes bestimmt,
2. ein rechts-, staats- oder wirtschaftswissenschaftliches Universitätsstudium abgeschlossen hat und
3. eine mindestens fünfjährige Berufserfahrung in der Verwaltung, Rechtsprechung, Wissenschaft oder Parteienvertretung auf dem Gebiet des Abgaben- oder Finanzstrafrechtes aufweist, davon mindestens drei Jahre in der Führung zweitinstanzlicher oder höchstgerichtlicher Abgaben- oder Finanzstrafverfahren.

(8) Zum sonstigen hauptberuflichen Mitglied kann ernannt werden, wer

1. die allgemeinen Ernennungserfordernisse für Bundesbeamte erfüllt, soweit nicht § 16 Abs. 3 anderes bestimmt,

2. die Grundausbildung für den Höheren oder Gehobenen Finanzdienst oder Zolldienst erfolgreich abgeschlossen hat oder über eine vergleichbare allgemeine und fachliche Ausbildung, wie insbesondere die Berufsbefugnis als Wirtschaftstreuhänder, verfügt und
3. eine mindestens fünfjährige Berufserfahrung in der Verwaltung, Rechtsprechung, Wissenschaft oder Parteienvertretung auf dem Gebiet des Abgaben- oder Finanzstrafrechtes aufweist.

(9) Die Mitgliedschaft der entsendeten Mitglieder ist in der Bundesabgabenordnung und im Finanzstrafrecht geregelt.

Angelobung

§ 4. (1) Die Mitglieder des unabhängigen Finanzsenates haben vor Antritt ihres Amtes folgendes Gelöbnis zu leisten: „Ich gelobe, die geltenden Gesetze, insbesondere die Verfassung zu befolgen, mein Amt mit ganzer Kraft, unparteiisch nach bestem Wissen und Gewissen auszuüben und über alle einer Geheimhaltungspflicht unterliegenden Tatsachen Stillschweigen zu bewahren.“

(2) Die Beifügung einer religiösen Beteuerung ist zulässig.

(3) Der Präsident hat das Gelöbnis dem Bundesminister für Finanzen, die übrigen Mitglieder dem Präsidenten zu leisten.

Unvereinbarkeit

§ 5. (1) Die Mitglieder des unabhängigen Finanzsenates dürfen für die Dauer ihres Amtes keine Tätigkeit ausüben, die Zweifel an der unabhängigen Ausübung ihres Amtes hervorrufen könnte.

(2) Die hauptberuflichen Mitglieder dürfen überdies keine Tätigkeit ausüben, die

1. sie an der Erfüllung ihrer dienstlichen Aufgaben behindert oder
2. die Vermutung einer Befangenheit hervorruft oder
3. sonstige wesentliche dienstliche Interessen gefährdet.

(3) Die hauptberuflichen Mitglieder sind verpflichtet, Nebenbeschäftigungen und Nebentätigkeiten, die sie ausüben, unverzüglich dem Präsidenten zur Kenntnis zu bringen. Bestehen Zweifel hinsichtlich der Vereinbarkeit der Tätigkeit mit dem Amt, hat die Vollversammlung (§ 7) festzustellen, ob die Ausübung dieser Tätigkeit mit Abs. 1 sowie Abs. 2 vereinbar ist.

Unabhängigkeit, Enden des Amtes

§ 6. (1) (**Verfassungsbestimmung**) Die Mitglieder des unabhängigen Finanzsenates sind bei Besorgung der ihnen nach den §§ 2, 7 und 8 zukommenden Aufgaben an keine Weisungen gebunden.

(2) Das Amt eines hauptberuflichen Mitgliedes des unabhängigen Finanzsenates endet durch

1. Auflösung des öffentlich-rechtlichen Dienstverhältnisses,
2. Versetzung oder Übertritt in den Ruhestand und
3. Enthebung vom Amt.

(3) Ein hauptberufliches Mitglied des unabhängigen Finanzsenates darf seines Amtes nur durch Beschluss der Vollversammlung (§ 7) oder eines von ihr gebildeten Ausschusses (§ 8) enthoben werden. Es ist zu entheben, wenn es

1. sich Verfehlungen von solcher Art oder Schwere zu Schulden kommen lässt, dass die weitere Ausübung seines Amtes den Interessen des Amtes abträglich wäre,
2. schriftlich darum ansucht,
3. in Folge seiner körperlichen oder geistigen Verfassung seine Aufgaben als Mitglied nicht erfüllen kann (Amtsunfähigkeit) und die Wiedererlangung der Amtsfähigkeit voraussichtlich ausgeschlossen ist,
4. in Folge Krankheit, Unfall oder Gebrechen länger als ein Jahr vom Dienst abwesend war und amtsunfähig ist oder
5. entgegen der Bestimmung des § 5 eine Tätigkeit ausübt, die mit der Stellung seines Amtes unvereinbar ist.

Vollversammlung

§ 7. (1) Die Vollversammlung besteht aus den hauptberuflichen Mitgliedern des unabhängigen Finanzsenates.

- (2) Der Vollversammlung obliegt die Beschlussfassung über
1. die Geschäftsverteilung (§ 11),
 2. die Geschäftsordnung (§ 12),
 3. den Tätigkeitsbericht (§ 13),
 4. die Amtsenthebung (§ 6 Abs. 3),
 5. die Feststellung der Unvereinbarkeit einer Tätigkeit (§ 5 Abs. 3),
 6. die Wahrnehmung von Aufgaben der Disziplinarkommission (§ 19),
 7. die Bildung und Zusammensetzung von Ausschüssen (§ 8) und
 8. die Mitwirkung bei der Übertragung und Abberufung von Leitungsaufgaben des Präsidenten auf andere Mitglieder (§ 10).

(3) Die Beratungen und Abstimmungen in der Vollversammlung sind nicht öffentlich. Die Vollversammlung wird vom Präsidenten, im Fall seiner Verhinderung vom Landessenatsvorsitzenden am Sitz des unabhängigen Finanzsenates unter Anschluss einer Tagesordnung einberufen und geleitet. Ist auch dieser verhindert, kommt die Einberufung und Leitung dem an Lebensjahren ältesten Vorsitzenden zu. Dies gilt auch dann, wenn die Stelle des Präsidenten und des Landessenatsvorsitzenden am Sitz des unabhängigen Finanzsenates unbesetzt ist. Zu den Leitungsaufgaben zählt auch die Verkündung von Beschlüssen und die Unterzeichnung von Beschlussausfertigungen. Eine Vollversammlung hat binnen einer Frist von drei Monaten stattzufinden, wenn es mindestens ein Drittel der Mitglieder beantragt; Mitgliederbruchteile sind aufzurunden.

(4) Die Vollversammlung ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte der stimmberechtigten Mitglieder anwesend ist. Die Teilnahme an den Sitzungen der Vollversammlung ist Dienstpflicht. Von der Beratung und Beschlussfassung über eine Amtsenthebung oder in einem Disziplinarverfahren ist das betroffene Mitglied ausgeschlossen. Für das Zustandekommen eines Beschlusses ist, soweit § 19 nicht anderes bestimmt, die einfache Mehrheit erforderlich. Abweichend davon bedarf es für Beschlüsse im Sinne des § 6 Abs. 3 Z 1 und Z 3 bis 5 einer Mehrheit von zwei Drittel der abgegebenen Stimmen. Eine Stimmenthaltung ist unzulässig. Bei Stimmgleichheit gibt die Stimme des Vorsitzenden (Abs. 3) den Ausschlag.

(5) Bei der Abstimmung hat der Vorsitzende seine Stimme als Letzter abzugeben.

(6) Jedes Mitglied ist berechtigt, in der Vollversammlung Anträge zu stellen. Den übrigen Mitgliedern steht es frei, zu diesen Anträgen Gegenanträge und Änderungsanträge zu stellen. Alle Anträge sind zu begründen.

(7) Über die Beratung und Abstimmung ist ein Protokoll zu führen.

(8) In Angelegenheiten von nicht grundsätzlicher Bedeutung, die nur eine Außenstelle betreffen und für die nicht bereits ein Ausschuss gebildet wurde, genügt die Versammlung der hauptberuflichen Mitglieder dieser Außenstelle. Beschlüsse einer Außenstellenversammlung dürfen Beschlüsse der Vollversammlung nicht berühren. Die Außenstellenversammlung wird vom Landessenatsvorsitzenden, im Fall seiner Verhinderung von seinem Stellvertreter (§ 10 Abs. 3) unter Anschluss einer Tagesordnung einberufen und geleitet. Für die Außenstellenversammlung gelten die Bestimmungen der Abs. 3 bis 7 sinngemäß.

(9) Die Einberufung einer Außenstellenversammlung und die von ihr gefassten Beschlüsse sind dem Präsidenten unverzüglich zu melden.

(10) Gegen die Entscheidungen der Vollversammlung, einer Außenstellenversammlung oder eines von der Vollversammlung gebildeten Ausschusses ist kein ordentliches Rechtsmittel zulässig.

Bildung von Ausschüssen

§ 8. (1) Die Vollversammlung soll im Interesse einer einfachen, raschen, zweckmäßigen und wirtschaftlichen Vollziehung zur Wahrnehmung bestimmter Angelegenheiten Ausschüsse bilden.

(2) Der Wirkungsbereich eines Ausschusses kann auf einen oder mehrere Außenstellen des unabhängigen Finanzsenates eingeschränkt werden.

(3) Die Mitglieder eines Ausschusses sind von der Vollversammlung aus ihrem Kreis für die Dauer von sechs Jahren zu wählen. Ein Ausschuss besteht aus mindestens fünf Mitgliedern, die unter Berücksichtigung einer ausgewogenen Zusammensetzung zu bestellen sind. Ausschussvorsitzender ist, ausgenommen in Disziplinarangelegenheiten, der Präsident. Auf Antrag des Präsidenten und mit Beschluss der Vollversammlung kann für Ausschüsse einer Außenstelle der Vorsitzende eines Berufungssenates zum

Ausschussvorsitzenden bestellt werden. Für die Ausschussmitglieder sind Ersatzmitglieder und die Reihenfolge, in der sie zur Vertretung berufen sind, zu bestimmen. Wiederbestellungen sind zulässig.

(4) Ein Mitglied ist durch ein Ersatzmitglied zu vertreten, wenn das Mitglied

1. befangen ist oder
2. länger als drei Monate vom Dienst abwesend ist oder
3. die Mitgliedschaft ruht.

(5) Die Mitgliedschaft zu einem Ausschuss ruht mit

1. der Einleitung eines Disziplinarverfahrens bis zu dessen rechtskräftigem Abschluss,
2. der Suspendierung vom Dienst (Enthebung) oder
3. der Außerdienststellung.

(6) Die Sitzungen sind vom Vorsitzenden, im Falle seiner Verhinderung von seinem Vertreter unter Anschluss einer Tagesordnung einzuberufen und zu leiten. Für das Verfahren im Ausschuss gelten die Bestimmungen des § 7 Abs. 3 bis 7 sinngemäß.

(7) Die gewählten Mitglieder des Ausschusses bleiben bis zur Bestellung der neuen Mitglieder im Amt. Ihre Mitgliedschaft kann nur aus wichtigen dienstlichen Gründen durch Beschluss der Vollversammlung vorzeitig beendet werden.

Beschlussfassung auf schriftlichem Wege

§ 9. (1) Die Mitglieder der Vollversammlung, einer Außenstellenversammlung oder eines Ausschusses können über Angelegenheiten gemäß § 7 Abs. 2, ausgenommen bei Amtsenthebungen nach § 6 Abs. 3 Z 1 und Z 5 und in Disziplinarverfahren, ohne Zusammenkunft Abstimmungen im schriftlichen Wege oder im Wege automationsunterstützter Datenübertragung vornehmen.

(2) Bei der Abstimmung nach Abs. 1 wird die zu einer Beschlussfassung erforderliche Mehrheit nach der Gesamtzahl aller stimmberechtigten Mitglieder berechnet.

(3) Eine Sitzung der Vollversammlung, einer Außenstellenversammlung oder eines Ausschusses ist abzuhalten, wenn es zumindest ein Drittel der Mitglieder verlangt; Mitgliederbruchteile sind aufzurunden.

Leitung

§ 10. (1) Der Präsident leitet den unabhängigen Finanzsenat und vertritt ihn nach außen. Zur Leitung zählt insbesondere die Regelung des Dienstbetriebes und die Dienstaufsicht über das gesamte Personal.

(2) Ist der Präsident verhindert, so wird er vom Landessenatsvorsitzenden am Sitz des unabhängigen Finanzsenates, wenn auch dieser verhindert ist, von dem an Lebensjahren ältesten Vorsitzenden am Sitz des unabhängigen Finanzsenates, wenn auch dieser verhindert ist, von dem an Lebensjahren ältesten Vorsitzenden vertreten. Dies gilt auch dann, wenn die Stelle des Präsidenten und des Landessenatsvorsitzenden am Sitz des unabhängigen Finanzsenates unbesetzt ist.

(3) Für jede Außenstelle des unabhängigen Finanzsenates hat der Präsident unter Berücksichtigung des Vorschlages der jeweiligen Außenstellenversammlung einen Leiter aus dem Kreis der Vorsitzenden dieser Außenstelle auf die Dauer von fünf Jahren zu bestimmen. Wiederbestellungen sind zulässig. Im Verhinderungsfall wird der Landessenatsvorsitzende von dem an Lebensjahren ältesten Vorsitzenden der Außenstelle vertreten. Ist auch dieser verhindert, erfolgt die Vertretung durch den an Lebensjahren nächstältesten Vorsitzenden und sonst durch das an Lebensjahren älteste hauptberufliche sonstige Mitglied der Außenstelle. Eine Abberufung ist nur aus wichtigen dienstlichen Gründen zulässig.

(4) Der Präsident kann nach Anhörung der Vollversammlung einzelnen oder allen Vorsitzenden die Wahrnehmung von bestimmten Leitungsaufgaben in seiner Anwesenheit übertragen. Dem Präsidenten obliegt es auch, bei voller Wahrung der Unabhängigkeit der Mitglieder des unabhängigen Finanzsenates auf eine möglichst einheitliche Entscheidungspraxis hinzuwirken. Hierzu hat er eine Evidenzstelle einzurichten, die alle Entscheidungen in einer übersichtlichen, ressorteinheitlichen Art und Weise, zeitnahe und verfahrensbegleitend dokumentiert (Status, Ergebnis) und diese Dokumentation laufend wartet (elektronische Rechtsdokumentation des Bundesministeriums für Finanzen).

(5) Zur Erstellung von Kennzahlen und des Tätigkeitsberichtes (§ 13) hat der Präsident eine Controllingstelle einzurichten, die Grundlagen zur Feststellung der Erreichung der Ziele des unabhängigen Finanzsenates liefert.

(6) Der Präsident kann hauptberufliche Mitglieder mit ihrer Zustimmung zu den Geschäften der Evidenzstelle und der Controllingstelle heranziehen; er kann nach Anhörung der Vollversammlung ein

Mitglied mit dessen Zustimmung auf Dauer mit der Leitung einer dieser Stellen oder beider Stellen betrauen. Eine Abberufung ist nur aus wichtigen dienstlichen Gründen zulässig.

(7) Werden Leitungsaufgaben des Präsidenten von anderen Mitgliedern wahrgenommen, so sind diese an seine Weisungen gebunden.

(8) Bei der Vorlage des Tätigkeitsberichtes (§ 13) hat der Präsident dem Bundesminister für Finanzen auch über personelle und sachliche Erfordernisse zu berichten.

Geschäftsverteilung

§ 11. (1) Die Vollversammlung hat die Geschäftsverteilung des unabhängigen Finanzsenates zu beschließen. Ihr erforderlicher Inhalt ergibt sich aus den Abgabenvorschriften und dem Finanzstrafgesetz.

(2) Der Präsident ist in der Geschäftsverteilung mit dem Vorsitz eines Berufungssenates zu betrauen. In der Geschäftsverteilung muss auch für jedes Mitglied festgelegt werden, welche Außenstelle als Dienststelle anzusehen ist. Dienststelle des Präsidenten ist der Sitz des unabhängigen Finanzsenates.

(3) Die Vollversammlung kann sich auf die grundsätzliche Regelung der Geschäftsverteilung beschränken und die näheren Regelungen den Außenstellenversammlungen (§ 7 Abs. 8) überlassen.

(4) Die Geschäftsverteilung ist vom Präsidenten durch Anschlag an der Amtstafel zu veröffentlichen und auf geeignete Weise elektronisch bereitzustellen.

Geschäftsordnung

§ 12. (1) Die näheren Bestimmungen über die Geschäftsführung des unabhängigen Finanzsenates sind von der Vollversammlung unter Bedachtnahme auf die Grundsätze der Einfachheit, Raschheit, Zweckmäßigkeit und Wirtschaftlichkeit in der Geschäftsordnung zu beschließen. § 11 Abs. 3 ist sinngemäß anzuwenden. Die Geschäftsordnung ist vom Präsidenten durch Anschlag an der Amtstafel zu veröffentlichen und auf geeignete Weise elektronisch bereitzustellen.

(2) Die Geschäftsordnung kann insbesondere Regelungen über den Dienstbetrieb, die Rechte und Pflichten der Mitglieder, die Führung der Kanzleigeschäfte, die von der Vollversammlung gebildeten Ausschüsse, den Geschäftsgang in der Vollversammlung und in Ausschüssen, die Beziehung von Schriftführern sowie über die Vorbereitung und Ausfertigung von Entscheidungen treffen.

(3) Die Geschäftsordnung kann auch vorsehen, dass bestimmte Verfahren des unabhängigen Finanzsenates außerhalb seiner Außenstellen durchgeführt werden können, wenn dies im Interesse einer zweckmäßigen, wirtschaftlichen und bürgernahen Verwaltung gelegen ist.

Tätigkeitsbericht

§ 13. Der unabhängige Finanzsenat hat jährlich einen Bericht über seine Tätigkeit und die dabei gesammelten Erfahrungen zu verfassen. Der Tätigkeitsbericht ist dem Bundesminister für Finanzen zu übermitteln und im Internet bereitzustellen.

Dienstbehörde

§ 14. Der unabhängige Finanzsenat ist Dienstbehörde im Sinne des § 2 der Dienstrechtsverfahrensverordnung 1981.

Geschäftsapparat, Personal und Sachmittel

§ 15. Das für die gesetzmäßige Erfüllung der Aufgaben erforderliche Personal und die erforderlichen Sachmittel sind vom Bundesminister für Finanzen bereitzustellen. Dies umfasst auch die Bereitstellung des im § 10 Abs. 4 bezeichneten, ressorteinheitlichen Dokumentationssystems.

3. Abschnitt

Dienst- und Besoldungsrecht

Allgemeines

§ 16. (1) Durch die Ernennung zum hauptberuflichen Mitglied des unabhängigen Finanzsenates wird ein definitives, öffentlich-rechtliches Dienstverhältnis zum Bund begründet, soweit ein solches nicht bereits besteht.

(2) Für die Mitglieder gelten die dienstrechtlichen und besoldungsrechtlichen Bestimmungen für die Beamten der Allgemeinen Verwaltung oder für den Allgemeinen Verwaltungsdienst insoweit, als dieses Gesetz nicht anderes bestimmt.

(3) Die §§ 4 Abs. 1 Z 4 (Ernennungserfordernisse), 10 (provisorisches Dienstverhältnis), 11 und 12 (definitives Dienstverhältnis), 24 bis 35 (Grundausbildung), 40 und 41 (Verwendungsänderung), 41a bis 41f (Berufungskommission), 75b (Auswirkungen des Karenzurlaubes auf den Arbeitsplatz), 90 (Bericht über den provisorischen Beamten), 138 (Ausbildungsphase) und 139 (Verwendungszeiten und Grundausbildung) des Beamten-Dienstrechtsgesetzes 1979 (BDG 1979) sind auf die Mitglieder des unabhängigen Finanzsenates nicht anzuwenden.

(4) Eine Änderung des Dienstortes eines Mitgliedes ist nur mit dessen schriftlicher Zustimmung zulässig; sonst ist eine Versetzung (§ 38 BDG 1979) oder Dienstzuteilung (§§ 39, 39a BDG 1979) ausgeschlossen.

(5) Die amtswegige Versetzung in den Ruhestand wegen Dienstunfähigkeit gemäß § 14 BDG 1979 ist unzulässig, solange das Mitglied nicht gemäß § 6 Abs. 3 Z 3 oder 4 seines Amtes enthoben worden ist.

(6) Die schriftliche Erklärung gemäß § 15 Abs. 1 BDG 1979, aus dem Dienststand ausscheiden zu wollen, und der Austritt gemäß § 21 BDG 1979 sind gegenüber dem Präsidenten zu erklären.

Arbeitszeit, Dienstort

§ 17. (1) Soweit nicht dienstliche oder sonstige öffentliche Interessen entgegenstehen, kann der Präsident einzelnen oder Gruppen von Mitgliedern des unabhängigen Finanzsenates gestatten, bestimmte Aufgaben außerhalb ihrer Dienststelle zu besorgen, wenn für den Dienstgeber durch diese Art der Dienstverrichtung kein erheblicher Mehraufwand entsteht. In Abgabenvorschriften oder im Finanzstrafgesetz enthaltene Regelungen bleiben hierdurch unberührt. Die Mitglieder haben die für die Wahrung der Amtverschwiegenheit und anderer Geheimhaltungspflichten erforderlichen Vorkehrungen zu treffen.

(2) Macht der Präsident von der Möglichkeit nach Abs. 1 Gebrauch, so hat er mit Dienstanweisung die Voraussetzungen für die Besorgung von Aufgaben außerhalb der Dienststelle zu regeln. Insbesondere sind zur Erreichung der Ziele und zur Erhaltung des ordentlichen Dienstbetriebes

1. die erforderlichen Anwesenheitspflichten an der Dienststelle und
2. der Ablauf dieser Art der Dienstverrichtung

festzulegen.

(3) Der Bedienstete hat keinen Rechtsanspruch auf den Ersatz von Kosten, die ihm durch die Ausübung von Telearbeit oder Heimarbeit nach Abs. 1 entstanden sind.

Leistungsfeststellung

§ 18. Die Bestimmungen der §§ 81 bis 89 BDG 1979 gelten mit der Maßgabe, dass die vom Präsidenten zu bestellenden Mitglieder des Senates der Leistungsfeststellungskommission für die hauptberuflichen Mitglieder des unabhängigen Finanzsenates aus ihrem Kreis zu bestellen sind.

Disziplinarverfahren

§ 19. (1) Die §§ 91 bis 132 BDG 1979 gelten mit der Maßgabe, dass

1. der Disziplinaranwalt und die erforderliche Anzahl von Stellvertretern vom Bundesminister für Finanzen bestellt werden,
2. an die Stelle der Disziplinarkommission sowie des Disziplinarsenates die Vollversammlung (§ 7) oder ein von ihr bestellter Ausschuss (§ 8) tritt und
3. gegen die Entscheidung der Vollversammlung oder des Ausschusses kein ordentliches Rechtsmittel zulässig ist.

Zuordnung der Funktionen

§ 20. Die Arbeitsplätze der hauptberuflichen Mitglieder des unabhängigen Finanzsenates sind gemäß § 137 BDG 1979 zu bewerten. Die Zuordnung der Funktion des Präsidenten und der sonstigen hauptberuflichen Mitglieder zu einer Verwendungsgruppe und innerhalb dieser zu einer Funktionsgruppe ist durch Richtverwendungen in der Anlage 1 des BDG 1979 festzulegen.

4. Abschnitt

Übergangs- und Schlussbestimmungen

Überleitung von Bediensteten

§ 21. (1) Mit ihrer Zustimmung können geeignete Bedienstete der Finanzlandesdirektionen oder der Hauptzollämter, die bereits als Vorsitzender oder Mitglied eines Berufungssenates oder als Referent mit der Erledigung zweitinstanzlicher abgabenrechtlicher oder finanzstrafrechtlicher Rechtsmittel oder

Rechtsbehelfe befasst sind oder waren, zum sonstigen hauptberuflichen Mitglied des unabhängigen Finanzsenates ernannt werden. In den Fällen der Überleitung ist § 3 Abs. 5 und Abs. 8 Z 2 und 3 nicht anzuwenden.

(2) Mit ihrer Zustimmung können geeignete Bedienstete der Finanzlandesdirektionen oder der Hauptzollämter, die mit der Funktion eines Geschäftsabteilungsvorstandes einer Rechtsmittelabteilung oder eines Vorsitzenden eines Berufungssenates dauernd betraut sind oder waren, zum Vorsitzenden eines Berufungssenates im unabhängigen Finanzsenat ernannt werden. In den Fällen der Überleitung ist § 3 Abs. 5 und Abs. 7 Z 3 nicht anzuwenden.

(3) Der Bestand, die Zusammensetzung und die Funktionsperiode der derzeit beim Bundesministerium für Finanzen eingerichteten Personalvertretungsorgane werden von der Übernahme von Bediensteten in den unabhängigen Finanzsenat nicht berührt. Insbesondere behalten die Dienststellen- und Fachauschüsse bei den Finanzlandesdirektionen die Zuständigkeit für die in ihrem Bereich liegenden Einrichtungen des unabhängigen Finanzsenats.

Vorbereitende Maßnahmen

§ 22. (1) Von dem der Kundmachung dieses Bundesgesetzes folgenden Tag an sind alle erforderlichen Maßnahmen zu setzen, insbesondere solche, die die Ernennung der Mitglieder betreffen, damit der unabhängige Finanzsenat mit 1. Jänner 2003 seine Aufgaben wahrnehmen kann.

(2) Eine Ausschreibung für die erstmalige Bestellung der Mitglieder des unabhängigen Finanzsenates obliegt dem Bundesministerium für Finanzen. Für diesen Zweck sind von der ausschreibenden Stelle in der erforderlichen Anzahl Begutachtungskommissionen gemäß § 7 Abs. 2 des Ausschreibungsgesetzes 1989 einzurichten. Die Bestimmung des § 3 Abs. 6 findet insoweit keine Anwendung.

Vorläufige Geschäftsverteilung und Geschäftsordnung

§ 23. Der Präsident hat bis zum 1. Jänner 2003 eine vorläufige Geschäftsverteilung und eine vorläufige Geschäftsordnung zu erstellen. Diese Geschäftsverteilung und die Geschäftsordnung treten außer Kraft, sobald die Vollversammlung eine Geschäftsverteilung und eine Geschäftsordnung beschließt.

Verweisung auf andere Rechtsvorschriften

§ 24. Soweit in diesem Bundesgesetz auf Bestimmungen anderer Bundesgesetze verwiesen wird, sind diese Bestimmungen in ihrer jeweils geltenden Fassung anzuwenden.

Personenbezogene Bezeichnungen

§ 25. Die verwendeten personenbezogenen Bezeichnungen gelten für Frauen und Männer in gleicher Weise. Bei der Anwendung auf bestimmte Personen ist die jeweils geschlechtsspezifische Form zu verwenden.

In-Kraft-Treten

§ 26. (1) Dieses Bundesgesetz tritt mit Ausnahme der §§ 1 Abs. 1 und 6 Abs. 1 mit 1. Jänner 2003 in Kraft.

(2) (**Verfassungsbestimmung**) § 1 Abs. 1 und § 6 Abs. 1 treten zugleich mit den einfachgesetzlichen Bestimmungen dieses Bundesgesetzes in Kraft.

Vollziehung

§ 27. Mit der Vollziehung dieses Bundesgesetzes ist der Bundesminister für Finanzen betraut.

Artikel II

Bundesabgabenordnung

Die Bundesabgabenordnung, BGBl. Nr. 194/1961, zuletzt geändert durch das Bundesgesetz, BGBl. I Nr. xxx/2002, wird wie folgt geändert:

1. § 25 lautet:

„§ 25. (1) Angehörige im Sinne der Abgabenvorschriften sind

1. der Ehegatte;
2. die Verwandten in gerader Linie und die Verwandten zweiten, dritten und vierten Grades in der Seitenlinie, und zwar auch dann, wenn die Verwandtschaft auf einer unehelichen Geburt beruht;
3. die Verschwägerten in gerader Linie und die Verschwägerten zweiten Grades in der Seitenlinie, und zwar auch in Fällen unehelicher Verwandtschaft;
4. die Wahl-(Pflege-)Eltern und die Wahl-(Pflege-)Kinder;

5. Personen, die miteinander in Lebensgemeinschaft leben, sowie Kinder und Enkel einer dieser Personen im Verhältnis zur anderen Person.

(2) Die durch eine Ehe begründete Eigenschaft einer Person als Angehöriger bleibt aufrecht, auch wenn die Ehe nicht mehr besteht.“

2. § 44 Abs. 2 lautet:

„(2) Die Finanzlandesdirektion kann auf Antrag des Abgabepflichtigen von der Geltendmachung einer Abgabepflicht in den Fällen des Abs. 1 ganz oder teilweise absehen, wenn andernfalls die Erreichung des von der Körperschaft verfolgten gemeinnützigen, mildtätigen oder kirchlichen Zweckes vereitelt oder wesentlich gefährdet wäre. Eine solche Bewilligung kann von Bedingungen und Auflagen abhängig gemacht werden, die mit der Erfüllung der gemeinnützigen, mildtätigen oder kirchlichen Zwecke zusammenhängen oder die Erreichung dieser Zwecke zu fördern geeignet sind. Örtlich zuständig ist jene Finanzlandesdirektion, in deren Bereich das Finanzamt gelegen ist, das für die Erhebung der Umsatzsteuer der Körperschaft zuständig ist oder es im Fall der Umsatzsteuerpflicht der Körperschaft wäre.“

3. Im § 52 wird vor dem Wort „maßgeblich“ die Wortfolge „und des Bundesgesetzes über den unabhängigen Finanzsenat (UFSG)“ eingefügt.

4. § 52a wird wie folgt geändert:

a) Der bisherige § 52a wird zu Abs. 1.

b) Abs. 2 lautet:

„(2) Für einen Übergang der sachlichen Zuständigkeit auf ein anderes Finanzamt gilt § 75 sinngemäß.“

5. Vor § 53 lautet die Überschrift: „3. Örtliche Zuständigkeit von Abgabenbehörden erster Instanz“.

6. § 74 samt Überschrift entfällt.

7. § 75 lautet:

„§ 75. Der Übergang der örtlichen Zuständigkeit auf eine andere Abgabenbehörde erster Instanz berührt nicht die Zuständigkeit der bisher zuständig gewesenen Abgabenbehörde erster Instanz im Berufungsverfahren betreffend von ihr erlassene Bescheide.“

8. § 76 wird wie folgt geändert:

a) Im Abs. 1 lit. b entfallen die Worte „innerhalb der letzten fünf Jahre“.

b) Abs. 1 lit. d lautet:

„d) im Rechtsmittelverfahren vor der Abgabenbehörde zweiter Instanz überdies, wenn sie an der Erlassung des angefochtenen Bescheides oder der Berufungsvorentscheidung (§ 276 Abs. 1 und 5) mitgewirkt oder eine Weisung im betreffenden Verfahren erteilt haben oder wenn eine der im lit. a genannten Personen dem Rechtsmittelverfahren beigetreten ist.“

9. Im § 78 Abs. 1 tritt an die Stelle der Wortfolge „Antrag auf Entscheidung der Abgabenbehörde zweiter Instanz gemäß § 276 Abs. 1“ das Wort „Vorlageantrag (§ 276 Abs. 2)“.

10. Nach § 116 wird folgender § 117 eingefügt:

„§ 117. Liegt eine in Erkenntnissen des Verfassungsgerichtshofes oder des Verwaltungsgerichtshofes oder in als Richtlinien bezeichneten Erlässen des Bundesministeriums für Finanzen vertretene Rechtsauslegung dem Bescheid einer Abgabenbehörde, der Selbstberechnung von Abgaben, einer Abgabentrachtung in Wertzeichen (Stempelmarken), einer Abgabenerklärung oder der Unterlassung der Einreichung einer solchen zu Grunde, so darf eine spätere Änderung dieser Rechtsauslegung, die sich auf ein Erkenntnis des Verfassungsgerichtshofes oder des Verwaltungsgerichtshofes oder auf einen Erlass des Bundesministeriums für Finanzen stützt, nicht zum Nachteil der betroffenen Partei berücksichtigt werden.“

11. Im § 148 Abs. 3 lit. c treten an die Stelle der Worte „durch die Rechtsmittelbehörde“ die Worte „im Auftrag (§ 279 Abs. 2) der Abgabenbehörde zweiter Instanz“.

12. § 201 lautet:

„§ 201. (1) Ordnen die Abgabenvorschriften die Selbstberechnung einer Abgabe durch den Abgabepflichtigen an oder gestatten sie dies, so kann nach Maßgabe des Abs. 2 und muss nach Maßgabe des Abs. 3 auf Antrag des Abgabepflichtigen oder von Amts wegen eine erstmalige Festsetzung der Abgabe

mit Abgabenbescheid erfolgen, wenn der Abgabepflichtige, obwohl er dazu verpflichtet ist, keinen selbst berechneten Betrag der Abgabenbehörde bekannt gibt oder wenn sich die bekanntgegebene Selbstberechnung als nicht richtig erweist.

(2) Die Festsetzung kann erfolgen,

1. von Amts wegen innerhalb eines Jahres ab Bekanntgabe des selbstberechneten Betrages,
2. wenn der Antrag auf Festsetzung spätestens ein Jahr ab Bekanntgabe des selbstberechneten Betrages eingebracht ist,
3. wenn kein selbst berechneter Betrag bekannt gegeben wird oder wenn bei sinnemäßer Anwendung des § 303 Abs. 4 die Voraussetzungen für eine Wiederaufnahme des Verfahrens von Amts wegen vorliegen würden, oder
4. wenn sich die Selbstberechnung wegen Widerspruches mit zwischenstaatlichen abgabenrechtlichen Vereinbarungen oder mit Gemeinschaftsrecht der Europäischen Union als nicht richtig erweist.

(3) Die Festsetzung hat zu erfolgen,

1. wenn der Antrag auf Festsetzung binnen einer Frist von einem Monat ab Bekanntgabe des selbst berechneten Betrages eingebracht ist, oder
2. wenn bei sinnemäßer Anwendung der §§ 303 bis 304 die Voraussetzungen für eine Wiederaufnahme des Verfahrens auf Antrag der Partei vorliegen würden.

(4) Innerhalb derselben Abgabenart kann die Festsetzung mehrerer Abgaben desselben Kalenderjahres (Wirtschaftsjahres) in einem Bescheid zusammengefasst erfolgen.“

13. § 212 wird wie folgt geändert:

a) In Abs. 2 tritt an die Stelle der Wortfolge „Zinsfuß für Eskontierungen der Oesterreichischen Nationalbank“ das Wort „Basiszinssatz“.

b) Im Abs. 4 tritt an die Stelle der Wortfolge „Anträge auf Entscheidung über solche Berufungen durch die Abgabenbehörde zweiter Instanz (§ 276)“ die Wortfolge „solche Berufungen betreffende Vorlageanträge (§ 276 Abs. 2)“.

14. § 212a wird wie folgt geändert:

a) Im Abs. 4 tritt an die Stelle der Wortfolge „Anträge auf Entscheidung über solche Berufungen durch die Abgabenbehörde zweiter Instanz (§ 276)“ die Wortfolge „solche Berufungen betreffende Vorlageanträge (§ 276 Abs. 2)“.

b) Im Abs. 5 tritt an die Stelle der Wortfolge „Antrages auf Entscheidung über die Berufung durch die Abgabenbehörde zweiter Instanz (§ 276)“ die Wortfolge „Vorlageantrages (§ 276 Abs. 2)“.

c) Im Abs. 9 tritt an die Stelle der Wortfolge „Zinsfuß für Eskontierungen der Oesterreichischen Nationalbank“ das Wort „Basiszinssatz“.

15. In § 214 Abs. 2 tritt an die Stelle der Zitierung „§ 201 letzter Satz“ die Zitierung „§ 201 Abs. 4“.

16. Im § 230 Abs. 5 zweiter Satz tritt an die Stelle des Wortes „gewährte“ das Wort „bewilligte“.

17. § 243 lautet:

„§ 243. Gegen Bescheide, die Abgabenbehörden in erster Instanz erlassen, sind Berufungen zulässig, soweit in Abgabenvorschriften nicht anderes bestimmt ist.“

18. § 252 Abs. 4 entfällt.

19. § 256 wird wie folgt geändert:

a) Abs. 1 lautet:

„(1) Berufungen können bis zur Bekanntgabe (§ 97) der Entscheidung über die Berufung zurückgenommen werden. Die Zurücknahme ist schriftlich oder zur Niederschrift (§ 87) zu erklären.“

b) Abs. 3 lautet:

„(3) Wurde eine Berufung zurückgenommen (Abs. 1), so hat die Abgabenbehörde die Berufung mit Bescheid als gegenstandslos zu erklären.“

20. § 258 Abs. 2 lit. a lautet:

„a) wenn im Zeitpunkt des Einlangens der Beitrittserklärung die Entscheidung über die Berufung bereits rechtskräftig ist.“

21. § 260 lautet:

„§ 260. Über Berufungen gegen von Finanzämtern oder von Finanzlandesdirektionen erlassene Bescheide hat der unabhängige Finanzsenat (§ 1 UFSG) als Abgabenbehörde zweiter Instanz durch Berufungssenate zu entscheiden, soweit nicht anderes bestimmt ist.“

22. Die §§ 261 und 262 entfallen.

23. § 263 samt Überschrift lautet:

„b) Berufungssenate

§ 263. (1) Die gesetzlichen Berufsvertretungen haben für jede Außenstelle (§ 1 Abs. 3 UFSG) in erforderlicher Anzahl Mitglieder für die Berufungssenate zu entsenden. Die Vollversammlung (§ 7 UFSG) hat unter Berücksichtigung der Bedeutung der Berufsgruppen für die Steuerleistung die Zahl der von den einzelnen Berufsvertretungen zu entsendenden Mitglieder zu bestimmen.

(2) Die Berufsvertretungen der Notare, Rechtsanwälte und Wirtschaftstreuhänder sind nicht berechtigt, Mitglieder zu entsenden.“

24. § 264 lautet:

„§ 264. (1) Entsendet dürfen nur Personen werden, die

1. die österreichische Staatsbürgerschaft besitzen,
2. zu Beginn des Jahres der Entsendung das 25. Lebensjahr vollendet haben und
3. sich im Vollgenuss der bürgerlichen und politischen Rechte befinden.

(2) Ausgenommen von der Entsendung sind Mitglieder des Nationalrates, des Bundesrates oder der Landtage, Mitglieder der Bundesregierung oder einer Landesregierung, Staatssekretäre, der Präsident des Rechnungshofes, Mitglieder der Volksanwaltschaft des Bundes, ein Landesvolksanwalt, Bürgermeister sowie Notare, Rechtsanwälte und Wirtschaftstreuhänder.

(3) Ausgenommen von der Entsendung sind ferner Personen, die von einer Finanzstrafbehörde oder einem Gericht wegen eines Finanzvergehens bestraft wurden, solange die Strafe nicht getilgt ist.“

25. § 265 lautet:

„§ 265. (1) Ihre Entsendung können ablehnen:

1. Geistliche und Ordenspersonen der gesetzlich anerkannten Kirchen und Religionsgesellschaften,
2. Personen, die über 60 Jahre alt oder auf Grund eines Gebrechens an der Ausübung der Tätigkeit im Berufungssenat gehindert sind,
3. Personen, die bereits durch sechs Jahre ununterbrochen entsendete Mitglieder (§ 263 Abs. 1) waren, während der folgenden sechs Jahre,
4. aktive Dienstnehmer von Gebietskörperschaften.

(2) Die Entscheidung über die Ablehnung obliegt dem Präsidenten des unabhängigen Finanzsenates.“

26. § 266 lautet:

„§ 266. (1) Wird die Entsendung in den unabhängigen Finanzsenat offenbar durch Verschulden einer gesetzlichen Berufsvertretung nicht rechtzeitig vorgenommen oder bleiben Entsendete trotz ordnungsmäßiger Einladung drei Berufungssenatssitzungen unentschuldigt fern, so sind diese abzuempfehlen und ist die zur Ergänzung erforderliche Anzahl von Mitgliedern zu ernennen. Diese ernannten Mitglieder haben dieselben Rechte und Pflichten wie die entsendeten Mitglieder. Sie sind jedoch, sobald dies ohne Störung des Geschäftsganges des unabhängigen Finanzsenates möglich ist, abzuempfehlen, wenn die Entsendung nachträglich vorgenommen wird oder wenn für die wegen Fernbleibens abberufenen Personen eine Neuentsendung erfolgt ist.

(2) Abberufungen und Ernennungen nach Abs. 1 obliegen dem Präsidenten des unabhängigen Finanzsenates.“

27. § 267 lautet:

„§ 267. (1) Die Entsendungen haben für die Dauer von sechs Jahren zu erfolgen.

(2) Ersatzweise Entsendungen sowie die Ernennungen zum Ersatz vorzeitig ausgeschiedener oder abberufener Mitglieder gelten für die noch übrige Zeit der Amtsdauer (Abs. 1).

(3) Entspricht ein entsendetes oder nach § 266 ernanntes Mitglied nicht mehr den im § 264 angeführten Voraussetzungen, so ist es vom Präsidenten des unabhängigen Finanzsenates abzurufen.“

28. Im § 268 entfallen die Worte „und Stellvertreter“.

29. § 269 entfällt.

30. § 270 lautet:

„§ 270. (1) Die Geschäftsverteilung (§ 11 UFSG) hat festzulegen:

1. die Zuständigkeit der Vorsitzenden, wobei einem Vorsitzenden der Vorsitz in mehreren Senaten zugewiesen werden darf,
2. welche (höchstens sieben) hauptberufliche Mitglieder des unabhängigen Finanzsenates dem Vorsitzenden je Senat zugewiesen sind, wobei eine Zuweisung zu mehreren Senaten zulässig ist,
3. die Zuständigkeit der entsendeten Mitglieder, wobei diese Beisitzer mehreren Senaten angehören dürfen,
4. für den Fall, dass der Vorsitzende selbst Referent (Abs. 3) ist, das zweite hauptberufliche Mitglied des Berufungssenates.

(2) In der Geschäftsverteilung sind weiters für den Fall der Verhinderung von Mitgliedern der Berufungssenate Regelungen über die Vertretung vorzusehen. Überdies ist zu regeln, wem die Entscheidung über Ablehnungsanträge (§ 278) obliegt.

(3) Anlässlich der Vorlage (§ 276 Abs. 6) oder des Einlangens der Berufung oder des Vorlageantrages hat der Vorsitzende für die Erledigung der Berufung unter Beachtung der Gleichmäßigkeit der Arbeitsbelastung und der Verwaltungsökonomie ein hauptberufliches Mitglied (Abs. 1 Z 2) oder sich selbst zum Referenten zu bestellen.

(4) Rückwirkende Änderungen der Bestellung sind im Interesse der Gleichmäßigkeit der Arbeitsbelastung und im Fall der langandauernden Verhinderung des Referenten zulässig. Dies ist nur mit Zustimmung des Präsidenten des unabhängigen Finanzsenates und abgesehen vom Fall der langandauernden Verhinderung des Referenten weiters nur mit dessen Zustimmung zulässig.

(5) Der Berufungssenat besteht aus folgenden vier Personen:

1. der Vorsitzende,
2. der Referent, wenn jedoch der Vorsitzende selbst Referent ist, ein weiteres hauptberufliches Mitglied (Abs. 1 Z 2),
3. zwei entsendete Mitglieder, wobei je ein Mitglied von einer gesetzlichen Berufsvertretung selbständiger Berufe und von einer gesetzlichen Berufsvertretung unselbständiger Berufe entsendet sein muss.“

31. § 271 lautet:

„§ 271. (Verfassungsbestimmung) Die Mitglieder des unabhängigen Finanzsenates sind in Ausübung ihres Amtes an keine Weisungen gebunden.“

32. Die Überschrift „a) Allgemeine Bestimmungen“ vor § 273 entfällt. § 273 wird wie folgt geändert:

a) Abs. 1 lautet:

- „(1) Die Abgabenbehörde hat eine Berufung durch Bescheid zurückzuweisen, wenn die Berufung
- a) nicht zulässig ist oder
 - b) nicht fristgerecht eingebracht wurde.“

b) In Abs. 2 entfallen die Worte „oder weil sie unrichtig bezeichnet ist“.

33. § 274 lautet:

„§ 274. Tritt ein Bescheid an die Stelle eines mit Berufung angefochtenen Bescheides, so gilt die Berufung als auch gegen den späteren Bescheid gerichtet. Soweit der spätere Bescheid dem Berufungsbegehren Rechnung trägt, ist die Berufung als gegenstandslos zu erklären.“

34. § 275 lautet:

„§ 275. Entspricht eine Berufung nicht den im § 250 Abs. 1 oder Abs. 2 erster Satz umschriebenen Erfordernissen, so hat die Abgabenbehörde dem Berufungswerber die Behebung dieser inhaltlichen Mängel mit dem Hinweis aufzutragen, dass die Berufung nach fruchtlosem Ablauf einer gleichzeitig zu bestimmenden angemessenen Frist als zurückgenommen gilt.“

35. § 276 lautet:

„§ 276. (1) Ist die Berufung weder zurückzuweisen (§ 273) noch als zurückgenommen (§ 85 Abs. 2, § 275) oder als gegenstandslos (§ 256 Abs. 3, § 274) zu erklären, so kann die Abgabenbehörde erster Instanz die Berufung nach Durchführung der etwa noch erforderlichen Ermittlungen durch Berufungsvorentscheidung erledigen und hiebei den angefochtenen Bescheid nach jeder Richtung abändern, aufheben oder die Berufung als unbegründet abweisen.

(2) Gegen einen solchen Bescheid, der wie eine Entscheidung über die Berufung wirkt, kann innerhalb eines Monats der Antrag auf Entscheidung über die Berufung durch die Abgabenbehörde zweiter Instanz gestellt werden (Vorlageantrag). Zur Einbringung eines solchen Antrages ist der Berufungswerber und ferner jeder befugt, dem gegenüber die Berufungsvorentscheidung wirkt.

(3) Wird ein Vorlageantrag rechtzeitig eingebracht, so gilt ungeachtet des Umstandes, dass die Wirksamkeit der Berufungsvorentscheidung dadurch nicht berührt wird, die Berufung von der Einbringung des Antrages an wiederum als unerledigt. Bei Zurücknahme des Antrages gilt die Berufung wieder als durch die Berufungsvorentscheidung erledigt; dies gilt, wenn solche Anträge von mehreren hiezu Befugten gestellt wurden, nur für den Fall der Zurücknahme aller dieser Anträge.

(4) Auf das Recht zur Stellung des Vorlageantrages ist in der Berufungsvorentscheidung hinzuweisen. § 93 Abs. 4 bis 6, § 245 Abs. 1 zweiter Satz und Abs. 2 bis 4, § 249 Abs. 1, § 255, § 256 sowie § 273 Abs. 1 sind sinngemäß anzuwenden.

(5) Eine zweite Berufungsvorentscheidung darf – außer wenn sie dem Berufungsbegehren vollinhaltlich Rechnung trägt – nur erlassen werden, wenn alle Parteien, die einen Vorlageantrag gestellt haben, zustimmen und die Antragsfrist für alle Antragsberechtigten abgelaufen ist. Die Zustimmung ist schriftlich oder zur Niederschrift (§ 87) zu erklären.

(6) Die Abgabenbehörde erster Instanz hat die Berufung, über die eine Berufungsvorentscheidung nicht erlassen wurde oder über die infolge eines zeitgerechten Vorlageantrages von der Abgabenbehörde zweiter Instanz zu entscheiden ist, nach Durchführung der etwa noch erforderlichen Ermittlungen ohne unnötigen Aufschub der Abgabenbehörde zweiter Instanz vorzulegen. Die Abgabenbehörde erster Instanz hat die Parteien (§ 78) vom Zeitpunkt der Vorlage unter Anschluss einer Ausfertigung des Vorlageberichtes zu verständigen. Die Vorlage lässt das Recht zur Erlassung einer Berufungsvorentscheidung ebenso unberührt wie das Recht der Abgabenbehörde erster Instanz zur Erlassung von Bescheiden gemäß den §§ 85 Abs. 2, 256 Abs. 3, 273, 274, 275 und 281. Die Abgabenbehörde erster Instanz hat die Abgabenbehörde zweiter Instanz unverzüglich von Berufungsvorentscheidungen, von dem Berufungsverfahren abschließenden Erledigungen gemäß den §§ 85 Abs. 2, 256 Abs. 3, 273, 274 und 275 sowie von Bescheiden gemäß § 281 unter Anschluss einer Ausfertigung des Bescheides zu verständigen. Diese Pflicht zur Verständigung umfasst weiters Änderungen aller für die Entscheidung über die Berufung bedeutsamen tatsächlichen und rechtlichen Verhältnisse.

(7) Partei im Berufungsverfahren vor der Abgabenbehörde zweiter Instanz ist auch die Abgabenbehörde erster Instanz, deren Bescheid mit Berufung angefochten ist.“

36. Dem § 277 wird folgender Satz angefügt:

„Ist auch nur über eine solcher Berufungen nach § 282 Abs. 1 vom gesamten Berufungssenat (§ 270 Abs. 5) zu entscheiden, so obliegt diesem Berufungssenat auch die Entscheidung über die anderen Berufungen.“

37. § 278 lautet:

„§ 278. (1) Den Parteien steht das Recht zu, ein Mitglied des Berufungssenates mit der Begründung abzulehnen, dass einer der im § 76 Abs. 1 aufgezählten Befangenheitsgründe vorliegt.

(2) Den Parteien (§ 78) steht das Recht zu, ein Mitglied des Berufungssenates abzulehnen, wenn anzunehmen ist, dass die Bekanntgabe der zu erörternden Tatsachen an dieses Mitglied die Wettbewerbsfähigkeit der Partei (§ 78) gefährden könnte.

(3) Anträge nach Abs. 1 und Abs. 2 sind bei der Abgabenbehörde zweiter Instanz einzubringen. Die Gründe für die Ablehnung sind glaubhaft zu machen.“

38. § 279 wird wie folgt geändert:

a) Im Abs. 2 tritt an die Stelle der Wortfolge „durch die Abgabenbehörden erster Instanz“ die Wortfolge „durch Abgabenbehörden erster Instanz“.

b) Folgender Abs. 3 wird angefügt:

„(3) Der Referent (§ 270 Abs. 3) kann die Parteien zur Erörterung der Sach- und Rechtslage sowie zur Beilegung des Rechtsstreits laden.“

39. § 281 lautet:

„§ 281. (1) Ist wegen einer gleichen oder ähnlichen Rechtsfrage eine Berufung anhängig oder schwebt sonst vor einem Gericht oder einer Verwaltungsbehörde ein Verfahren, dessen Ausgang von wesentlicher Bedeutung für die Entscheidung über die Berufung ist, so kann die Abgabenbehörde die Entscheidung über diese unter Mitteilung der hierfür maßgebenden Gründe aussetzen, sofern nicht überwiegende Interessen der Partei (§ 78) entgegenstehen.

(2) Nach rechtskräftiger Beendigung des Verfahrens, das Anlass zur Aussetzung gemäß Abs. 1 gegeben hat, ist das ausgesetzte Berufungsverfahren von Amts wegen fortzusetzen.

(3) Von der Abgabenbehörde erster Instanz erlassene Aussetzungsbescheide (Abs. 1) verlieren ihre Wirksamkeit, sobald die Partei (§ 78) die Fortsetzung des Berufungsverfahrens beantragt.“

40. Die Überschrift vor § 282 entfällt. § 282 lautet:

„§ 282. (1) Die Entscheidung über Berufungen obliegt namens des Berufungssenates dem Referenten (§ 270 Abs. 3), außer

1. in der Berufung (§ 250), im Vorlageantrag (§ 276 Abs. 2) oder in der Beitrittserklärung (§ 258 Abs. 1) wird die Entscheidung durch den gesamten Berufungssenat beantragt oder
2. der Referent verlangt, dass der gesamte Berufungssenat zu entscheiden hat.

Ein Verlangen nach Z 2 ist zulässig, wenn die zu entscheidenden Fragen besondere Schwierigkeiten tatsächlicher oder rechtlicher Art aufweisen oder wenn der Entscheidung grundsätzliche Bedeutung zukommt. Ein solches Verlangen ist weiters zulässig, wenn die Verbindung von Berufungen, über die der gesamte Berufungssenat zu entscheiden hat, mit Berufungen, über die ansonsten der Referent namens des Berufungssenates zu entscheiden hätte, zu einem gemeinsamen Verfahren insbesondere zur Vereinfachung und Beschleunigung des Verfahrens zweckmäßig ist. Das Verlangen ist zu begründen; es kann bis zur Bekanntgabe (§ 97) der Entscheidung über die Berufung gestellt werden.

(2) Obliegt die Entscheidung über Berufungen dem gesamten Berufungssenat (§ 270 Abs. 5), so können die der Abgabenbehörde zweiter Instanz gemäß § 279 Abs. 1 und 2 eingeräumten Rechte zunächst vom Referenten ausgeübt werden. Diesem obliegen auch zunächst die Erlassung von Mängelbehebungsaufträgen (§ 85 Abs. 2 und § 275) und die Verfügungen der Aussetzung der Entscheidung gemäß § 281 Abs. 1.

(3) Berichtigungen (§ 293, § 293b) und Aufhebungen (§ 300) der gemäß Abs. 1 oder 2 ergangenen Bescheide obliegen dem Referenten, wenn jedoch der gesamte Berufungssenat entschieden hat, dem Berufungssenat.

(4) Die gemäß Abs. 1 oder 2 ergehenden Bescheide wirken wie Bescheide des gesamten Berufungssenates.“

41. § 283 lautet:

„§ 283. (1) Zu den Verhandlungen des Berufungssenates kann ein Schriftführer beigezogen werden.

(2) An der Verhandlung, Beratung und Abstimmung über die Berufung haben alle Mitglieder des Berufungssenates (§ 270 Abs. 5) teilzunehmen.

(3) Ein Mitglied (§ 270 Abs. 5 Z 2 und 3), bei dem einer der im § 76 Abs. 1 aufgezählten Befangenheitsgründe zutrifft, hat hievon dem Vorsitzenden des Berufungssenates Mitteilung zu machen.“

42. § 284 lautet:

„§ 284. (1) Über die Berufung hat eine mündliche Verhandlung stattzufinden,

1. wenn es in der Berufung (§ 250), im Vorlageantrag (§ 276 Abs. 2) oder in der Beitrittserklärung (§ 258 Abs. 1) beantragt wird oder
2. wenn es der Referent (§ 270 Abs. 3) für erforderlich hält.

(2) Obliegt die Entscheidung über die Berufung dem gesamten Berufungssenat, so hat eine mündliche Verhandlung weiters stattzufinden,

1. wenn es der Vorsitzende für erforderlich hält oder
2. wenn es der Berufungssenat auf Antrag eines Mitglieds beschließt.

(3) Der Berufungssenat kann ungeachtet eines Antrages (Abs. 1 Z 1) von einer mündlichen Verhandlung absehen, wenn die Berufung zurückzuweisen (§ 273) oder als zurückgenommen (§ 85 Abs. 2, § 275) oder als gegenstandslos (§ 256 Abs. 3, § 274) zu erklären ist oder wenn eine Aufhebung nach § 289 Abs. 1 erfolgt.

(4) Der Vorsitzende des Berufungssenates hat den Ort und den Zeitpunkt der Verhandlung zu bestimmen. Hat eine mündliche Verhandlung stattzufinden, so sind die Parteien mit dem Beifügen vorzuladen, dass ihr Fernbleiben der Durchführung der Verhandlung nicht entgegensteht.

(5) Obliegt die Entscheidung über die Berufung dem Referenten (§ 270 Abs. 3) und hat nach Abs. 1 eine mündliche Verhandlung stattzufinden, so sind Abs. 3 und 4 sowie § 283 Abs. 1, § 285 Abs. 1, 2, 5, 6 und 7 und § 287 Abs. 4 sinngemäß anzuwenden; hiebei sind die Obliegenheiten und Befugnisse des Vorsitzenden dem Referenten auferlegt bzw. eingeräumt.“

43. § 285 lautet:

„§ 285. (1) Der Vorsitzende des Berufungssenates hat die mündliche Verhandlung zu eröffnen, zu leiten, erforderlichenfalls zu vertagen und zu schließen. Er hat dafür zu sorgen, dass die Sache vollständig, erforderlichenfalls in Rede und Gegenrede, erörtert wird. Er hat das Wort zu erteilen und kann es bei Missbrauch entziehen.

(2) Der Referent (§ 270 Abs. 3) hat die Sache vorzutragen und über die Ergebnisse etwa bereits durchgeführter Beweisaufnahmen oder vorangegangener mündlicher Verhandlungen zu berichten. Dann hat der Berufungssenat erforderlichenfalls weitere Beweisaufnahmen vorzunehmen und die Parteien zu hören. Das letzte Wort kommt den Parteien (§ 78) zu.

(3) Die mündliche Verhandlung ist öffentlich. Die Öffentlichkeit ist auf Anordnung des Vorsitzenden auszuschließen,

1. soweit eine Partei (§ 78) es verlangt,
2. von Amts wegen oder auf Antrag der Abgabenbehörde erster Instanz (§ 276 Abs. 7), eines Zeugen, einer Auskunftsperson oder eines Sachverständigen, soweit unter die abgabenrechtliche Geheimhaltungspflicht (§ 48a) oder unter andere Geheimhaltungspflichten fallende Umstände erörtert werden oder soweit die Öffentlichkeit der Verhandlung die Interessen der Abgabenerhebung beeinträchtigen würde.

(4) Als Zuhörer haben nur unbewaffnete Personen Zutritt. Personen, die vermöge ihres öffentlichen Dienstes zum Tragen einer Waffe verpflichtet sind, darf der Zutritt wegen der Bewaffnung nicht verweigert werden.

(5) Fernseh- und Hörfunkaufnahmen und -übertragungen, jede sonstige Form von Bild- und Tonübertragungen sowie Film- und Fotoaufnahmen von Verhandlungen sind unzulässig. Tonaufnahmen sind nur zulässig, soweit sie für die Abfassung der Niederschrift (§ 87 Abs. 6) gestattet sind.

(6) Außer den Mitgliedern des Berufungssenates sind auch die Parteien berechtigt, an Personen, die einvernommen werden, Fragen zu stellen. Der Vorsitzende kann Fragen, die nicht der Klärung des Sachverhaltes dienen, zurückweisen.

(7) Über den Verlauf der mündlichen Verhandlung ist eine Niederschrift aufzunehmen. Die Niederschrift hat die Namen der Mitglieder des Berufungssenates und des etwa beigezogenen Schriftführers, die Namen der zur Verhandlung erschienenen Parteien und ihrer Vertreter sowie die wesentlichen Vorkommnisse der Verhandlung, insbesondere das Parteienvorbringen und die Anträge der Parteien, die über diese Anträge gefassten Beschlüsse des Berufungssenates sowie die durchgeführten Beweisaufnahmen zu enthalten. Die Niederschrift ist vom Vorsitzenden und vom Schriftführer zu unterfertigen.“

44. § 286 lautet:

„§ 286. (1) Der Berufungssenat hat über die Berufung zu beraten und über die Entscheidung sowie über allfällige Vorfragen abzustimmen. Hat eine mündliche Verhandlung stattgefunden, so ist die Beratung und Abstimmung im Anschluss an die Verhandlung durchzuführen. Die Beratung und Abstimmung ist nicht öffentlich.

(2) Der Berufungssenat kann nach Entscheidung über die maßgebenden Sach- und Rechtsfragen einstimmig beschließen, dass die Berechnung der Bemessungsgrundlagen und der Höhe der Abgabe erst anlässlich der schriftlichen Ausfertigung der Berufungsentscheidung ohne neuerliche Beschlussfassung des gesamten Berufungssenates zu erfolgen hat.“

45. § 287 lautet:

„§ 287. (1) Der Vorsitzende hat die Beratung und Abstimmung des Berufungssenates zu leiten. Der Referent hat seine Stimme als erster, der Vorsitzende als letzter abzugeben. Ist der Vorsitzende selbst zum Referenten bestellt, so gibt er seine Stimme als letzter ab. Im Übrigen haben die dem Lebensalter nach jüngeren Mitglieder vor den älteren zu stimmen. Kein Mitglied des Berufungssenates darf die Abgabe der Stimme über eine zur Beschlussfassung gestellte Frage verweigern. Dies gilt auch dann, wenn ein Mitglied bei der Abstimmung über eine früher gestellte Frage in der Minderheit geblieben ist.

(2) Der Berufungssenat fasst seine Beschlüsse mit einfacher Mehrheit. Bei Stimmgleichheit gibt die Stimme des Vorsitzenden den Ausschlag. Bilden sich wegen eines Betrages, über den ein Beschluss zu fassen ist, mehr als zwei Meinungen, so werden die Stimmen für den höchsten Betrag jenen für den nächstniedrigeren Betrag hinzugezählt, bis sich eine Mehrheit ergibt.

(3) Über die Beratung und Abstimmung des Berufungssenates ist eine Niederschrift aufzunehmen, die vom Vorsitzenden und vom etwa beigezogenen Schriftführer zu unterfertigen ist. Diese Niederschrift ist von der nach § 285 Abs. 7 aufgenommenen Niederschrift zu trennen.

(4) Wird die mündliche Verhandlung nicht vertagt, so schließt sie mit der Verkündung der Entscheidung über die Berufung, die jedoch immer auch zugestellt werden muss, oder mit der Verkündung des Beschlusses, dass die Entscheidung der schriftlichen Ausfertigung vorbehalten bleibt. Die Verkündung obliegt dem Vorsitzenden.“

46. § 288 lautet:

„§ 288. (1) Das Berufungsverfahren abschließende Erledigungen haben zu enthalten:

- a) die Namen der Parteien des Berufungsverfahrens und ihrer Vertreter,
- b) die Bezeichnungen des angefochtenen Bescheides,
- c) den Spruch,
- d) die Begründung.

(2) Erledigungen des gesamten Berufungssenates (§ 270 Abs. 5) haben auch die Namen der Senatsmitglieder und des etwa beigezogenen Schriftführers zu enthalten. Sie sind vom Vorsitzenden des Berufungssenates zu unterfertigen.“

47. § 289 lautet:

„§ 289. (1) Ist die Berufung weder zurückzuweisen (§ 273) noch als zurückgenommen (§ 85 Abs. 2, § 275) oder als gegenstandslos (§ 256 Abs. 3, § 274) zu erklären, so kann die Abgabenbehörde zweiter Instanz die Berufung durch Aufhebung des angefochtenen Bescheides und allfälliger Berufungsvorentscheidungen unter Zurückverweisung der Sache an die Abgabenbehörde erster Instanz erledigen, wenn Ermittlungen (§ 115 Abs. 1) unterlassen wurden, bei deren Durchführung ein anders lautender Bescheid hätte erlassen werden oder eine Bescheiderteilung hätte unterbleiben können. Im weiteren Verfahren sind die Behörden an die für die Aufhebung maßgebliche, im Aufhebungsbescheid dargelegte Rechtsanschauung gebunden. Durch die Aufhebung des angefochtenen Bescheides tritt das Verfahren in die Lage zurück, in der es sich vor Erlassung dieses Bescheides befunden hat.

(2) Außer in den Fällen des Abs. 1 hat die Abgabenbehörde zweiter Instanz immer in der Sache selbst zu entscheiden. Sie ist berechtigt, sowohl im Spruch als auch hinsichtlich der Begründung ihre Anschauung an die Stelle jener der Abgabenbehörde erster Instanz zu setzen und demgemäß den angefochtenen Bescheid nach jeder Richtung abzuändern, aufzuheben oder die Berufung als unbegründet abzuweisen.

(3) Im Verfahren betreffend Bescheide, die Berufungsentscheidungen (Abs. 2) abändern, aufheben oder ersetzen, sind die Behörden an die für die Berufungsentscheidung maßgebliche, dort dargelegte Rechtsanschauung gebunden.“

48. Im § 290 Abs. 2 tritt an die Stelle des Punktes ein Beistrich und wird folgender Halbsatz angefügt:
„soweit sich nicht aus § 289 Abs. 3 anderes ergibt“.

49. § 291 lautet:

„§ 291. (1) Gegen Bescheide der Abgabenbehörden zweiter Instanz ist ein ordentliches Rechtsmittel nicht zulässig.

(2) Der Bundesminister für Finanzen ist nicht berechtigt, an Stelle des unabhängigen Finanzsenates nach § 22 Verwaltungsgerichtshofgesetz 1985 in das Verfahren einzutreten.“

50. § 292 lautet:

„§ 292. Das Recht, gegen die Entscheidung über eine Berufung durch den unabhängigen Finanzsenat wegen Rechtswidrigkeit ihres Inhaltes oder wegen Rechtswidrigkeit infolge Verletzung von Verfahrensvorschriften Beschwerde gemäß Artikel 131 Abs. 2 Bundes-Verfassungsgesetz an den Verwaltungsgerichtshof zu erheben, wird auch der Abgabenbehörde erster Instanz (§ 276 Abs. 7) eingeräumt.“

51. In der Überschrift vor § 293 entfallen die Worte „von Amts wegen“. § 293 lautet:

„§ 293. Die Abgabenbehörde kann auf Antrag einer Partei (§ 78) oder von Amts wegen in einem Bescheid unterlaufene Schreib- und Rechenfehler oder andere offenbar auf einem ähnlichen Versehen beruhende tatsächliche oder ausschließlich auf dem Einsatz einer automationsunterstützten Datenverarbeitungsanlage beruhende Unrichtigkeiten berichtigen.“

52. § 293a lautet:

„§ 293a. Die Abgabenbehörde kann auf Antrag einer Partei oder von Amts wegen einen unmittelbar auf einer unrichtigen oder nachträglich unrichtig gewordenen Verbuchung der Gebarung beruhenden Nebengebührenbescheid aufheben oder ändern.“

53. In § 293b wird nach dem Wort „Partei“ der Klammersausdruck „(§ 78)“ eingefügt.

54. Im § 294 Abs. 1 entfallen die Wortfolge „die den Bescheid erlassen hat“ sowie die Beistriche vor und nach dieser Wortfolge.

55. § 299 lautet:

„§ 299. (1) Die Abgabenbehörde erster Instanz kann auf Antrag der Partei oder von Amts wegen einen Bescheid der Abgabenbehörde erster Instanz wegen Rechtswidrigkeit seines Inhaltes aufheben.

(2) Mit dem aufhebenden Bescheid ist der den aufgehobenen Bescheid ersetzende Bescheid zu verbinden.

(3) Durch die Aufhebung des aufhebenden Bescheides (Abs. 1) tritt das Verfahren in die Lage zurück, in der es sich vor der Aufhebung (Abs. 1) befunden hat.“

56. § 300 lautet:

„§ 300. (1) Das Bundesministerium für Finanzen und die Abgabenbehörde zweiter Instanz können einen von ihnen selbst erlassenen, beim Verwaltungsgerichtshof oder Verfassungsgerichtshof mit Beschwerde angefochtenen Bescheid aufheben,

- a) wegen Rechtswidrigkeit seines Inhaltes, oder
- b) wenn er von einer unzuständigen Behörde, von einem hierzu nicht berufenen Organ oder von einem nicht richtig zusammengesetzten Kollegialorgan einer Behörde erlassen wurde, oder
- c) wenn der dem Bescheid zugrunde liegende Sachverhalt in einem wesentlichen Punkt unrichtig festgestellt oder aktenwidrig angenommen wurde, oder
- d) wenn Verfahrensvorschriften außer Acht gelassen wurden, bei deren Einhaltung ein anders lautender Bescheid hätte erlassen werden oder eine Bescheiderteilung hätte unterbleiben können.

(2) Eine Aufhebung (Abs. 1) darf in jedem Abgabenverfahren nur einmal erfolgen.

(3) Durch die Aufhebung eines Bescheides tritt das Verfahren in die Lage zurück, in der es sich vor Erlassung des aufgehobenen Bescheides befunden hat.“

57. § 301 entfällt.

58. § 302 lautet:

„§ 302. (1) Abänderungen, Zurücknahmen und Aufhebungen von Bescheiden sind, soweit nicht anderes bestimmt ist, bis zum Ablauf der Verjährungsfrist, Aufhebungen gemäß § 299 jedoch bis zum Ablauf eines Jahres nach Bekanntgabe (§ 97) des Bescheides zulässig.

(2) Darüber hinaus sind zulässig:

- a) Berichtigungen nach § 293 innerhalb eines Jahres ab Rechtskraft des zu berichtigenden Bescheides oder wenn der Antrag auf Berichtigung innerhalb dieses Jahres eingebracht ist, auch nach Ablauf dieses Jahres;
- b) Aufhebungen nach § 299 auch dann, wenn der Antrag auf Aufhebung vor Ablauf der sich aus Abs. 1 ergebenden Jahresfrist eingebracht ist;
- c) Aufhebungen nach § 299, die wegen Widerspruches mit zwischenstaatlichen abgabenrechtlichen Vereinbarungen oder mit Gemeinschaftsrecht der Europäischen Union erfolgen, bis zum Ablauf der Verjährungsfrist oder wenn der Antrag auf Aufhebung innerhalb dieser Frist eingebracht ist, auch nach Ablauf dieser Frist;
- d) Aufhebungen nach § 300 bis zum Ablauf von fünf Jahren ab Rechtskraft des angefochtenen Bescheides.“

59. Im § 303 Abs. 1 lit. b nach dem Wort „ohne“ das Wort „grobes“ eingefügt.

60. Im § 303a Abs. 1 lit. d wird nach dem Wort „fehlenden“ das Wort „groben“ eingefügt.

61. Im § 305 Abs. 1 tritt an die Stelle der Wortfolge „auf Grund eines Antrages gemäß § 311 Abs. 2 oder 3“ die Wortfolge „gemäß § 311 Abs. 4“.

62. § 307 Abs. 2 entfällt.

63. Im § 308 Abs. 3 erster Satz tritt an die Stelle der Wortfolge „Antrages auf Entscheidung über die Berufung durch die Abgabenbehörde zweiter Instanz (§ 276 Abs. 1)“ die Wortfolge „Vorlageantrages (§ 276 Abs. 2)“.

64. Im § 310 Abs. 1 tritt an die Stelle der Wortfolge „Antrages auf Entscheidung über die Berufung durch die Abgabenbehörde zweiter Instanz (§ 276 Abs. 1)“ die Wortfolge „Vorlageantrages (§ 276 Abs. 2)“.

65. § 311 lautet:

„§ 311. (1) Die Abgabenbehörden sind verpflichtet, über Anbringen (§ 85) der Parteien ohne unnötigen Aufschub zu entscheiden.

(2) Werden Bescheide der Abgabenbehörden erster Instanz der Partei nicht innerhalb von sechs Monaten nach Einlangen der Anbringen oder nach dem Eintritt der Verpflichtung zu ihrer amtswegigen Erlassung bekanntgegeben (§ 97), so kann jede Partei, der gegenüber der Bescheid zu ergehen hat, den Übergang der Zuständigkeit zur Entscheidung auf die Abgabenbehörde zweiter Instanz beantragen (Devolutionsantrag). Devolutionsanträge sind bei der Abgabenbehörde zweiter Instanz einzubringen.

(3) Die Abgabenbehörde zweiter Instanz hat der Abgabenbehörde erster Instanz aufzutragen, innerhalb einer Frist bis zu drei Monaten ab Einlangen des Devolutionsantrages zu entscheiden und gegebenenfalls eine Abschrift des Bescheides vorzulegen oder anzugeben, warum eine Verletzung der Entscheidungspflicht nicht oder nicht mehr vorliegt. Die Frist kann einmal verlängert werden, wenn die Abgabenbehörde erster Instanz das Vorliegen von in der Sache gelegenen Gründen nachzuweisen vermag, die eine fristgerechte Entscheidung unmöglich machen.

(4) Die Zuständigkeit zur Entscheidung geht erst dann auf die Abgabenbehörde zweiter Instanz über, wenn die Frist (Abs. 3) abgelaufen ist oder wenn die Abgabenbehörde erster Instanz vor Ablauf der Frist mitteilt, dass keine Verletzung der Entscheidungspflicht vorliegt.

(5) Devolutionsanträge sind abzuweisen, wenn die Verspätung nicht auf ein überwiegendes Verschulden der Abgabenbehörde erster Instanz zurückzuführen ist.

(6) Für die Entscheidung über Devolutionsanträge sind die §§ 270 bis 272, 278, 279 sowie 282 bis 287 sinngemäß anzuwenden. Aufträge und Verlängerungen nach Abs. 3 obliegen dem Referenten.“

66. Im § 323 werden folgende Abs. 10 bis 14 angefügt:

„(10) Die §§ 52a, 75, 78, 148, 212 Abs. 4, 212a Abs. 4 und 5, 243, 256, 260, 263 bis 268, 270, 273, 274, 276 bis 279, 281 bis 289 Abs. 2, 293 bis 293b, 299, 300, 302, 305, 308, 310 und 311 in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. I Nr. xxx/2002, der Entfall der Überschriften vor § 53, § 273 und § 282 sowie der Entfall der §§ 74, 261, 262, 269 und 301 durch das Bundesgesetz BGBl. I Nr. xxx/2002 treten mit 1. Jänner 2003 in Kraft und sind, soweit sie Berufungen und Devolutionsanträge betreffen, auch auf alle an diesem Tag unerledigten Berufungen und Devolutionsanträge anzuwenden.“

(11) § 201 und § 214 Abs. 2 in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. I Nr. xxx/2002 sind erstmals auf Abgaben anzuwenden, für die der Abgabensanspruch nach dem 31. Dezember 2002 entsteht. Die Bindungswirkung gemäß § 289 Abs. 3 und § 290 Abs. 2 in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. I Nr. xxx/2002 kommt erstmals am 1. Jänner 2003 erlassenen Berufungsentscheidungen zu. § 292 in der Fassung vor dem Bundesgesetz, BGBl. I Nr. xxx/2002, ist für von Berufungssenaten im Sinne des § 260 in der Fassung vor dem Bundesgesetz, BGBl. I Nr. xxx/2002, erlassene Entscheidungen auch nach Inkraft-Treten des § 292 in der Fassung des Bundesgesetzes, BGBl. I Nr. xxx/2002, anzuwenden.

(12) Anträge auf Entscheidung durch den gesamten Berufungssenat können abweichend von § 282 Abs. 1 Z 1 bis 31. Jänner 2003 bei den im § 249 genannten Abgabenbehörden für am 1. Jänner 2003 noch unerledigte Berufungen gestellt werden; solche Anträge können weiters in Fällen, in denen nach der vor 1. Jänner 2003 geltenden Rechtslage durch den Berufungssenat zu entscheiden war und diese Entscheidung durch den Verfassungsgerichtshof oder den Verwaltungsgerichtshof aufgehoben wird, innerhalb eines Monats ab Zustellung der Aufhebung gestellt werden. Anträge auf Durchführung einer mündlichen Berufungsverhandlung können abweichend von § 284 Abs. 1 Z 1 bis 31. Jänner 2003 bei den im § 249 genannten Abgabenbehörden für Berufungen, über die nach der vor 1. Jänner 2003 geltenden Rechtslage nicht durch den Berufungssenat zu entscheiden war, gestellt werden. Nach § 284 Abs. 1 in der Fassung vor dem Bundesgesetz, BGBl. I Nr. xxx/2002, gestellte Anträge auf mündliche Verhandlung gelten ab 1. Jänner 2003 als auf Grund des § 284 Abs. 1 Z 1 gestellt.

(13) Die Maßnahmen, die für eine unverzügliche Aufnahme der Tätigkeit des unabhängigen Finanzsenates erforderlich sind, dürfen bereits ab dem der Kundmachung des Bundesgesetzes BGBl. I Nr. xxx/2002 folgenden Tag getroffen werden. Entsendungen nach den §§ 263 ff in der Fassung vor dem Bundesgesetz, BGBl. I Nr. xxx/2002, gelten als für den unabhängigen Finanzsenat bis 1. Jänner 2005 erfolgt; dies gilt nicht für von den Berufsvertretungen der Notare, Rechtsanwälte und Wirtschaftstreuhänder entsendete Mitglieder sowie für entsendete Notare, Rechtsanwälte und Wirtschaftstreuhänder.

(14) **(Verfassungsbestimmung)** § 271 in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. I Nr. xxx/2002 tritt mit 1. Jänner 2003 in Kraft.“

67. Im § 324 entfallen die Worte „und zwar hinsichtlich der §§ 117 und 118 im Einvernehmen mit dem Bundesministerium für Inneres“.

Artikel III

Zollrechts-Durchführungsgesetz

Das Zollrechts-Durchführungsgesetz, BGBl. Nr. 659/1994, zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. xxx/2001, wird wie folgt geändert:

1. In § 85b Abs. 1 lautet der erste Satz:

„Das Recht zur Einbringung einer Berufung gegen einen Eingangsabgabenbescheid steht innerhalb der dem Anmelder offenstehenden Berufungsfrist auch dem gesamtschuldnerischen Warenempfänger, der die Waren vom Anmelder übernommen hat, zu.“

2. In § 85b Abs. 3 lauten die beiden letzten Sätze:

„Die Berufungsvorentscheidung im Fall der Verletzung der Entscheidungspflicht hat über den bei der säumigen Behörde gestellten Antrag abzusprechen; eine solche Berufung ist abzuweisen, wenn die Verletzung der Entscheidungspflicht nicht überwiegend auf ein Verschulden der Zollbehörde zurückzuführen ist. Im übrigen gelten, soweit in diesem Bundesgesetz nicht anderes bestimmt ist, für die Einbringung der Berufung, das Berufungsverfahren und die Berufungsvorentscheidung die diesbezüglichen Bestimmungen der BAO sinngemäß.“

3. § 85c lautet:

„§ 85c. (1) Gegen Berufungsvorentscheidungen sowie wegen Verletzung der Entscheidungspflicht durch die Berufungsbehörde der ersten Stufe ist als Rechtsbehelf der zweiten Stufe (Artikel 243 Abs. 2

Buchstabe b ZK) die Beschwerde an den unabhängigen Finanzsenat (§ 1 UFSG) zulässig. Für die für Beschwerden zuständigen Berufungssenate gelten die in den folgenden Absätzen geregelten Besonderheiten.

(2) Die Beschwerde ist bei einer der Außenstellen des unabhängigen Finanzsenates einzubringen; im Fall der Beschwerde gegen eine Berufungsvorentscheidung kann sie auch bei der Berufungsbehörde der ersten Stufe, die diese Entscheidung erlassen hat, eingebracht werden. Eine Beschwerde gegen eine Berufungsvorentscheidung ist innerhalb der Berufungsfrist einzubringen, diese beträgt einen Monat ab dem Zeitpunkt der Zustellung der Berufungsvorentscheidung. Zur Einbringung der Beschwerde ist jeder befugt, an den die Berufungsvorentscheidung ergangen ist, bei Verletzung der Entscheidungspflicht derjenige, über dessen Berufung nicht fristgerecht entschieden wurde. Für Beschwerden wegen Verletzung der Entscheidungspflicht gilt § 85b Abs. 1 letzter Satz.

(3) Die Entscheidung über die Beschwerde obliegt dem zur Erledigung bestellten Referenten – dies kann auch der Vorsitzende sein – im Namen des Berufungssenates. Die Entscheidung erfolgt jedoch durch alle drei Mitglieder des Berufungssenates (Abs. 4), wenn

- dies in der Beschwerde oder in der Beitrittserklärung beantragt wird,
- oder der Referent dies verlangt, wobei ein solches Verlangen zulässig ist, wenn die zu entscheidenden Fragen besondere Schwierigkeiten tatsächlicher oder rechtlicher Art aufweisen, wenn der Entscheidung grundsätzliche Bedeutung zukommt oder zur Verbindung von Beschwerden zu einem gemeinsamen Verfahren, wenn dies insbesondere zur Vereinfachung und Beschleunigung des Verfahrens zweckmäßig ist. Das Verlangen ist zu begründen; es kann bis zur Bekanntgabe der Entscheidung über die Beschwerde gestellt werden.

(4) Jeder Berufungssenat wird aus drei hauptberuflich tätigen Mitgliedern gebildet, die jeweils eine einschlägige Berufserfahrung in zollrechtlichen oder sonstigen durch die Zollbehörden zu vollziehenden Angelegenheiten aufweisen sollen.

(5) Parteien des Verfahrens sind der Beschwerdeführer, eine der Berufung gemäß § 257 BAO beigetretene Person und, ausgenommen bei Beschwerden wegen Verletzung der Entscheidungspflicht, die belangte Behörde. Auf Antrag einer Partei in der Beschwerde oder in der Beitrittserklärung ist eine mündliche Verhandlung anzuberaumen. Der Referent kann eine mündliche Verhandlung auch von Amts wegen anberaumen; im Fall der Entscheidung durch alle drei Senatsmitglieder kann eine mündliche Verhandlung außerdem angeordnet werden, wenn es der Vorsitzende für erforderlich hält oder wenn es der Berufungssenat auf Antrag des dritten Senatsmitgliedes beschließt. Der Ort der mündlichen Verhandlung ist so zu bestimmen, dass sowohl den Parteiinteressen als auch Zweckmäßigkeitskriterien entsprochen wird.

(6) Im Fall der Beschwerde wegen Verletzung der Entscheidungspflicht der Berufungsbehörde ist über den bei der säumigen Behörde gestellten Antrag abzusprechen; eine solche Beschwerde ist abzuweisen, wenn die Verletzung der Entscheidungspflicht nicht auf ein überwiegendes Verschulden der Berufungsbehörde zurückzuführen ist.

(7) Das Recht, gegen die Entscheidung eines Berufungssenates wegen Rechtswidrigkeit ihres Inhalts oder wegen Rechtswidrigkeit infolge Verletzung von Verfahrensvorschriften die Beschwerde gem. Art. 131 Abs. 2 Bundes-Verfassungsgesetz an den Verwaltungsgerichtshof zu erheben, wird auch der Berufungsbehörde der ersten Stufe eingeräumt, gegen deren Berufungsvorentscheidung bzw. wegen deren Verletzung der Entscheidungspflicht Beschwerde eingelegt wurde; wurde die Berufung beim Bundesminister für Finanzen eingelegt, steht das Beschwerderecht diesem zu.

(8) Für die Einbringung der Beschwerde, das Verfahren des unabhängigen Finanzsenates sowie dessen Entscheidungen gelten die diesbezüglichen Bestimmungen der BAO, soweit die in diesem Bundesgesetz enthaltenen Regelungen nicht entgegenstehen, sinngemäß.“

4. Der § 85d lautet:

„§ 85d. (Verfassungsbestimmung) Die Mitglieder des unabhängigen Finanzsenates sind in Ausübung ihres Amtes an keine Weisungen gebunden.“

5. Der § 85e lautet:

„§ 85e. Die Mitglieder der Berufungssenate nach § 85c haben Anspruch auf Ersatz der im Rahmen ihrer Funktionsausübung anfallenden Reiseauslagen nach Maßgabe der Reisegebührevorschrift des Bundes.“

6. Im § 120 werden folgende Abs. 1h und 1i eingefügt:

„(1h) Die §§ 85c und 85e in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. I Nr. xxx/2002 treten mit 1. Jänner 2003 in Kraft. Die Zuständigkeit für Entscheidungen über Beschwerden, die mit In-Kraft-Treten noch nicht entschieden worden sind, geht mit diesem Zeitpunkt auf den unabhängigen Finanzsenat über;

dies gilt auch für noch offene Fälle betreffend Sachverhalte vor dem EU-Beitritt. § 120 Abs. 1c dritter Satz ist mit 1. Jänner 2003 nicht mehr anzuwenden.

(1i) (**Verfassungsbestimmung**) § 85d in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. I Nr. xxx/2002 tritt mit 1. Jänner 2003 in Kraft.“

Artikel IV

Änderung des Ausschreibungsgesetzes

Änderung des Bundesgesetzes vom 25. Jänner 1989 über die Ausschreibung bestimmter Funktionen und Arbeitsplätze sowie die Besetzung von Planstellen im Bundesdienst und über die Änderung des Bundes-Personalvertretungsgesetzes (Ausschreibungsgesetzes 1989 – AusG)

Das Bundesgesetz vom 25. Jänner 1989 über die Ausschreibung bestimmter Funktionen und Arbeitsplätze sowie die Besetzung von Planstellen im Bundesdienst und über die Änderung des Bundes-Personalvertretungsgesetzes 1989 (Ausschreibungsgesetz 1989– AusG), BGBl. Nr. 85/1989, zuletzt geändert durch das Bundesgesetz BGBl. I Nr. 6/2000, wird wie folgt geändert:

1. Im § 3 Z 5 lit. d wird die Wortfolge „Hauptpunzierungs- und Probieramt“ durch den Ausdruck „Unabhängiger Finanzsenat“ ersetzt.

2. Dem § 90 Abs. 2 wird folgende Z 21 angefügt:

„21. § 3 Z 5 lit. d in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. I Nr. xxx/2002 treten mit 1. Jänner 2003 in Kraft.“

Artikel V

Änderung des Einführungsgesetzes zu den Verwaltungsverfahrensgesetzen 1991

Das Einführungsgesetz zu den Verwaltungsverfahrensgesetzen 1991 – EGVG, BGBl. Nr. 50, zuletzt geändert durch das Bundesgesetz BGBl. I Nr. xxx/2001, wird wie folgt geändert:

1. Art. II Abs. 2 Z 13 lautet:

„13. der Zollämter, der Finanzämter, der Finanzlandesdirektionen und des unabhängigen Finanzsenates;“

2. Dem Art. XII wird folgender Abs. 13 angefügt:

„(13) Art. II Abs. 2 Z 13 in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. I Nr. xxx/2002 tritt mit 1. Jänner 2003 in Kraft.“

Artikel VI

Finanzstrafgesetz

Das Finanzstrafgesetz, BGBl. Nr. 129/1958, zuletzt geändert durch das Bundesgesetz BGBl. I Nr. xxx/2001, wird wie folgt geändert:

1. Im § 7 Abs. 3 und im § 184 tritt jeweils an die Stelle der Zahl „19“ die Zahl „18“.

2. § 62 wird wie folgt geändert:

a) Abs. 1 lautet:

„(1) Über Rechtsmittel entscheidet der unabhängige Finanzsenat als Finanzstrafbehörde zweiter Instanz.“

b) Im Abs. 2 wird folgender Satz angefügt:

„Die Durchführung des Rechtsmittelverfahrens vor der mündlichen Verhandlung obliegt dem Vorsitzenden des Berufungssenates.“

c) Abs. 3 lautet:

„(3) Die Entscheidung über die Beschwerde gegen den Bescheid des Vorsitzenden des Spruchsenates obliegt dem Vorsitzenden des Berufungssenates.“

d) Der bisherige Abs. 3 erhält die Absatzbezeichnung „(4)“.

e) Dem Abs. 4 wird als Abs. 5 angefügt:

„(5) Die Entscheidung über alle anderen Rechtsmittel obliegt dem Vorsitzenden oder dem hauptberuflichen Mitglied des im Abs. 4 bezeichneten Berufungssenates.“

3. § 65 Abs. 2 lautet:

„(2) Berufungssenate haben beim unabhängigen Finanzsenat als dessen Organe zu bestehen.“

4. § 66 lautet:

„§ 66. (Verfassungsbestimmung) (1) Die Mitglieder der Spruchsenate und des unabhängigen Finanzsenates sind in Ausübung ihres Amtes an keine Weisungen gebunden.

(2) Die Spruchsenate bestehen aus drei, die Berufungssenate aus vier Mitgliedern. Den Vorsitz im Spruchsenat führt ein Richter des Dienststandes, die weiteren Mitglieder sind ein Beamter des höheren Finanzdienstes und ein Laienbeisitzer. Den Vorsitz im Berufungssenat führt ein Vorsitzender des unabhängigen Finanzsenates mit der Befähigung zum höheren Finanzdienst, die weiteren Mitglieder sind ein hauptberufliches Mitglied des unabhängigen Finanzsenates mit der Befähigung zum höheren Finanzdienst und zwei Laienbeisitzer.“

5. § 67 lautet:

„§ 67. (1) Die Personen, die als Mitglieder der Spruchsenate herangezogen werden können, sind vom Bundespräsidenten zu bestellen; hiebei sind jene Finanzstrafbehörden zu bezeichnen, für deren Senate sie in Betracht kommen. In gleicher Weise sind die Personen, die als Laienbeisitzer der Berufungssenate herangezogen werden können, zu bestellen. Die Bestellung der übrigen Mitglieder der Berufungssenate richtet sich nach dem Bundesgesetz über den unabhängigen Finanzsenat.

(2) Die Personen, die gemäß Abs. 1 zur Bestellung als Laienbeisitzer vorgeschlagen werden, sind aus dem Kreis der von den gesetzlichen Berufsvertretungen in die Berufungssenate in Abgabensachen entsendeten Mitglieder zu entnehmen.

(3) Die Bestellung gemäß Abs. 1 erster und zweiter Satz gilt jeweils für die Dauer von sechs Jahren. Eine Wiederbestellung ist zulässig. Die infolge Ablaufes der Amtsdauer ausscheidenden Senatsmitglieder haben bis zur Wiederbesetzung der Stellen im Amt zu bleiben.“

6. § 68 wird wie folgt geändert:

a) Abs. 1 lautet:

„(1) Vor Ablauf jedes Jahres sind für die Dauer des nächsten Jahres unter Berücksichtigung des voraussichtlichen Bedarfes die Anzahl der Spruchsenate und der Berufungssenate, deren Vorsitzende und die übrigen Mitglieder sowie die Reihenfolge, in der diese im Falle der Verhinderung des zunächst berufenen Senatsmitgliedes einzutreten haben, zu bestimmen. Jedes Mitglied kann auch mehreren Senaten angehören.“

b) Im Abs. 3 lautet der erste Satz:

„Die Geschäfte sind für jedes Jahr im Voraus unter die Senate so zu verteilen, dass die Durchführung des Verfahrens und die Fällung der Entscheidung bei selbständig berufstätigen Beschuldigten einem nach Abs. 2 lit. a zusammengesetzten Senat oder dessen Mitglied und bei unselbständig berufstätigen Beschuldigten einem nach Abs. 2 lit. b zusammengesetzten Senat oder dessen Mitglied obliegt.“

c) Abs. 4 lautet:

„(4) Soweit dies für den ordentlichen Geschäftsgang erforderlich ist, kann die Zusammensetzung der Senate und deren Geschäftsverteilung für den Rest des Jahres geändert werden, wenn Veränderungen im Stand der Senatsmitglieder eingetreten sind oder wenn dies wegen Überlastung eines Senates oder einzelner Mitglieder notwendig ist.“

d) Dem Abs. 4 wird als Abs. 5 angefügt:

„(5) Die Zusammensetzung der Spruchsenate und deren Geschäftsverteilung hat die Finanzlandesdirektion für die in ihrem Bereich bestehenden Senate zu bestimmen, die Zusammensetzung der Berufungssenate und deren Geschäftsverteilung der unabhängige Finanzsenat.“

7. § 70 wird wie folgt geändert:

a) Abs. 1 lautet:

„(1) Die Tätigkeit der Richter in den Spruchsenaten stellt eine Nebentätigkeit im Sinne der dienstrechtlichen Vorschriften dar; hierfür gebührt den Richtern eine angemessene Vergütung. Die Bemessung der Vergütung obliegt den Finanzlandesdirektionen für die in ihrem Bereich bestehenden Senate. Gegen die Bemessung der Vergütung ist nach Maßgabe der dienstrechtlichen Vorschriften die Berufung an das Bundesministerium für Finanzen zulässig.“

b) Im Abs. 2 wird folgender Satz angefügt:

„Die Bemessung der Vergütung obliegt den Finanzlandesdirektionen für die in ihrem Bereich bestehenden Spruchsenate und dem unabhängigen Finanzsenat für die Berufungssenate.“

8. § 71 lautet:

„§ 71. Die Angelobung der Mitglieder der Spruchsenate und der Berufungssenate ist nach den Angelobungsbestimmungen des Bundesgesetzes über den unabhängigen Finanzsenat vorzunehmen. Die Angelobung der Mitglieder der Spruchsenate obliegt jedoch dem Präsidenten der Finanzlandesdirektion für die in deren Bereich bestehenden Senate.“

9. § 74 wird wie folgt geändert:

a) Im Abs. 1 lautet der vierte Satz:

„Werden der Vorsitzende oder wenigstens zwei Mitglieder eines Spruchsenates abgelehnt, so entscheidet über die Ablehnung der Vorstand der Finanzstrafbehörde erster Instanz, bei der der Spruchsenat eingerichtet ist; werden der Vorsitzende oder wenigstens zwei Mitglieder eines Berufungssenates abgelehnt, so entscheidet über die Ablehnung der Präsident des unabhängigen Finanzsenates.“

b) Im Abs. 2 treten an die Stelle der Worte „der Finanzlandesdirektion“ jeweils die Worte „des unabhängigen Finanzsenates“.

10. Dem § 99 wird als Abs. 3 angefügt:

„(3) Die Finanzstrafbehörde ist ferner berechtigt, für Zwecke des Finanzstrafverfahrens von den Betreibern öffentlicher Telekommunikationsdienste Auskunft über Namen, Anschrift und Teilnehmernummer eines bestimmten Anschlusses zu verlangen. Die ersuchte Stelle ist verpflichtet, diese Auskunft unverzüglich und kostenlos zu erteilen.“

11. Dem § 120 wird als Abs. 3 angefügt:

„(3) Die im § 158 Abs. 4 BAO den Abgabenbehörden eingeräumten Befugnisse stehen auch den Finanzstrafbehörden für Zwecke des Finanzstrafverfahrens zu.“

12. Dem § 127 wird als Abs. 9 angefügt:

„(9) Fernseh- und Hörfunkaufnahmen und -übertragungen sowie Film- und Fotoaufnahmen von Verhandlungen sind unzulässig. Tonaufnahmen sind nur über Anordnung des Verhandlungsleiters für die Abfassung der Niederschrift zulässig.“

13. Im § 152 Abs. 1 entfällt am Satzende der Punkt und es wird angefügt:

„sowie bei einem Bescheid eines Spruchsenates oder eines Spruchsenatsvorsitzenden auch der Amtsbeauftragte.“

14. Im § 157 entfallen die Wendungen „60,“ und „Abs. 1 und 2 und 126“ und tritt an die Stelle des letzten Halbsatzes der Halbsatz „und dass bei Stimmgleichheit die Stimme des Vorsitzenden den Ausschlag gibt.“

15. § 159 lautet:

„§ 159. Die Bestellung des Amtsbeauftragten gemäß § 124 Abs. 2 gilt auch für das Rechtsmittelverfahren. Ist die Bestellung eines anderen Amtsbeauftragten erforderlich oder zweckmäßig oder ist noch kein Amtsbeauftragter bestellt worden, so hat der Vorstand der Finanzstrafbehörde erster Instanz anlässlich der Vorlage des Rechtsmittels an die Finanzstrafbehörde zweiter Instanz einen Amtsbeauftragten für das Rechtsmittelverfahren zu bestellen.“

16. Im § 162 Abs. 1 lit. g lautet der zweite Halbsatz:

„in den übrigen Fällen die Unterschrift des Mitgliedes des Berufungssenates, das die Rechtsmittelentscheidung erlassen hat;“

17. § 169 lautet:

„§ 169. Dem Amtsbeauftragten wird das Recht eingeräumt, gegen eine Entscheidung eines Berufungssenates oder eines Mitgliedes eines Berufungssenates wegen Rechtswidrigkeit die Beschwerde gemäß Art. 131 Abs. 2 des Bundes-Verfassungsgesetzes an den Verwaltungsgerichtshof zu erheben. Dies kann sowohl zugunsten als auch zum Nachteil der durch die Entscheidung Betroffenen geschehen. Die Beschwerdefrist beginnt mit der Zustellung der Entscheidung an den Rechtsmittelwerber zu laufen.“

18. § 170 wird wie folgt geändert:

a) Abs. 2 lautet:

„(2) Die Oberbehörde kann Entscheidungen in Ausübung des Aufsichtsrechtes aus den Gründen des § 300 Abs. 1 lit. a bis d BAO aufheben. Entscheidungen der Spruchsenate und der Berufungssenate und Entscheidungen der Senatsmitglieder dürfen in Ausübung des Aufsichtsrechtes nicht aufgehoben werden.“

b) Dem Abs. 2 werden als Abs. 3 und als Abs. 4 angefügt:

„(3) Die Oberbehörde, der Berufungssenat und ein Mitglied des Berufungssenates können eine von ihnen erlassene Entscheidung unbeschadet der sich aus Abs. 1 ergebenden Befugnisse aus den Gründen des § 300 BAO ändern oder aufheben, wenn sie mit Beschwerde beim Verwaltungsgerichtshof oder Verfassungsgerichtshof angefochten ist.

(4) Durch die Aufhebung einer Entscheidung tritt das Verfahren in die Lage zurück, in der es sich vor Erlassung der aufgehobenen Entscheidung befunden hat. Die Behörde, deren Entscheidung aufgehoben wurde, ist an die Rechtsansicht der aufhebenden Behörde gebunden. Eine Strafentscheidung darf jedoch für den Beschuldigten nicht nachteiliger sein als die aufgehobene Entscheidung. Maßnahmen gemäß Abs. 2 und 3 sind nur innerhalb eines Jahres nach Eintritt der Rechtskraft der Entscheidung zulässig. Auf die Ausübung der der Behörde gemäß Abs. 1 bis 3 zustehenden Rechte steht niemandem ein Anspruch zu.“

19. Im § 265 werden nach Abs. 1a als Abs. 1b und als Abs. 1c eingefügt:

„(1b) Die §§ 62, 65, 67, 68, 70, 71, 74, 152, 157, 159, 162, 169, 170 in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. I Nr. xxx/2002 treten mit 1. Jänner 2003 in Kraft und sind auf alle an diesem Tag unerledigten Rechtsmittel anzuwenden. Die zu diesem Zeitpunkt bestellten Mitglieder der Spruchsenate bleiben bis zum Ablauf ihrer Bestelldauer im Amt. Die als Mitglieder der Berufungssenate bestellten Laienbeisitzer gelten als für den unabhängigen Finanzsenat bestellt und bleiben bis zum Ablauf ihrer Bestelldauer im Amt. Die Maßnahmen, die für eine unverzügliche Aufnahme der Tätigkeit des unabhängigen Finanzsenates erforderlich sind, dürfen bereits von dem der Kundmachung des Bundesgesetzes BGBl. I Nr. xxx/2002 folgenden Tag an getroffen werden.

(1c) (**Verfassungsbestimmung**) § 66 in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. I Nr. xxx/2002 tritt mit 1. Jänner 2003 in Kraft.“

Artikel VII

Abgabenverwaltungsorganisationsgesetz

Das Abgabenverwaltungsorganisationsgesetz, BGBl. Nr. 18/1975, zuletzt geändert durch das Bundesgesetz BGBl. I Nr. 142/2000, wird wie folgt geändert:

1. Im § 4 wird folgender Abs. 3 angefügt:

„(3) Der Bundesminister für Finanzen kann mit Verordnung, wenn es organisatorisch zweckmäßig ist und einer wirksamen, einfachen und kostensparenden Vollziehung dient, die Zuweisung einzelner

Aufgaben an Finanzämter mit allgemeinem Aufgabenkreis aufheben und diese Aufgaben Finanzämtern mit besonderem Aufgabenkreis übertragen.“

2. *Im § 15 entfällt die Wortfolge „und der Finanzlandesdirektionen als Finanzstrafbehörden zweiter Instanz“.*

3. *Dem § 17a wird als Abs. 6 angefügt:*

„(6) § 15 in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. I Nr. xxx/2002 tritt mit 1. Jänner 2003 in Kraft.“

Ausgedruckt am 21. 5. 2002

Bericht

des Finanzausschusses

über den Antrag 666/A der Abgeordneten Hermann Böhacker, Dipl.-Kfm. Dr. Günter Stummvoll, Kolleginnen und Kollegen betreffend ein Bundesgesetz, mit dem ein Bundesgesetz über den unabhängigen Finanzsenat beschlossen und die BAO, das Zollrechts-Durchführungsgesetz, das Ausschreibungsgesetz 1989, das Einführungsgesetz zu den Verwaltungsverfahrensgesetzen 1991, das Finanzstrafgesetz und das Abgabenverwaltungsorganisationsgesetz geändert werden (Abgaben-Rechtsmittel-Reformgesetz, AbgRmRefG)

Dem gegenständlichen Antrag sind folgende Erläuterungen beigegeben:

Vorblatt

Probleme:

Das zweitinstanzliche Rechtsmittelverfahren für das vom Bund zu vollziehende Abgabenrecht und Finanzstrafrecht wird derzeit von den sieben Finanzlandesdirektionen wahrgenommen. Die Entscheidungen werden entweder in weisungsfreien Senaten oder durch weisungsgebundene Einzelbeamte getroffen, wobei die Zuordnung nur historisch erklärbar ist.

Ziele:

Errichtung einer unabhängigen Verwaltungsbehörde für die gesamten zweitinstanzlichen Rechtsmittelverfahren für Steuerangelegenheiten, Zoll und Finanzstrafsachen. Damit können folgende Ziele erreicht werden:

- Erhöhung des Rechtsschutzstandards, der sowohl mit der Finanzgerichtsbarkeit in anderen EU-Staaten als auch mit der Verwaltungsgerichtsbarkeit im Inland (UVS, UBAS) vergleichbar ist.
- Stärkung der Bürgerrechte (Unabhängigkeit der Rechtsmittelbehörde, faire und schnelle Verfahren vor unabhängigen Organen).

Lösungen:

Gesetzliche Regelung der Rahmenbedingungen für die Organisation der neu geschaffenen unabhängigen Verwaltungsbehörde „unabhängiger Finanzsenat“ und entsprechende Adaptierung der Bundesabgabenordnung, des Zollrechts-Durchführungsgesetzes und des Finanzstrafgesetzes.

Alternativen:

Beibehaltung des Status Quo einschließlich der möglicherweise verfassungswidrigen Unterscheidung zwischen Entscheidungen durch weisungsgebundene Einzelbeamte und weisungsfreie Senate.

EU-Konformität:

Die Regelungen des Entwurfes sind EU-konform.

Finanzielle Auswirkungen:

Allgemeines

Die Schaffung eines unabhängigen Finanzsenats erfolgt mit dem Anspruch, das gesamte zweitinstanzliche Rechtsmittelwesen der Steuer- und Zollverwaltung in einer eigenständigen Behörde zu konzentrieren.

Der bisher in den Finanzlandesdirektionen in Mischverwendung mit dem Fachbereich wahrgenommene Rechtsmittelbereich wird aus den Finanzlandesdirektionen herausgelöst. Auf Grund der bestmöglichen Nutzung von Synergien zur Finanzverwaltung wird die Errichtung des unabhängigen Finanzsenats weitgehend kostenneutral erfolgen. Der Personalbedarf wird grundsätzlich aus dem Personalbestand der Finanzlandesdirektionen gedeckt. Die Infrastruktur des unabhängigen Finanzsenats sowie diverse Supportleistungen (zB Beschaffungswesen, EDV, Buchhaltung) werden im Hinblick auf Synergieeffekte ebenfalls von den Finanzlandesdirektionen zugekauft.

Personalaufwand

Der Bedarf der für die Rechtsprechung erforderlichen Mitarbeiter wurde auf Grund einer Personalbedarfsberechnung mit 236 Vollbeschäftigungsäquivalenten festgelegt und wird in der Anfangsphase aus dem Personalbestand der Finanzverwaltung aufgenommen. Der Personalaufwand der Finanzverwaltung sinkt um die vom unabhängigen Finanzsenat aufzunehmenden Mitarbeiter. Insgesamt entsteht dadurch lediglich eine geringe Erhöhung des Personalaufwandes, die aus einer Harmonisierung der Bewertung resultiert. Durch die Konzentration der Rechtsmittelbearbeitung (Trennung vom Fachbereich) und die steigende Eigenverantwortung (Ausbau der monokratischen Entscheidungsmöglichkeiten) ist mit einer Effizienzsteigerung zu rechnen.

Die Berechnung des Personalbedarfs für den unabhängigen Finanzsenat basiert auf den Kennzahlen des Rechtsmittelcontrolling sowie einer Erhebung der Erledigungszeiten für die einzelnen Rechtsmittelbereiche. Der konkrete Personalbedarf wurde im Rahmen einer Best-Practice-Auswertung ermittelt. Die Berechnungen erfolgten getrennt nach den Bereichen betriebliche Veranlagung (Umsatz-, Einkommen- und Körperschaftsteuer, Sonstige), Arbeitnehmerveranlagung, Arbeitgeber/Lohnsteuer, Gebühren, Einhebung, Einbringung, Finanzstrafsachen, Bewertung, Familienlastenausgleich, sonstige Steuerrechtsmittel und Zollrechtsbehelfe – und getrennt nach Finanzlandesdirektionen (Zoll-Regionen). Die Auswirkungen auf Grund der geplanten Änderungen im Verfahrensablauf (kontradiktorisches Verfahren, Antragsmöglichkeit auf Senatsentscheidung in bisherigen monokratischen Fällen usw.) wurden im Schätzungsweg berücksichtigt.

Sachaufwand

Die Unterbringung erfolgt an den bisherigen Standorten der sieben Finanzlandesdirektionen. Nach Maßgabe der jeweiligen örtlichen Gegebenheiten wird eine räumliche Trennung von der übrigen Finanzverwaltung vorgenommen. Bauliche Maßnahmen werden unter Berücksichtigung des Grundsatzes der Sparsamkeit nur in Ausnahmefällen durchgeführt. Die Bundesobjekte stehen im Eigentum der Bundesimmobiliengesellschaft. Die Miet- und Betriebskosten sowie die Heizkosten werden im Verhältnis zur Gesamtnutzfläche anteilmäßig vom unabhängigen Finanzsenat getragen.

Die Infrastruktur des unabhängigen Finanzsenats sowie diverse Supportleistungen (zB Beschaffungswesen, EDV, Buchhaltung) werden im Hinblick auf Synergieeffekte von den Finanzlandesdirektionen zugekauft. Sonstige Dienste wie Vermittlung, Reinigung, Postabfertigung verbleiben bei den Finanzlandesdirektionen und werden ebenfalls zugekauft. Das erforderliche Inventar wird im Wege des Sachgüteraus-tausches durch den unabhängigen Finanzsenat übernommen und von diesem verwaltet. Die den Außenstellen überlassenen Inventargegenstände sind von der Inventarverwaltung der jeweiligen Finanzlandesdirektion als Gegeninventar mit entsprechender Kennzeichnung weiterzuführen.

Erläuterungen

Allgemeiner Teil

Ausgangslage:

Das zweitinstanzliche Rechtsmittelverfahren für das vom Bund zu vollziehende Abgabenrecht und Finanzstrafrecht wird derzeit von den sieben Finanzlandesdirektionen wahrgenommen. Die Entscheidungen werden entweder in Senaten (weisungsfrei) oder durch Einzelbeamte (weisungsgebunden) getroffen (Zuordnung nur historisch erklärbar).

Ausgangslage für das Reformvorhaben sind:

- Unterschiedliche Rechtsschutzstandards in Verwaltungsangelegenheiten im Inland;
- Unabhängige Rechtsmittelbehörden in der Mehrzahl der EU-Staaten;
- das Regierungsübereinkommen, das die Reform des Rechtsmittelverfahrens vorsieht (u.a. Verbesserung des Rechtsschutzes, verstärkte monokratische Entscheidungen);
- Keine sachgerechte Differenzierung zwischen monokratischen Entscheidungen und Senatsentscheidungen.

Ziel der Reform:

Errichtung einer unabhängigen Verwaltungsbehörde für die gesamten zweitinstanzlichen Rechtsmittelverfahren (unabhängiger Finanzsenat mit Zuständigkeit für Berufungen in Abgabensachen, Beschwerden in Zollangelegenheiten und Rechtsmittel in Finanzstrafverfahren) mit folgenden Zielsetzungen:

- verstärkte Angleichung der Rechtsschutzstandards an jene des unabhängigen Bundesasylsenates (UBAS) und der unabhängigen Verwaltungssenate der Länder (UVS),
Insbesondere:
 - keine Mischverwendungen (Fach- und Rechtsmittelagenden) der Mitglieder des unabhängigen Finanzsenats zB § 3 Abs. 2 UBASG,
 - dienst- und besoldungsrechtliche Regelungen, um die erforderliche Unabhängigkeit zu gewährleisten (insbesondere Enthebung durch Beschluss der Vollversammlung wie zB § 4 Abs. 3 UBASG, definitives, öffentlich-rechtliches Dienstverhältnis, wie zB § 13 UBASG, gesetzliche Sicherung der besoldungsrechtlichen Stellung der Mitglieder durch eigene Richtverwendungen wie zB beim unabhängigen Bundesasylsenat),
 - verstärkte Angleichung der Rechtsschutzstandards an die für civil rights maßgebenden Grundsätze des Art. 6 Abs. 1 MRK, obwohl nach herrschender Rechtsmeinung derzeit Abgabenangelegenheiten nicht als civil rights im Sinne des Art. 6 Abs. 1 MRK qualifiziert werden,
 - Erfüllung der Kriterien eines Gerichtes im Sinne des Art. 234 EGV (Vorabentscheidungen) bzw. im Sinne des Art. 47 Abs. 2 der (wenn auch rechtlich unverbindlichen) Charta der Grundrechte der Europäischen Union (wonach jede Person das Recht darauf hat, dass ihre Sache von einem unabhängigen, unparteiischen und durch Gesetz errichteten Gericht in einem fairen Verfahren, öffentlich und innerhalb angemessener Frist verhandelt wird),
 - Entlastung des VwGH und des VfGH,
 - Berücksichtigung der Grundsätze der Sparsamkeit, Wirtschaftlichkeit und Zweckmäßigkeit im Sinne des Art. 126b Abs. 5 B-VG im abgabenbehördlichen Berufungsverfahren,
 - keine (für Gerichtsverfahren typische) Zugangsbeschränkungen, wie insbesondere Gebührenpflicht, Kostenersatzregelungen für den Fall des „Nichtobsiegens“ oder anwaltlicher Vertretungszwang,
 - Beibehaltung für das Verwaltungsverfahren typischer Rechtsschutzinstrumente (zB Devolutionsantrag, Säumnisbeschwerde, VfGH-Beschwerde zur Anfechtung von Gesetzen und Verordnungen),
 - Schaffung einer flexiblen Behördenorganisation und flexibler Abläufe, um unter Berücksichtigung der spezifischen Struktur des unabhängigen Finanzsenats den jeweiligen Erfordernissen einer effizienten und effektiven Verwaltungsführung entsprechen zu können.
- Zur Erledigung der Rechtsmittel 2. Instanz sind für den Geschäftsbereich Zoll (Bescheide der Zollämter) Berufungssenate in den Finanzlandesdirektionen und den Hauptzollämtern eingerichtet. Diese Berufungssenate enthalten bereits Elemente, die der Unabhängigkeit der Entscheidungen dienen. Dennoch gelten ebenfalls eine Reihe von in den anderen Geschäftsbereichen vorgebrachten Argumente zur Verbesserung der Ist-Situation, wie Effizienzsteigerung, Erhöhung der Rechtsschutzstandards, Erfüllung internationaler Rechtsschutzkriterien und die Verkürzung der Verfahrensdauer.

- Aus diesen und auch verwaltungsökonomischen Gründen sollte eine organisatorische Integration des gesamten zweitinstanzlichen Rechtsmittelwesens von Finanz- und Zollverwaltung erfolgen. Die entsprechenden geltenden Regelungen des Zollrechts-Durchführungsgesetzes werden so angepasst, dass einerseits der angestrebten organisatorischen Integration und weitestgehenden Verfahrensabstimmung zwischen den Geschäftsbereichen, andererseits den aus dem EG-Zollrecht und der speziellen Rechtsmaterie vorgegebenen Besonderheiten für die Abwicklung von Rechtsmittel entsprochen werden kann. Die vorgeschlagenen Änderungen des Zollrechts-Durchführungsgesetzes gliedern daher die derzeitigen Verfahrensabläufe im Geschäftsbereich Zoll, die sich in der Vergangenheit bewährt haben (kassatorische Entscheidungsmöglichkeiten, eigene Zollsenate wie bisher ohne Laienbeteiligung, die Entscheidung durch Senat oder Einzelbeamten, das kontradiktorische Verfahren) in die neue einheitliche Organisationsform ein.

Besonderer Teil

Zu Artikel I (Bundesgesetz über die Errichtung eines unabhängigen Finanzsenates – UFSG):

Zu § 1 (Einrichtung):

Die Geschäftsbereiche (Steuer, Zoll und Finanzstrafrecht) geben Auskunft über die sachliche Organisationsstruktur des unabhängigen Finanzsenates, treffen aber keine Aussage über seine sachliche Zuständigkeit und sind mit dieser auch nicht völlig deckungsgleich (zB Zoll – Außenhandels-, Marktordnungs- oder Altlastensanierungsangelegenheiten). Soweit es der Rechtsmittelanfall zulässt, sind für jeden Geschäftsbereich eigene Berufungssenate zu bilden.

Die in alphabetischer Reihenfolge genannten Außenstellen (Landessenate) legen eine dezentrale örtliche Organisationsstruktur des unabhängigen Finanzsenates fest. Durch sieben Standorte im Bundesgebiet wird das Interesse einer bürgernahen Verwaltung gewahrt und gleichzeitig eine den Sacherfordernissen angepasste Rechtsmittelerledigung ermöglicht.

Außerhalb des Sitzes gelegene Außenstellen stellen dislozierte Dienststellenteile des unabhängigen Finanzsenates dar. Der Standort Wien wird ebenfalls als Außenstelle (Landessenate) bezeichnet, um die einschlägigen Regelungen über die Außenstellenversammlung auch auf Wien anwenden zu können.

Durch § 1 Abs. 4 soll gewährleistet werden, dass die Minderheitsrechte (Verwendung nichtdeutscher Amtssprachen im Rechtsmittelverfahren) durch die Reform des Berufungsverfahrens nicht eingeschränkt werden.

Zu § 2 (Aufgaben):

Die sachliche Zuständigkeit des unabhängigen Finanzsenates und das anzuwendende Verfahren sind in den jeweiligen materiellen und formellen Abgabengesetzen und dem Finanzstrafgesetz 1958 geregelt.

Zu § 3 (Zusammensetzung, Ernennung der Mitglieder):

In den Absätzen 1 bis 3 sind die Funktionsträger, eingeteilt in haupt- und nebenberufliche Mitglieder, taxativ aufgezählt. Die Voraussetzungen der Mitgliedschaft zum unabhängigen Finanzsenat sind für die hauptberuflichen Mitglieder im UFSG und für die nebenberuflichen Mitglieder, wegen Unterschieden in den drei Geschäftsbereichen, in der Bundesabgabenordnung und im Finanzstrafgesetz geregelt.

Begrifflich sind Präsident und Vorsitzende Funktionsbezeichnungen für hauptberufliche Mitglieder in bestimmten qualifizierten Verwendungen.

Die Entschließung des Bundespräsidenten betreffend die Ausübung des Rechtes zur Ernennung von Bundesbeamten in der Fassung vom 17. Jänner 1995, BGBl. 54/1995 (Delegierungsnorm), findet für die hauptberuflichen Mitglieder keine Anwendung; ihre Ernennung erfolgt unmittelbar durch den Bundespräsidenten (Art. 65 Abs. 2 lit. a in Verbindung mit Art. 67 Abs. 1 B-VG). Die Bundesregierung hat für bestimmte Funktionsgruppen ihre Vorschlagsbefugnis mit Ministerratsbeschluss vom 30. Juli 1924 in der Fassung Punkt 34/3 vom 19. September 1995 auf den zuständigen Bundesminister übertragen.

Die im Abs. 7 und 8 genannten Voraussetzungen treten zu den allgemeinen und besonderen Ernennungserfordernisse des § 4 in Verbindung mit der Anlage 1 des BDG hinzu und nicht an deren Stelle. Die Ernennung der hauptberuflichen Mitglieder erfolgt daher entsprechend der Erfüllung dieser Ernennungserfordernisse auf eine Planstelle der Verwendungsgruppe A1 bzw. A oder auf eine Planstelle der Verwendungsgruppe A2 bzw. B. Die auf eine Planstelle der Verwendungsgruppe A2 bzw. B ernannten Beamten werden folglich dauernd auf einem einer höheren Verwendungsgruppe zugeordneten Arbeitsplatz verwendet (§ 20). Hierfür gebührt den Beamten eine Verwendungszulage bzw. höhere Funktionszulage. Es ist davon auszugehen, dass die Auswahl der Bewerber mit der Grundausbildung für den Gehobenen Fi-

nanzdienst oder Zolldienst eher die Ausnahme darstellen wird. Es ist aber aus Gründen der Gleichbehandlung mit außenstehenden Bewerbern, die über die Berufsbefugnis als Wirtschaftstreuhänder auch ohne einschlägiges Universitätsstudium verfügen, notwendig, auch Bewerbern aus dem öffentlichen Dienst ohne Universitätsstudium, den Zugang zur Funktion eines hauptberuflichen Mitgliedes zu ermöglichen.

Zur weiteren Erhöhung der Objektivität bei der Ämtervergabe wird der Anwendungsbereich des Ausschreibungsgesetzes auf alle hauptberuflichen Mitglieder ausgedehnt. Die Ausschreibung des Präsidenten ist als § 3-Ausschreibung und die Ausschreibung der Vorsitzenden und der sonstigen hauptberuflichen Mitglieder als § 4-Ausschreibung zu qualifizieren.

Im Interesse einer künftigen ausgewogenen und unparteiischen Zusammensetzung des unabhängigen Finanzsenates scheint es erstrebenswert, dass in Zukunft ein Teil der Vorsitzenden und sonstigen hauptberuflichen Mitglieder als Quereinsteiger aus dem Stand der Wirtschaftstreuhänder kommt.

Zu § 4 (Angelobung):

Das Gelöbnis ist vergleichbar dem Amtseid bei anderen Verwaltungssenaten oder Gerichten. Es handelt sich um eine deklaratorische Erklärung zur Verfestigung einer unabhängigen Funktionsausübung. Die Angelobung von nebenberuflichen Mitgliedern des UFS kann vom Präsidenten gemäß § 10 Abs. 4 erster Satz delegiert werden, was sich in der Praxis als zweckmäßig erweisen wird.

Zu § 5 (Unvereinbarkeit):

Die Bestimmung entspricht im Wesentlichen dem § 3 UBASG. Die §§ 17 bis 19 sowie 78a und 78b BDG 1979 über die Außerdienststellung und Dienstfreistellung für bestimmte politische Funktionen finden Anwendung. Nebentätigkeiten und Nebenbeschäftigungen sind dem Präsidenten zu melden. Die Unvereinbarkeit ist im Einzelfall von der Vollversammlung zu prüfen und gegebenenfalls ist von der Vollversammlung die Amtsenthebung zu beschließen.

Zu § 6 (Enden des Amtes):

Die Endigungsgründe einschließlich der Enthebungsgründe entsprechen jenen des § 4 Abs. 2 und 3 UBASG. Die Amtsenthebung führt zum Funktionsverlust, aber nicht automatisch auch zur Beendigung des aktiven bzw. öffentlich-rechtlichen Dienstverhältnisses. Erst an die Amtsenthebung anknüpfend sind von der zuständigen Dienstbehörde die erforderlichen weiteren Dienstrechtsmaßnahmen vorzunehmen.

Zu § 7 (Vollversammlung):

Die Obliegenheiten und das Verfahren der Vollversammlung des unabhängigen Finanzsenates und der Vollversammlung des UBAS sind inhaltlich weitgehend identisch. Eine qualifizierte Mehrheit für Amtsenthebungen ist lediglich bei Amtsenthebungen mit Ausnahme des § 6 Abs. 3 Z 2 (schriftliches Ansuchen um Amtsenthebung) vorgesehen, um dem erhöhten Schutzbedürfnis des betroffenen Mitgliedes Rechnung zu tragen. Aus § 19 ergibt sich, dass für die Abstimmung in Disziplinarangelegenheiten – für die Vollversammlung oder für einen damit befassten Ausschuss – die Regelung des § 102 BDG 1979 im Sinne einer lex specialis anzuwenden ist (Einstimmigkeit für Disziplinarstrafe der Entlassung).

Das Einberufungsrecht zu einer Vollversammlung hat der Präsident oder ein Drittel der Mitglieder der Vollversammlung. Die Durchführung der Einberufung obliegt dem Präsidenten.

Im Interesse einer effizienten und effektiven Aufgabenerledigung ist vorgesehen, dass Angelegenheiten von nicht grundsätzlicher Bedeutung, die nur eine Außenstelle des unabhängigen Finanzsenates betreffen, durch Versammlung der hauptberuflichen Mitglieder dieser Außenstelle (Außenstellenversammlung) behandelt und erledigt werden sollen. Beschlüsse der Vollversammlung dürfen dadurch aber nicht berührt werden.

Zu § 8 (Bildung von Ausschüssen):

Aus den vorgenannten Gründen und zur Sicherstellung administrierbarer Verfahren (beispielsweise im Falle komplexer Amtsenthebungen oder Disziplinarverfahren) ist erforderlich, dass die Vollversammlung Ausschüsse bildet und Aufgaben an diese überträgt. Die Vollversammlung kann einem Ausschuss bzw. den selben Mitgliedern eines Ausschusses auch mehrere Aufgaben übertragen (zB Ausschuss für Unvereinbarkeiten und Amtsenthebungen).

Die Wendung „ausgewogene Zusammensetzung“ im Abs. 3 zweiter Satz bedeutet unter anderem, dass im Fall der Bildung eines Ausschusses für nur eine Außenstelle bevorzugt Mitglieder dieser Außenstelle zu Ausschussmitgliedern bestellt werden. Die angesprochene Wendung bedeutet beispielsweise auch, dass in einem allenfalls zu bildenden Zollausschuss jene Mitglieder, die über eine einschlägige Zollausbildung verfügen, bevorzugt vertreten sind. Damit soll jenen Bediensteten einer Außenstelle bzw. eines Bereiches, die von der Arbeit eines Ausschusses wesentlich betroffen sind, genügend Mitsprache zur Wahrung ihrer Interessen zukommen.

Ausgenommen in Disziplinarangelegenheiten ist der Präsident Ausschussvorsitzender. Er kann an seiner Stelle im Einvernehmen mit der Vollversammlung für einen Ausschuss einer Außenstelle den Vorsitzenden eines Berufungssenates als Ausschussvorsitzenden bestellen.

Für jedes Ausschussmitglied – auch für den Ausschussvorsitzenden – sind in erforderlicher Anzahl und in festgelegter Reihenfolge Ersatzmitglieder (Ersatzvorsitzende) zu bestellen. Während der Personenkreis der Ausschussvorsitzenden gesetzlich festgelegt ist, können die Ersatzvorsitzenden uneingeschränkt aus dem Kreis der Mitglieder der Vollversammlung gewählt werden.

Die im § 7 Abs. 3 bis 7 geregelten Grundsätze der Geschäftsführung in der Vollversammlung gelten sinngemäß auch für die Geschäftsführung in den Ausschüssen. Mindestanforderung für die Beschlussfähigkeit eines Ausschusses ist die Anwesenheit des Vorsitzenden und zweier weiterer Mitglieder.

Zu § 9 (Beschlussfassung auf schriftlichem Wege):

Im Hinblick auf die bundesweite Zuständigkeit und die dezentrale Organisationsstruktur des unabhängigen Finanzsenates erfordert ein ökonomisches Verwaltungshandeln die Möglichkeit anlassgerechter Erledigungsformen. Dazu gehört, dass Abstimmungen auch im schriftlichen Wege oder im Wege automatisationsunterstützter Datenübertragung vorgenommen werden können, wenn kein sachliches Erfordernis für die Abhaltung von Sitzungen besteht. Ausdrücklich davon ausgeschlossen sind Amtsenthebungen nach § 6 Abs. 2 Z 1 und Z 5 und Disziplinarangelegenheiten.

Zu § 10 (Leitung):

Der unabhängige Finanzsenat wird vom Präsidenten geleitet. Alle Angelegenheiten des inneren Dienstes des unabhängigen Finanzsenates unterstehen dem Präsidenten. Der Präsident kann nach Abs. 2 und 4 Leitungsaufgaben nach den Erfordernissen des unabhängigen Finanzsenates, insb. im Hinblick auf seine dezentrale Organisationsstruktur, auf andere Mitglieder übertragen. Die Wahrnehmung dieser Aufgaben, wie auch die Leitung der Außenstelle erfolgt im unmittelbaren Weisungszusammenhang mit dem Präsidenten. Damit sollten die aus der Zusammenfassung in eine Behörde resultierenden Synergien genutzt und Doppelgleisigkeiten verhindert werden können.

Neben der Leitung des inneren Dienstes obliegen dem Präsidenten auch grundsätzliche Verfahrensangelegenheiten, zB die Entscheidung über Ablehnungsanträge (§§ 265 Abs. 2 BAO) sowie die Entscheidung über Abberufungen und Ernennungen nach § 266 BAO.

Zu § 11 (Geschäftsverteilung):

Für die Erlassung der Geschäftsverteilung ist grundsätzlich die Vollversammlung zuständig. Die Vollversammlung kann diese Aufgabe auch an einen Ausschuss, den sie für diesen Zweck zu errichten hat (§ 8), übertragen. Die Wendung „grundsätzliche Regelung der Geschäftsverteilung“ im Abs. 3 bedeutet, dass die Vollversammlung die Verteilung auf die Außenstellen im Steuer- und Finanzstrafbereich vornimmt und die Geschäftsverteilung an den einzelnen Standorten in diesen Bereichen zweckmäßigerweise von den Außenstellenversammlungen getroffen werden. Für den Zollbereich werden nähere Regelungen durch einen sinnvollerweise zu bildenden Ausschuss getroffen werden, um die derzeit geltende Regionenaufteilung weiterhin aufrecht erhalten zu können. Die Vollversammlung könnte für eine standortspezifische Ausführungsregelung der Geschäftsverteilung auch Außenstellenausschüsse bilden. Die inhaltlichen Anforderungen an die Geschäftsverteilung des unabhängigen Finanzsenates sind in den Abgabenvorschriften und im Finanzstrafgesetz geregelt.

Zu § 12 (Geschäftsordnung):

Die näheren Regelungen über die Führung der Geschäfte des unabhängigen Finanzsenates werden von der Vollversammlung in der Geschäftsordnung festgelegt.

Zu § 13 (Tätigkeitsbericht):

Die Bestimmung entspricht im Wesentlichen dem § 12 UBASG.

Zu den §§ 14 (Dienstbehörde) und 15 (Geschäftsapparat, Personal und Sachmittel):

Die Aufnahme des unabhängigen Finanzsenates in die Dienstrechtsverfahrensverordnung 1981 stellt unter anderem sicher, dass im Stellenplan ein eigener Planstellenbereich für den unabhängigen Finanzsenat ausgewiesen wird. Weiters knüpft sich an diese Bestimmung die Anwendung des Bundeshaushaltsgesetzes und der einschlägigen Verordnungen.

Der Präsident übt in erster Instanz die Diensthoheit über die dem unabhängigen Finanzsenat zur Dienstleistung zugewiesenen Bediensteten aus. Diese bestehen aus den hauptberuflichen Mitgliedern und dem sonstigen Personal.

Zu § 16 (Allgemeines):

Die dienst- und besoldungsrechtlichen Sonderbestimmungen im UFSG gelten nur für die hauptberuflichen Mitglieder. Nur für diese Bedienstetengruppe besteht das Erfordernis einer verstärkten Absicherung ihrer Rechtsstellung. Die Bestimmung orientiert sich an § 13 Abs. 1 bis 4 UBASG. Die Ernennung zum hauptberuflichen Mitglied setzt nicht die Überleitung von Beamten der Allgemeinen Verwaltung in die Besoldungsgruppe des Allgemeinen Verwaltungsdienstes voraus.

Das Erfordernis der schriftlichen Zustimmung des Beamten gilt für die dauernde wie für die vorübergehende Änderung des Dienstortes (Versetzungen und Dienstzuteilungen).

Zu § 17 (Arbeitszeit, Dienstort):

Mit der Bestimmung wird die dienstrechtliche Grundlage für eine örtliche Flexibilisierung der Dienstverrichtung (für eine geeignete Form der Telearbeit einschließlich der Heimarbeit) geschaffen. Für diese Form der Dienstflexibilisierung, die mit der Dienstzeit in einem engen Zusammenhang steht, sind im Tätigkeitsbereich von Rechtsmittelbehörden bereits positive Vorerfahrungen und vergleichbare Regelungen im Landesdienst (zB § 17a Gesetz über den UVS im Land NÖ) vorhanden.

Die Einführung eines flexiblen Arbeitsmodelles ist nur zulässig, wenn für den Dienstgeber dadurch keine Nachteile entstehen (insbesondere Mehrkosten, Leistungsmängel). Die Kostenbeurteilung hat in einer Gesamtbetrachtung zu erfolgen, sodass durch zusätzliche Aufwendungen, wenn ihnen annähernd vergleichbare Ersparnisse oder andere vermögenswerte Vorteile gegenüberstehen, Telearbeit nicht ausgeschlossen ist.

Die Durchführung von Telearbeit erfolgt auf Basis eines Gestattungsverhältnisses. Kein Bediensteter hat einen Anspruch auf Gewährung oder Beibehaltung dieser Dienstverrichtungsform, ebenso kann sie nicht gegen seinen Willen aufgetragen oder fortgesetzt werden (Zustimmungserfordernis des Dienstnehmers).

Auf dem Grundgedanken des Vorteilsausgleiches beruht, dass der Bedienstete auf die Gewährung eines Kostenersatzes aus dem Titel der Telearbeit keinen Rechtsanspruch hat. Vorteilsausgleich bedeutet für den Dienstgeber, dass er in dem Umfang, in dem er einen Vorteil aus dieser Dienstverrichtungsform zieht, eine Entschädigung gewähren kann. Auf Seiten des Dienstnehmers sind ebenso allfällige Kosten den persönlichen Vorteilen gegenüberzustellen.

Auswärtige Dienstverrichtungen, die in keinem sachlichen Zusammenhang mit „Telearbeit oder Heimarbeit“ stehen, zB Vornahme eines Augenscheines oder andere auswärtige Verfahrenshandlungen, sind von der Regelung nicht berührt.

Zu § 18 (Leistungsfeststellung):

Die Mitglieder der Leistungsfeststellungskommission sind in Ausübung ihres Amtes weisungsfrei (§ 88 Abs. 4 BDG). Gegen den Bescheid der Leistungsfeststellungskommission steht kein ordentliches Rechtsmittel zu (§ 87 Abs. 6 BDG). Da der unabhängige Finanzsenat auch Dienstbehörde ist, bedarf es Sonderregelungen wie im § 15 UBASG nicht.

Zu § 19 (Disziplinarverfahren):

Die Regelung ist an § 13 Abs. 6 des UBASG angelehnt. Der unabhängige Finanzsenat ist auch Dienstbehörde, weshalb die Bestimmungen über das abgekürzte Disziplinarverfahren (§§ 131, 132 BDG) anwendbar bleiben. Eine Beeinträchtigung der Unabhängigkeit der Mitglieder ist damit nicht verbunden.

Die Vollversammlung oder ein von ihr bestellter Ausschuss tritt an die Stelle der Disziplinarkommission und des Disziplinarsenates im Sinne der §§ 98, 100 und 101 BDG. Die Anwendung des § 102 BDG wird durch die Sonderregelung des § 19 nicht ausgeschlossen.

Zu § 20 (Zuordnung der Funktionen):

Die Arbeitsplätze sind gemäß § 137 BDG 1979 zu bewerten. Durch die Aufnahme eigener Richtverwendungen für den Präsidenten und die sonstigen hauptberuflichen Mitglieder in den Richtverwendungskatalog der Anlage 1 des BDG 1979 wird die besoldungsrechtliche Stellung der Mitglieder gesetzlich abgesichert. Eine vergleichbare dienstrechtliche Regelung zur Untermauerung der Unabhängigkeit der Mitglieder des unabhängigen Finanzsenates wurde auch beim unabhängigen Bundesasylsenat vorgenommen.

Zu den §§ 21 bis 27:

Diese Paragraphen beinhalten Übergangs- und Schlussbestimmungen.

§ 21 soll für die Gründungsphase ermöglichen, dass Bedienstete der Verwendungsgruppen A1 bzw. A und A2 bzw. B, die schon bisher im zweitinstanzlichen Rechtsmittelverfahren mit gleichen oder weitge-

hend identischen Aufgaben befasst waren, nach einem auf diesen Anlass zugeschnittenen und beschleunigten Auswahlverfahren, auf eine Funktion im unabhängigen Finanzsenat ernannt werden können. Bediensteten der Verwendungsgruppen A2 bzw. B steht in diesem Fall – ebenso wie bisher – für die Ausübung einer höherwertigen Funktion eine Verwendungszulage bzw. eine höhere Funktionszulage zu. Die Überleitung erfolgt mit Zustimmung der Bediensteten nach Maßgabe ihrer Eignung (Bestenprinzip) nach dem Urteil interner Expertenkommissionen, die für diesen Zweck gebildet werden.

Es erscheint zweckmäßig, eine Übergangsregelung für die Personalvertretung in § 21 Abs. 3 einzuführen.

Zu Artikel II (Bundesabgabenordnung):

Zu Z 1 (§ 25):

Der Angehörigenbegriff ist vor allem für die Befangenheit (§ 76 BAO, § 72 FinStrG) und für Aussageverweigerungsrechte (§ 171 BAO, § 104 FinStrG) bedeutsam. Der Normzweck derartiger Bestimmungen spricht für eine Erweiterung des Angehörigenbegriffes insbesondere auf Cousin/Cousine, Lebensgefährten und Geschiedene.

Die Einbeziehung von Verwandten vierten Grades in der Seitenlinie im § 25 Abs. 1 Z 2 BAO erfolgt weiters im Interesse einer Übereinstimmung mit § 7 Abs. 1 Z 1 AVG (Befangenheit) bzw. mit § 49 Abs. 1 Z 1 AVG (Verweigerung der Zeugenaussage) sowie mit § 72 Abs. 1 StGB und mit § 20 Z 2 JN.

§ 25 Abs. 1 Z 5 BAO ist nach dem Vorbild des § 72 Abs. 2 StGB formuliert. Eine Lebensgemeinschaft liegt auch bei zwei Personen gleichen Geschlechts vor (vgl. Jerabek, in Wiener Kommentar zum Strafgesetzbuch, § 72 Tz 13).

Die Formulierung im § 25 Abs. 2 BAO erfolgt in Anlehnung an § 152 Abs. 1 Z 2 StPO und an § 321 Abs. 2 ZPO.

Zu Z 2 (§ 44):

Begünstigungsbescheide nach § 44 Abs. 2 BAO werden in der Praxis nicht von Amts wegen, sondern nur über (in der Regel als „Antrag“ bezeichnete) Anregung erlassen. Nicht zuletzt deshalb erscheint die Normierung einer Antragsgebundenheit zweckmäßig. Überdies stellt die Antragsgebundenheit sicher, dass auf eine (im Ermessen liegende) Maßnahme gemäß § 44 Abs. 2 BAO gerichtete Anbringen der Entscheidungspflicht unterliegen.

Die Änderung in der Zuständigkeitsbestimmung (im § 44 Abs. 2 letzter Satz BAO) erfolgt, weil nunmehr (vgl. § 243 BAO) auch Finanzlandesdirektionen in einigen Angelegenheiten Abgabenbehörden erster Instanz (in funktioneller Sicht) sind.

Zu Z 3 (§ 52):

Die Erwähnung des Bundesgesetzes über den unabhängigen Finanzsenat (UFSG) im § 52 BAO stellt sicher, dass der unabhängige Finanzsenat eine Abgabenbehörde im Sinn des § 49 BAO ist.

Zu Z 4 (§ 52a):

Ein Wechsel der örtlichen Zuständigkeit berührt nach § 75 BAO nicht die Zuständigkeit des Finanzamtes im Rechtsmittelverfahren, das den angefochtenen Bescheid erlassen hat. Dies erscheint nicht zuletzt deshalb zweckmäßig, weil Zweifelsfragen bezüglich der örtlichen Zuständigkeit zur Erledigung einer Berufung vermieden werden und dem Berufungswerber die Möglichkeit genommen wird, während des Berufungsverfahrens (zB durch Wohnsitzwechsel) einen Übergang der Zuständigkeit der Abgabenbehörde erster Instanz zur Berufungserledigung herbeizuführen. Diese Überlegungen gelten gleichermaßen, wenn sich nach Erlassung des erstinstanzlichen Bescheides die sachliche Zuständigkeit etwa als Folge des § 8 Abs. 2 AVOG oder der Organkreisverordnung (BGBl. II Nr. 458/1999) ändert.

Zu Z 5 (Überschrift vor § 53):

Die Änderung ist eine Folge des Entfalles des § 74 BAO und der Novellierung des § 75 BAO.

Zu Z 6 und 7 (§§ 74 und 75):

Der Entfall des § 74 BAO und die Neutextierung des § 75 BAO tragen dem Umstand Rechnung, dass die zweitinstanzliche Berufungserledigung und die Erledigung von Devolutionsanträgen nunmehr nur mehr einer Behörde, nämlich dem unabhängigen Finanzsenat obliegt.

Der unabhängige Finanzsenat hat (nach § 1 Abs. 3 UFSG) Außenstellen an den Sitzen der sieben Finanzlandesdirektionen. Dem Wesen einer Behörde entsprechend ist die Aufgabenverteilung innerhalb dieser Behörde und somit die örtliche „Zuständigkeit“ der Standorte nicht auf Gesetzesstufe zu regeln; sie wird sich aus der Geschäftsverteilung (§ 11 UFSG, § 270 BAO) ergeben. Nicht zuletzt im Interesse der Parteien wird sich die Geschäftsverteilung grundsätzlich am derzeitigen § 74 BAO bzw. § 85d Abs. 1 ZollRDG zu orientieren haben.

Zu Z 8 (§ 76):

Für die Befangenheit von Organwaltern der Abgabenbehörden soll (nach dem Vorbild des § 7 Abs. 1 Z 3 AVG und des § 20 Z 4 JN) nicht mehr entscheidend sein, vor wieviel Jahren der Organwalter als Vertreter der Partei bestellt war.

Die zweite Erweiterung der „absoluten“ Befangenheitsgründe soll insbesondere verhindern, dass Organwalter, die den Inhalt des angefochtenen Bescheides durch Weisung beeinflusst haben, im Berufungsverfahren über die Richtigkeit dieser Weisung entscheiden.

Zu Z 9 (§ 78):

Die Änderung berücksichtigt, dass der Vorlageantrag nunmehr ein Legalbegriff ist sowie dass er im Abs. 2 (statt im Abs. 1) des § 276 BAO geregelt ist.

Zu Z 10 (§ 117):

Nach derzeitiger Rechtslage (§ 307 Abs. 2 BAO) besteht lediglich bei Wiederaufnahme des Verfahrens ein Schutz der Partei vor Verböserungen, die sich insbesondere aus Änderungen der Rechtsprechung ergeben könnten. Ein solcher Vertrauensschutz soll nicht nur bei Wiederaufnahme, sondern generell bei allen Abänderungen (zB gemäß § 295 BAO) und Aufhebungen (zB gemäß § 299 BAO) gelten. Dieses Vertrauen der Partei soll etwa auch im Zusammenhang mit Selbstberechnungen und mit der Einreichung von Abgabenerklärungen geschützt werden.

§ 117 BAO schützt das Vertrauen der Partei in Rechtsauslegungen der Höchstgerichte unabhängig davon, ob der Bescheid in der Begründung auf die Judikatur hinweist. Entscheidend ist, ob die dem erstmals beispielsweise über die Abgabe absprechenden Bescheid zugrunde gelegte Rechtsansicht im Ergebnis mit der (vor seiner Erlassung ergangenen) Rechtsprechung übereinstimmt; dies unabhängig davon, ob die Partei oder die Abgabenbehörde diese Judikatur kennen.

Das Abstellen auf die formale Bezeichnung als „Richtlinie“ vermeidet (im Unterschied zum derzeitigen § 307 Abs. 2 BAO) Zweifel, was ein allgemeiner Erlass ist (bzw. wann eine bloße Einzelerledigung vorliegt). Dies dient der Rechtssicherheit. Die Bezeichnung als „Richtlinie“ hat nichts mit dem Umfang des Erlasses zu tun. In Hinkunft werden somit auch Erlässe, die nur wenige Seiten umfassen, als Richtlinien zu bezeichnen sein.

Ebenso wie der bisherige § 307 Abs. 2 BAO normiert § 117 BAO keine Bindung an Judikatur oder an Erlässe. Lediglich „rückwirkende“ Konsequenzen aus (für die Partei nachteiligen) Änderungen der Judikatur oder als Richtlinien bezeichneter Erlässe werden vermieden.

§ 117 BAO ändert nichts am Grundsatz von Treu und Glauben im Zusammenhang mit (sich als unrichtig erweisenden) im Einzelfall erteilten Rechtsauskünften der zuständigen Abgabenbehörde.

Zu Z 11 (§ 148):

Die Ausstellung von Prüfungsaufträgen (im Sinn des § 148 BAO) durch die Rechtsmittelbehörde ist mit dem Wesen einer unabhängigen Verwaltungsbehörde, die keine Oberbehörde ist, nicht vereinbar. Siehe auch Erläuterungen zu § 279 BAO.

Zu Z 12 (§ 201):

Die Neufassung des § 201 BAO dient primär der Harmonisierung der Rechtswirkungen (insbesondere im Bereich des Rechtsschutzes) von Selbstberechnungen und von Veranlagungsbescheiden.

Erstmalige Festsetzungen von Selbstberechnungsabgaben (zB von Dienstgeberbeiträgen) sollen somit grundsätzlich nur innerhalb jener Fristen (und bei Vorliegen der entsprechenden Voraussetzungen) zulässig sein, in denen bei Veranlagungsabgaben die Abgabenbescheide gemäß § 299 BAO aufhebbar sind bzw. Wiederaufnahmen der betreffenden Verfahren in Betracht kommen.

Maßnahmen nach § 299 BAO und nach § 303 Abs. 4 BAO liegen im Ermessen. In gleicher Weise sollen Festsetzungen gemäß § 201 BAO im Ermessen liegen. Bei der Ermessensübung werden jene Kriterien heranzuziehen sein, die bei der Ermessensübung für Aufhebungen nach § 299 BAO und für Verfügungen der Wiederaufnahme des Verfahrens entscheidungsrelevant sind (zB Grundsatz der Gleichmäßigkeit der Besteuerung, Treu und Glauben, Verwaltungsökonomie).

Die erstmalige Festsetzung von Selbstberechnungsabgaben hat zwingend zu erfolgen, wenn die Voraussetzungen einer beantragten Wiederaufnahme (abgesehen von einem durch Bescheid abgeschlossenen Verfahren) vorliegen. Dies bewirkt einen Gleichklang mit der bei einem durch Bescheid abgeschlossenen Verfahren geltenden Rechtslage.

Ebenso soll (zur „Harmonisierung“ mit dem Berufungsrecht) die Festsetzung dann nicht (nur) im Ermessen liegen, wenn der Abgabepflichtige die Festsetzung innerhalb eines Monats ab Bekanntgabe der Selbstberechnung beantragt.

Die Normierung eines Antragsrechts in § 201 Abs. 1 BAO vermeidet Verschlechterungen der Rechtsposition des Abgabepflichtigen (vor allem hinsichtlich der Entscheidungspflicht), die sich ansonsten daraus ergeben könnten, dass nunmehr die Festsetzung der Selbstberechnungsabgaben grundsätzlich nicht mehr zwingend zu erfolgen hat (sondern im Ermessen liegt).

Die zusammengefasste Festsetzung mehrerer Abgaben derselben Abgabenart in einem Abgabenbescheid wird (im § 201 Abs. 4 BAO) auf Abgaben eingeschränkt, für die der Abgabensanspruch im selben Kalenderjahr entstanden ist. Dies soll ua. die automationsunterstützte Festsetzung von Säumniszuschlägen (zB bei Dienstgeberbeiträgen) erleichtern.

Die Neufassung des § 201 BAO lässt den Vorrang spezieller Bestimmungen anderer Abgabenvorschriften (wie zB § 21 Abs. 3 UStG 1994, § 5 Abs. 3 Elektrizitätsabgabegesetz) unberührt.

§ 201 BAO gilt dem § 202 BAO zufolge sinngemäß für Abgaben, bei denen die Selbstberechnung einem Haftungspflichtigen (zB dem Arbeitgeber für die Lohnsteuer) obliegt, somit auch für solche Abgaben betreffende, auf § 202 BAO gestützte Haftungsbescheide und „Gutschriftsbescheide“.

Zu Z 13 und 14 (§§ 212 und 212a):

Die nunmehrige Verwendung des Begriffes „Vorlageantrag“ im § 212 Abs. 4 BAO und in den Abs. 4 und 5 des § 212a BAO wird durch die entsprechende Änderung des § 276 BAO ermöglicht.

Die ausdrückliche Erwähnung des Basiszinssatzes im § 212 Abs. 2 BAO und im § 212a Abs. 9 BAO trägt dem Umstand Rechnung, dass durch § 1 des BG BGBl. I Nr. 125/1998 der Diskontsatz durch den Basiszinssatz ersetzt wurde.

Zu Z 15 (§ 214):

Die Neufassung des § 201 BAO bedingt die Zitierungsänderung im § 214 Abs. 2 BAO.

Zu Z 16 (§ 230):

Bei dieser Änderung handelt es sich lediglich um eine terminologische Anpassung an § 212 Abs. 1 BAO.

Zu Z 17 (§ 243):

Die Neufassung erweitert die Möglichkeit, Bescheide mit Berufung anzufechten, über die Abgabenbehörden erster Instanz (im organisatorischen Sinn) hinaus auch auf erstinstanzliche Bescheide der Finanzlandesdirektionen. Dies dient der Entlastung der Höchstgerichte. Es betrifft beispielsweise gemäß den §§ 44 Abs. 2 und 71 BAO, § 6a KStG 1988 und § 4 Abs. 4 Z 5 EStG 1988 ergehende Bescheide.

Zu Z 18 (§ 252):

§ 252 Abs. 4 BAO ist insbesondere deshalb entbehrlich, weil die Bindungswirkung an Entscheidungen in Grundlagenbescheiden die Wirksamkeit dieser Bescheide voraussetzt (vgl. zB *Ritz*, BAO-Kommentar, 2. Auflage, Wien 1999, § 252 Tz 14). Der Wegfall des § 252 Abs. 4 BAO ändert somit nichts daran, dass der etwa für Körperschaftsteuer in Anspruch genommene Haftungspflichtige in der Berufung gegen den Bescheid über den Abgabensanspruch (§ 248 BAO) auch geltend machen kann, Entscheidungen im dem Körperschaftsteuerbescheid zu Grunde liegenden Feststellungsbescheid (§ 188 BAO) seien unzutreffend.

Zu Z 19 (§ 256):

Die Änderung im § 256 Abs. 1 BAO bewirkt eine Übereinstimmung mit § 115 Abs. 4 BAO und § 280 BAO.

Der unabhängige Finanzsenat ist keine Oberbehörde. Er kann daher keine auf Erledigung von Berufungen gerichteten Weisungen im Sinn des Art. 20 Abs. 1 B-VG erteilen; dies auch dann nicht, wenn er entgegen der Auffassung der Abgabenbehörde erster Instanz der Ansicht ist, eine Berufung sei zurückgenommen worden. Daher ist für Gegenstandsloserklärungen (§ 256 Abs. 3 BAO) nicht nur die Abgabenbehörde erster Instanz, sondern auch die Rechtsmittelbehörde sachlich zuständig.

Zu Z 20 (§ 258):

Die Neufassung des § 258 Abs. 2 lit. a BAO erfolgt wegen der Änderungen im § 288 BAO.

Zu Z 21 bis 29 (§§ 260 bis 269):

§ 260 BAO berührt die Zuständigkeiten des Bundesministeriums für soziale Sicherheit und Generationen (zB nach § 31d Abs. 4 FLAG) zur Entscheidung über Berufungen gegen Bescheide der Finanzlandesdirektionen nicht.

Über Berufungen entscheidet der gesamte Berufungssenat vor allem dann, wenn der Berufungswerber dies beantragt. In Anlehnung an den derzeitigen (den Antrag auf mündliche Verhandlung betreffenden) § 284 BAO ist ein solcher Antrag in der Berufung, im Vorlageantrag oder in der Beitrittserklärung zu stellen. Ein Rechtsanspruch auf Entscheidung durch die vier Mitglieder des Berufungssenates setzt somit einen rechtzeitigen diesbezüglichen Antrag voraus.

Der Ausschluss von Wirtschaftstreuhändern, Rechtsanwälten und Notaren aus den Berufungssenaten (im § 264 Abs. 2 BAO) erfolgt in Anlehnung an § 19 Z 5 (deutsche) FGO. Die weiteren Ausschlüsse folgen im Wesentlichen dem Vorbild des § 3 Abs. 1 UBASG.

§ 262 BAO entfällt, weil diese Bestimmung keine normative Bedeutung mehr hat.

Zu Z 30 (§ 270):

Geschäftsverteilungen sollen grundsätzlich in Anlehnung an den derzeitigen § 74 BAO erfolgen; sie können beispielsweise nach Abgabenarten, Bescheidarten oder nach Finanzämtern vorgenommen werden. Die Entscheidung über die Geschäftsverteilung obliegt grundsätzlich der Vollversammlung (§ 7 UFSG). Die Vollversammlung kann beschließen, dass die lediglich die Außenstellen betreffenden Teile der Geschäftsverteilung von einer Versammlung der dort tätigen hauptberuflichen Mitglieder zu erfolgen hat, sofern die Geschäftsordnung (§ 12 UFSG) derartige Versammlungen vorsieht. Die Vollversammlung kann die Entscheidung über die Geschäftsverteilung auch einem von ihr gewählten Ausschuss (vgl. § 8 UFSG) oder mehreren Ausschüssen (zB jeweils für zwei Außenstellen) übertragen.

Das Prinzip der festen Geschäftsverteilung gilt für den Senatsvorsitzenden, die beiden entsendeten Mitglieder und, sofern der Vorsitzende sich selbst zum Referenten bestimmt, für das zweite hauptberufliche Mitglied des unabhängigen Finanzsenates.

Zu Z 31 (§ 271):

Die Änderung der Verfassungsbestimmung erfolgt unter Berücksichtigung des UFSG.

Die Angelobung entsendeter Mitglieder ist im § 4 UFSG geregelt. Daher sind die bisherigen Bestimmungen über die Angelobung entbehrlich.

Zu Z 32 (§ 273):

Ebenso wie § 85 Abs. 2 BAO und wie die Neufassungen des § 256 Abs. 3 BAO und des § 275 BAO soll auch § 273 Abs. 1 BAO hinsichtlich der sachlichen Zuständigkeit „neutral“ textiert sein; für derartige Maßnahmen sind daher sowohl die Abgabenbehörden erster Instanz als auch die Abgabenbehörden zweiter Instanz sachlich zuständig. Dies macht auch die bisherige Regelung des § 278 BAO entbehrlich.

Die Änderung im § 273 Abs. 2 BAO erfolgt, weil die Unschädlichkeit einer unrichtigen Bezeichnung von Eingaben ein allgemeiner Grundsatz ist. Daher ist eine nur für Berufungen geltende Norm dieses Inhaltes ohne normative Bedeutung (vgl. zB *Stoll*, BAO-Kommentar, Wien 1994, 268 8) und somit entbehrlich.

Zu Z 33 (§ 274):

Die bisherige Regelung über die „Weitergeltung“ von Berufungen betraf nur vorläufige Bescheide nach § 200 Abs. 1 zweiter Satz BAO, endgültige Bescheide nach § 200 Abs. 2 BAO sowie ändernde Bescheide (insbesondere solche gemäß § 295 BAO), nicht jedoch etwa neue Sachentscheidungen (im Sinn des § 307 Abs. 1 BAO) bei Wiederaufnahme des Verfahrens. Durch die Verfügung der Wiederaufnahme wurde die gegen den früheren (durch die Wiederaufnahme aufgehobenen) Bescheid gerichtete Berufung unzulässig. Dies erwies sich für Abgabepflichtige, die in Unkenntnis dieser Rechtslage den neuen Bescheid nicht mit Berufung anfochten, als nachteilig. Rechtspolitisch ist daher eine Regelung vorzuziehen, wonach auch in einem solchen Fall (und in ähnlichen Fällen) die Berufung als auch gegen den neuen Bescheid gerichtet gilt.

Weiters wird auch hinsichtlich Gegenstandsloserklärung der Anwendungsbereich des § 274 BAO erweitert.

Zu Z 34 (§ 275):

Die Änderung dient der Klarstellung. Entgegen dem bisherigen Wortlaut hat die herrschende Auffassung (vgl. zB VwGH 22. 10. 1997, 93/13/0081) nicht nur die Abgabenbehörde erster Instanz, sondern auch die Abgabenbehörde zweiter Instanz als zur Erlassung von Mängelbehebungsaufträgen und von Zurücknahmebescheiden zuständig erachtet.

Zu Z 35 (§ 276):

Der in der Praxis übliche Begriff des Vorlageantrages soll (nach dem Vorbild etwa des § 66a Abs. 2 AVG) als Legalbegriff verwendbar sein.

Der neue letzte Satz des § 276 Abs. 4 BAO erweitert den Anwendungsbereich des § 245 Abs. 1 zweiter Satz BAO (Ankündigung einer separaten Begründung), des § 245 Abs. 2 BAO (Antrag auf Mitteilung der ganz oder teilweise fehlenden Begründung) und des § 255 BAO (Rechtsmittelverzicht).

Als Folge der sinngemäßen Anwendbarkeit des § 273 Abs. 1 BAO obliegt die Zurückweisung von unzulässigen oder verspäteten Vorlageanträgen sowohl der Abgabenbehörde erster Instanz als auch der Abgabenbehörde zweiter Instanz. Letzteres ist vor allem deshalb erforderlich, weil dem unabhängigen Finanzsenat kein Weisungsrecht zukommt.

Im Mehrparteienverfahren (zB bei Berufungen gegen gemäß § 188 BAO erlassene Feststellungsbescheide) ist es Sache der Parteien, einander über von ihnen vorgenommene Prozesshandlungen zu verständigen. Der bisherige vierte Satz des § 276 Abs. 1 BAO, der für eine seltene Konstellation eine Ausnahme von diesem Grundsatz vorsah, ist daher entbehrlich (zumal an die Nichtbeachtung keine verfahrensrechtlichen Konsequenzen geknüpft waren).

Die in der Praxis bewährten, der Beschleunigung der Berufungserledigung dienenden Bestimmungen über die Erlassung zweiter Berufungsvorentscheidungen bleiben unverändert.

Unverändert bleibt auch der Grundsatz, dass Berufungsvorentscheidungen nur zulässig sind, wenn keine Formalentscheidungen (zB Zurückweisungen nach § 273 BAO) zu erfolgen haben, sowie die Art der Entscheidungsbefugnis (nur reformatorische Entscheidung).

Der dritte Satz des § 276 Abs. 6 BAO stellt klar, dass die Berufungsvorlage die sachliche Zuständigkeit des Finanzamtes zur Erlassung von Berufungsvorentscheidungen nicht berührt. Ebenso verliert die Abgabenbehörde erster Instanz durch die Berufungsvorlage nicht ihre Zuständigkeit zur Erlassung von Zurückweisungsbescheiden (§ 273 BAO), Zurücknahmebescheiden (§ 85 Abs. 2 BAO und § 275 BAO), Gegenstandsloserklärungen (§ 256 Abs. 3 BAO und § 274 BAO) sowie von Aussetzungsbescheiden gemäß § 281 BAO.

Die Verständigungspflicht des letzten Satzes des § 276 Abs. 6 BAO betrifft beispielsweise nachträglich erlassene Grundlagenbescheide und den Widerruf einer Vollmacht.

Das rechtspolitische Ziel eines kontradiktorischen (zweitinstanzlichen) Berufungsverfahrens erfordert die Normierung der Parteistellung jener Abgabenbehörde, die den angefochtenen Bescheid erlassen hat. Parteirechte dieser „Organpartei“ („Amtspartei“) ergeben sich etwa aus den §§ 83 Abs. 1, 90, 115 Abs. 2, 183 Abs. 4, 278 Abs. 1, 284 Abs. 4, 285 Abs. 2 zweiter Satz und 285 Abs. 6 erster Satz BAO. Siehe ergänzend § 292 BAO (Amtsbeschwerderecht an VwGH).

Die Organpartei ist keine „Partei (§ 78)“. Der die Parteistellung ausschließende Klammerausdruck ist zB in den §§ 278 Abs. 2 und 281 BAO vorgesehen.

Zu Z 36 (§ 277):

Ein gemeinsames Verfahren etwa dann, wenn ein Bescheid von mehreren Berufungswerbern angefochten ist, setzt voraus, dass nicht zum Teil durch den Referenten (namens des Berufungssenates) und zum Teil durch den gesamten Berufungssenat zu entscheiden ist.

Zu Z 37 (§ 278):

Zu den Grundsätzen eines fairen Verfahrens im Sinn des Art. 6 Abs. 1 MRK gehört ua. die Möglichkeit der Ablehnung von Mitgliedern des Tribunals. Daher wird das Recht, Mitglieder der Berufungssenate wegen Vorliegens von Befangenheitsgründen (§ 76 Abs. 1 BAO) abzulehnen, im § 278 BAO vorgesehen. Nach dem Vorbild des § 73 FinStrG wird ein solches Ablehnungsrecht auch der Abgabenbehörde erster Instanz eingeräumt.

Das nunmehr im § 278 Abs. 2 BAO vorgesehene Ablehnungsrecht wegen Wettbewerbsgefährdung entspricht im Wesentlichen dem bisherigen § 283 Abs. 4 BAO.

Die Entscheidung über den Ablehnungsantrag ist eine verfahrensleitende Verfügung im Sinn des § 94 BAO. Der betreffende Bescheid ist daher nicht abgesondert anfechtbar.

Zum Entfall des bisherigen § 278 BAO siehe die Erläuterungen zu § 273 BAO.

Zu Z 38 (§ 279):

Die Änderung in § 279 Abs. 2 BAO stellt sicher, dass nicht nur die Behörde, deren Bescheid mit Berufung angefochten ist, sondern auch eine andere Abgabenbehörde erster Instanz mit Ermittlungen beauftragt werden darf. Dies betrifft etwa die Vornahme eines Augenscheins (§ 182 BAO), der im Allgemeinen vom „ortsnächsten“ Finanzamt vorzunehmen sein wird.

Solche Ermittlungsaufträge sind unabhängig davon zu befolgen, ob einem auf Art. 22 B-VG gestützten Amtshilfeersuchen entsprochen werden müsste (somit unabhängig von einer Prüfung der Erforderlichkeit, Zumutbarkeit und Verhältnismäßigkeit). Ein solcher Auftrag könnte auch die Durchführung einer abgabenbehördlichen Prüfung umfassen (vgl. auch die Erläuterungen zu § 148 BAO).

Oberbehördliche Weisungen (zB einer Finanzlandesdirektion) auf Nichtbefolgung solcher Aufträge des unabhängigen Finanzsenates wären unzulässig (weil ein Eingriff in die Unabhängigkeit der Rechtsmittelbehörde).

§ 279 Abs. 3 BAO (Ladung zu Erörterungstermin) lehnt sich an das Vorbild des § 79 Abs. 1 Z 1 FGO an. Ein Rechtsanspruch auf Ladung bzw. auf Durchführung einer solchen „Erörterung“ besteht nicht. Die Ladung ist keine (erzwingbare) Vorladung im Sinn des § 91 BAO.

Zweck eines „Erörterungstermines“ könnte etwa die Erörterung von erforderlichen Beweisaufnahmen oder die Beibringung von Beweismitteln sein; hiedurch könnte auch eine Entlastung einer mündlichen Berufungsverhandlung erfolgen. Eine „Streitbeilegung“ könnte beispielsweise durch Verfügung der Wiederaufnahme des Verfahrens, durch Aufhebung gemäß § 299 BAO oder durch Zurücknahme der Berufung oder des Vorlageantrages erfolgen. In Betracht könnte auch eine Einschränkung des Berufungsbegehrens in Verbindung mit der Zustimmung zur Erlassung einer zweiten Berufungsvorentscheidung kommen. § 279 Abs. 3 BAO ist keine Rechtsgrundlage für rechtsverbindliche Zusagen (zB des Finanzamtes oder des Zollamtes), für Verzichte des Abgabengläubigers auf Abgabensprüche oder für öffentlichrechtliche Verträge („Vergleiche“).

Zu Z 39 (§ 281):

Die Änderung des § 281 BAO, wonach nicht nur die Abgabenbehörden zweiter Instanz, sondern auch die Abgabenbehörden erster Instanz Aussetzungen verfügen können, erfolgt aus verwaltungsökonomischen Überlegungen.

Nach dem Vorbild des § 216 Abs. 3 der Wiener Abgabenordnung wird der Partei das Recht eingeräumt, durch Antrag auf Fortsetzung des Berufungsverfahrens die Wirksamkeit von Aussetzungsbescheiden der Abgabenbehörde erster Instanz zu beenden.

Zu Z 40 (§ 282):

§ 282 Abs. 1 BAO bestimmt, in welchen Fällen die Erledigung von Berufungen nicht durch den Referenten, sondern durch die vier Mitglieder des Berufungssenates zu erfolgen hat.

Verlangen des Referenten nach § 282 Abs. 1 Z 2 BAO liegen im Ermessen. Das Vorliegen der besonderen Schwierigkeiten tatsächlicher oder rechtlicher Art und der grundsätzlichen Bedeutung sind nach dem Vorbild des § 6 Abs. 1 FGO als Voraussetzung für solche Verlangen gefordert. Eine Verbindung im Sinn des vorletzten Satzes des § 282 Abs. 1 BAO kommt etwa im Interesse der im § 307 Abs. 1 BAO vorgesehenen Verbindung zweier Bescheide in Betracht.

§ 282 Abs. 2 BAO regelt für Fälle, in denen die Entscheidung grundsätzlich dem gesamten Berufungssenat obliegt, wer zunächst für Amtshandlungen insbesondere im Ermittlungsverfahren zuständig ist.

Das Ermittlungsverfahren obliegt (zunächst) dem Referenten, somit dem hauptberuflichen Mitglied des unabhängigen Finanzsenates, dem die Erledigung der Berufung zugeteilt wurde. Dies gilt auch für die Erlassung von Mängelbehebungsaufträgen (§ 85 Abs. 2 BAO und § 275 BAO) und für Aussetzungen der Entscheidung über die Berufung gemäß § 281 BAO.

Die genannten Rechte stehen „zunächst“ dem Referenten zu; dies berührt die Zuständigkeit des gesamten Berufungssenates selbst zur Fällung derartiger Entscheidungen nicht. Gegen solche Bescheide des Referenten besteht kein Rechtszug an den gesamten Berufungssenat.

Zu Z 41 bis 43 (§§ 283 bis 285):

Die Änderungen in den §§ 283 bis 285 BAO sind zum Teil lediglich terminologischer Art. Das bisher im § 283 Abs. 4 BAO vorgesehene Ablehnungsrecht wegen Wettbewerbsgefährdung ist nunmehr im § 278 BAO geregelt.

Mündliche Berufungsverhandlungen können auch dann stattfinden, wenn die Entscheidung über die Berufung dem Referenten namens des Berufungssenates obliegt. Nach dem Vorbild des § 127 Abs. 3 FinStrG sind solche Verhandlungen nicht öffentlich (dies ergibt sich aus der Nichtnennung des § 285 Abs. 3 BAO im § 284 Abs. 5 BAO).

Aus verwaltungsökonomischen Überlegungen wird (im § 284 Abs. 3 BAO) in teilweiser Anlehnung an den (für unabhängige Verwaltungssenate geltenden) § 67d Abs. 4 AVG geregelt, bei Vorliegen welcher Voraussetzungen eine beantragte mündliche Verhandlung unterbleiben darf.

Das rechtspolitische Ziel, den Kriterien des Art. 6 Abs. 1 MRK weitgehend zu entsprechen, erfordert die grundsätzliche Öffentlichkeit mündlicher Berufungsverhandlungen. Die Ausschlussgründe (§ 285 Abs. 3 BAO) sind ähnlich wie im § 127 Abs. 2 FinStrG bzw. in Anlehnung an den letzten Satz des Art. 6 Abs. 1 MRK geregelt.

Das rechtspolitische Ziel des kontradiktorischen Verfahrens bedingt insbesondere das Recht der Teilnahme der Abgabenbehörde erster Instanz an mündlichen Berufungsverhandlungen. Von der Normierung einer (sanktionslosen) Pflicht zur Teilnahme wird Abstand genommen. Dennoch wird de facto die Teilnahme obligatorisch sein, um den angefochtenen Bescheid zu „verteidigen“. Welcher Organwalter der Abgabenbehörde erster Instanz als Vertreter auftritt, ist eine innerorganisatorische (nicht in der BAO zu regelnde) Angelegenheit. Die Abgabenbehörde erster Instanz kann sich auch durch eine andere Person (zB durch einen Bediensteten der Finanzlandesdirektion) vertreten lassen.

Das grundsätzliche Verbot des Zutritts bewaffneter Personen (§ 285 Abs. 4 BAO) entspricht im Wesentlichen § 171 ZPO und § 228 Abs. 1 StPO.

§ 285 Abs. 5 erster Satz BAO entspricht im Wesentlichen § 228 Abs. 4 StPO sowie der für Gerichte und unabhängige Verwaltungssenate geltenden Rechtslage des § 22 Mediengesetz. Zusätzlich erscheint ein grundsätzliches Verbot von Tonaufnahmen zweckmäßig.

Das im § 285 Abs. 6 BAO statuierte Recht des Berufungswerbers, Fragen etwa an Zeugen zu stellen, gehört zu den Grundsätzen eines fairen Verfahrens im Sinn des Art. 6 Abs. 1 MRK (vgl. zB EGMR 19. 12. 1990, Nr. 26/1989/186/246, Delta gegen Frankreich). Dieses Recht steht auch der Abgabenbehörde erster Instanz zu.

§ 285 Abs. 7 BAO entspricht dem derzeitigen § 285 Abs. 3 BAO (abgesehen von der dortigen Normierung der Nichtöffentlichkeit der Verhandlung).

Zu Z 44 (§ 286):

Die Beratung und Abstimmung des (derzeitigen) Berufungssenats hat nach der Rechtsprechung (zB VwGH 15. 1. 1997, 94/13/0002) stets den gesamten Spruch der Berufungsentscheidung zu umfassen. Dies bedingt bei zeitaufwendigen (hinsichtlich der Berechnungsmethode unstrittigen) Abgabenberechnungen, die wegen Abweichung auf Grund des Abstimmungsergebnisses im Berufungssenat vom vorbereiteten Erledigungsentwurf notwendig sind, unter Umständen eine Vertagung der Verhandlung. Dies verzögert die Berufungserledigung und führt zu einem Mehraufwand.

Daher erscheint es zweckmäßig, dem Berufungssenat das Recht einzuräumen, seine Entscheidung ausnahmsweise auf die Kernentscheidungen (zB 20% statt 25% Privatanteil bei 300 Gesellschaftern einer KG) zu beschränken, wenn die genaue Ermittlung der Bemessungsgrundlagen bzw. der Höhe der Abgabe zeitaufwendig (jedoch die Methode der Berechnung nicht strittig) ist. Diesfalls ist die genaue Berechnung vor der schriftlichen Ausfertigung der Berufungsentscheidung unter der Verantwortung des Vorsitzenden durchzuführen (und in der Ausfertigung einzuarbeiten). Dies dient der Verwaltungsökonomie, ohne Rechtsschutzinteressen des Berufungswerbers zu beeinträchtigen.

Zu Z 45 und 46 (§§ 287 und 288):

Die Änderungen sind zum Teil bloß terminologische bzw. Folgen des Umstandes, dass der Berufungssenat nur mehr aus vier Mitgliedern besteht. Letzteres erfordert eine Regelung darüber, was bei Stimmengleichheit geschieht; diesfalls gibt nach § 287 Abs. 2 zweiter Satz BAO die Stimme des Vorsitzenden den Ausschlag.

Die bisher nur für Berufungsentscheidungen (somit für meritorische Erledigungen) geltenden (zum Teil über die Anforderungen der §§ 93 und 96 BAO hinausgehenden) Inhaltserfordernisse sind auch für Formalerledigungen (zB Zurückweisungen) von Berufungen zweckmäßig.

Zu Z 47 (§ 289):

Der unabhängige Finanzsenat ist (nach § 1 Abs. 1 UFSG) zwar eine Verwaltungsbehörde, jedoch keine Oberbehörde. Daher hat er kein Weisungsrecht (im Sinn des Art. 20 Abs. 1 B-VG) gegenüber der Abgabenbehörde erster Instanz. Der zweite Satz des § 289 Abs. 1 BAO (Weisung auf Erlassung einer Berufungsvorentscheidung) hat somit zu entfallen.

Sofern kein Zurückweisungsgrund (§ 273 BAO) vorliegt und weder ein Zurücknahmebescheid gemäß § 85 Abs. 2 BAO oder § 275 BAO zu erlassen ist noch eine Gegenstandsloserklärung gemäß § 256 Abs. 3

BAO oder § 274 BAO zu erfolgen hat, ist grundsätzlich reformatorisch („in der Sache selbst“) zu entscheiden. Dieser Grundsatz soll weiter gelten.

Sind Ermittlungen zur Klärung des entscheidungserheblichen Sachverhaltes erforderlich, deren Durchführung durch die Abgabenbehörde zweiter Instanz unzweckmäßig erscheint (und wären Aufträge gemäß § 279 Abs. 2 BAO oder Amtshilfeersuchen nicht zweckdienlich), so wird der Rechtsmittelbehörde die Möglichkeit kassatorischer (zurückverweisender) Erledigungen eingeräumt. Diese Art der Erledigung von Berufungen liegt im Ermessen (§ 20 BAO) der Behörde. Der Aufhebungsbescheid ist bei den Gerichtshöfen öffentlichen Rechts anfechtbar.

Die Bindung an die für die Aufhebung maßgebliche Rechtsansicht wird in Anlehnung etwa an § 161 Abs. 4 FinStrG bzw. an die diesbezügliche Rechtsprechung ausdrücklich (im vorletzten Satz des § 289 Abs. 1 BAO) geregelt.

Die im § 289 Abs. 3 BAO geregelte Bindung an die für meritorische Berufungserledigungen (= Berufungsentscheidungen) maßgebliche Rechtsanschauung erfolgt im Interesse des Gleichklanges mit dem neuen § 289 Abs. 1 vorletzter Satz BAO.

Zu Z 48 (§ 290):

Die Ergänzung stellt den Vorrang der „Bindungsnorm“ (§ 289 Abs. 3 BAO) auch im Anwendungsbereich des § 290 Abs. 2 BAO (Wirkung einer Berufungsentscheidung bei der Berufung des Haftungspflichtigen gegen den Bescheid über den Abgabensanspruch auch gegenüber dem Primärschuldner) sicher.

Zu Z 49 (§ 291):

Die Möglichkeit des Bundesministers für Finanzen, an die Stelle des unabhängigen Finanzsenates (nach § 22 VwGG) in ein Beschwerdeverfahren einzutreten, ist mit einer Unabhängigkeit dieser Behörde unvereinbar.

Zu Z 50 (§ 292):

An Stelle des Präsidenten der Finanzlandesdirektion wird nunmehr (wegen des rechtspolitischen Zieles eines kontradiktorischen Berufungsverfahrens) der Abgabenbehörde erster Instanz das Recht zur Erhebung einer Beschwerde beim VwGH eingeräumt. Ebenso wie die derzeitige Präsidentenbeschwerde kann auch diese Amtsbeschwerde den Bescheid wegen Rechtswidrigkeit seines Inhaltes oder wegen Verletzung wesentlicher Verfahrensvorschriften beim VwGH anfechten.

Es wird Sache der Oberbehörden sein, dafür Sorge zu tragen, dass derartige Amtsbeschwerden eher selten (im Wesentlichen nur bei Angelegenheiten grundsätzlicher Bedeutung) eingebracht werden. Eine Mehrbelastung des VwGH im Vergleich zur derzeitigen – dieses Instrument nur sehr sparsam einsetzenden – Verwaltungspraxis bei Präsidentenbeschwerden soll keinesfalls eintreten.

Die dem § 26 Abs. 1 Z 4 VwGG materiell derogierende Fristenregelung des § 292 dritter Satz BAO erscheint unzweckmäßig. Die Frist für die Amtsbeschwerde richtet sich somit nach § 26 Abs. 1 Z 4 VwGG. Dies stellt sicher, dass die Abgabenbehörde erster Instanz vom Beginn des Fristenlaufes Kenntnis erlangt bzw. dass die Beschwerdefrist nicht vor einer solchen Kenntnis ablaufen kann.

Zu Z 51 bis 54 (§§ 293 bis 294):

Nach dem Vorbild des § 293b BAO wird in den §§ 293 und 293a BAO ein Antragsrecht vorgesehen. Diese Anträge unterliegen der Entscheidungspflicht (§ 311 Abs. 1 BAO).

Bei Übergang der örtlichen Zuständigkeit (§ 73 BAO) war zweifelhaft, ob auch die Zuständigkeit für auf die §§ 293, 293a und 294 BAO gestützte Maßnahmen übergegangen ist. Der Wortlaut dieser drei Bestimmungen sprach dagegen. Eine solche Rechtslage war nicht zweckmäßig. Daher werden diese Bestimmungen entsprechend abgeändert (zB Wegfall des Wortes „ihrem“ im § 293 BAO).

Auf § 293b BAO gestützte Berichtigungen von Bescheiden, die vom gesamten Berufungssenat erlassen wurden, dürfen nur durch den Senat erfolgen. Dies ist auch für Berichtigungen gemäß § 293 BAO rechtspolitisch geboten. Daher entfällt der bisherige Abs. 2 des § 293 BAO; siehe auch § 282 Abs. 3 BAO.

Zu Z 55 bis 57 (§§ 299 bis 301):

Die Neufassung des § 299 BAO dient insbesondere der Verwaltungsökonomie. Aufhebungen durch Finanzämter erfordern einen geringeren Verwaltungsaufwand als solche durch Finanzlandesdirektionen oder durch das BMF. Daher wird die sachliche Zuständigkeit für derartige Maßnahmen den Abgabenbehörden erster Instanz übertragen. Dies berührt das Weisungsrecht (Art. 20 Abs. 1 B-VG) der genannten Oberbehörden nicht.

Insbesondere das rechtspolitische Ziel einer verstärkten Angleichung der Rechtsschutzstandards an die für civil rights maßgebenden Grundsätze des Art. 6 Abs. 1 MRK erfordert, dass Entscheidungen der Berufungsbehörde nicht durch eine Verwaltungsbehörde aufgehoben werden können. Auch aus diesem Grund werden Bescheide der Abgabenbehörden zweiter Instanz durch die Neufassung des § 299 BAO von seinem Anwendungsbereich ausgenommen.

Die für Aufhebungen grundsätzlich maßgebliche Frist wird auf 1 Jahr ab Bekanntgabe (insbesondere ab Zustellung) des Bescheides (bisher: 1 Jahr ab Rechtskraft im formellen Sinn) verkürzt. Die Aufhebungstatbestände werden verringert. Aufhebungen nach § 299 BAO können nur mehr wegen Rechtswidrigkeit des Bescheidinhaltes erfolgen, somit beispielsweise nicht mehr lediglich wegen Verletzungen der Begründungspflicht (des § 93 Abs. 3 lit. a BAO) oder wegen Unzuständigkeit einer Abgabenbehörde. Das Berufungsrecht der Partei etwa wegen Unzuständigkeit eines Finanzamtes wird durch die Änderungen der Aufhebungstatbestände in keiner Weise berührt.

Aufhebungen nach § 299 BAO sind (im Unterschied zur bisherigen Rechtslage) keine Maßnahmen der Dienstaufsicht, auf die wesensmäßig kein Rechtsanspruch bestehen kann. Dieser Umstand sowie das Ziel der Übereinstimmung mit den §§ 201, 293, 293a und 293b BAO sprechen dafür, auch für auf § 299 BAO gestützte Maßnahmen ein Antragsrecht der Partei vorzusehen.

Während nach derzeitiger Rechtslage Aufhebungsbescheide nur mit Beschwerde beim VfGH und VwGH angefochten werden können, sind solche Bescheide durch die Änderung des § 299 BAO mit Berufung anfechtbar. Dies dient auch der Entlastung der Höchstgerichte.

Die Pflicht zur Verbindung des aufhebenden Bescheides mit dem den aufgehobenen Bescheid ersetzenden Bescheid folgt dem für Wiederaufnahmen geltenden § 307 Abs. 1 BAO. Der neue § 299 Abs. 3 BAO entspricht § 307 Abs. 3 BAO.

Klaglosstellungen (§ 300 BAO) durch Aufhebungen mit VwGH- oder VfGH-Beschwerde angefochtener Bescheide durch die belangte Behörde sollen wie bisher nicht nur wegen Rechtswidrigkeit des Inhaltes, sondern auch wegen aller (bisher im Abs. 1 des § 299 BAO erwähnten) Rechtswidrigkeiten (zB wegen Verletzung wesentlicher Verfahrensvorschriften) möglich sein. Dies dient der Entlastung der Höchstgerichte. Im Unterschied zum Berufungsverfahren sind im Beschwerdeverfahren der Gerichtshöfe Verletzungen von Verfahrensvorschriften nicht sanierbar.

Die für Aufhebungen gemäß den §§ 299 und 300 BAO maßgeblichen Fristen sind im § 302 BAO geregelt.

Zu Z 58 (§ 302):

Anstelle der Aufzählung „Maßnahmen gemäß den §§ 293, 293a, 293b, 294, 295, 298 und 299 Abs. 4“ treten die Worte „Abänderungen, Zurücknahmen und Aufhebungen“. Die Aufzählung war nämlich unvollständig; es fehlte die Erwähnung beispielsweise der §§ 200 Abs. 2, 212 Abs. 2, 212a Abs. 9 und 214 Abs. 5 BAO.

Ungeachtet des Wegfalles des § 299 Abs. 4 BAO sind wie bisher Aufhebungen von Bescheiden, die im Widerspruch mit zwischenstaatlichen abgabenrechtlichen Vereinbarungen (insbesondere mit Doppelbesteuerungsabkommen) – allerdings nur mehr wegen Rechtswidrigkeit ihres Inhaltes – stehen, abweichend von sonstigen auf § 299 BAO gestützten Aufhebungen, bis zum Ablauf der Verjährungsfrist zulässig.

Die Neufassung des § 302 Abs. 2 BAO trägt primär den Änderungen der §§ 299 und 300 BAO Rechnung.

Zu Z 59 und 60 (§§ 303 und 303a):

Die Änderung des § 303 Abs. 1 lit. b BAO erfolgt im Interesse des Gleichklanges mit § 217 Abs. 7 BAO und mit § 308 Abs. 1 BAO.

Die Änderung des § 303a Abs. 1 lit. d BAO berücksichtigt die Änderung im § 303 Abs. 1 BAO.

Zu Z 61 (§ 305):

Die Änderung im § 305 Abs. 1 BAO erfolgt, weil der Zuständigkeitsübergang nunmehr nicht bereits mit Einlangen des (zulässigen) Devolutionsantrages, sondern (grundsätzlich) erst mit Ablauf der „Nachfrist“ des § 311 Abs. 3 BAO eintritt.

Zu Z 62 (§ 307):

§ 307 Abs. 2 BAO ist wegen des neuen § 117 BAO, der nicht nur bei Wiederaufnahmen dem Vertrauensschutz der Partei dient, entbehrlich. Ein „Umnummerieren“ des Abs. 3 des § 307 BAO erscheint – nicht

zuletzt im Interesse der Benutzer von elektronischen Rechtsinformationssystemen und von Fachliteratur – unzweckmäßig.

Zu Z 63 und 64 (§§ 308 und 310):

Die Änderungen berücksichtigen die Novellierung des § 276 BAO („Vorlageantrag“ im Abs. 2 geregelt).

Zu Z 65 (§ 311):

Der Wegfall der Worte „in Abgabenvorschriften vorgesehenen“ im § 311 Abs. 1 BAO trägt dem Umstand Rechnung, dass die Entscheidungspflicht nach herrschender Ansicht (vgl. zB *Ritz*, BAO-Kommentar, 2. Auflage, Wien 1999, § 311 Tz 7, mwN) nicht nur dann besteht, wenn ein Anbringen in Abgabenvorschriften vorgesehen ist. Die Entscheidungspflicht besteht beispielsweise auch dann, wenn das Anbringen zurückzuweisen ist (zB VwGH 21. 2. 1990, 84/13/0218). Auch Anträge auf Erlassung von nicht gesetzlich ausdrücklich vorgesehenen Feststellungsbescheiden als notwendiges Mittel zweckentsprechender Rechtsverteidigung für die Partei sind entscheidungspflichtig (zB VfGH 17. 10. 1967, G 23/66).

Der in der Praxis übliche Begriff des Devolutionsantrages soll (nach dem Vorbild des § 73 Abs. 2 AVG) als Legalbegriff verwendbar sein.

Unterschiedliche Devolutionsfristen je nachdem, ob das Anbringen eine Abgabenerklärung ist, erscheinen rechtspolitisch bedenklich.

Der Auftrag der Abgabenbehörde zweiter Instanz zur Nachholung des „versäumten“ Bescheides nach § 311 Abs. 3 BAO lehnt sich an das Vorbild des (Säumnisbeschwerden betreffenden) § 36 Abs. 2 VwGG an.

Sonderregelungen für Maßnahmen nach den §§ 295, 296 und 298 BAO sind durch die allgemeine Erweiterung der Devolutionsmöglichkeit auf Verletzungen von Amts wegen zu beachtender Verpflichtungen zur Bescheiderlassung entbehrlich. Mangels ins Gewicht fallender praktischer Bedeutung entfällt der bisherige § 311 Abs. 5 BAO.

Die sich aus § 243 BAO ergebende Erweiterung des Anwendungsbereiches der Bestimmungen über Devolutionsanträge auf Bescheide der Finanzlandesdirektionen erfolgt im Interesse der Entlastung des VwGH (Verhinderung von Säumnisbeschwerden bei erstinstanzlicher Säumigkeit von Finanzlandesdirektionen etwa bei der Erlassung von Bescheiden nach § 4 Abs. 4 Z 5 EStG 1988). In jenen Fällen, in denen der unabhängige Finanzsenat nicht Berufungsbehörde ist (vgl. § 260 BAO und die diesbezüglichen Erläuterungen), obliegt ihm auch nicht der Rechtsschutz bei Verletzung der Entscheidungspflicht.

Die im § 311 Abs. 6 BAO angeordnete sinngemäße Anwendung einiger für Berufungen geltender Bestimmungen betrifft etwa die Geschäftsverteilung, die Weisungsfreiheit, die Senatszuständigkeit, das Ablehnungsrecht wegen Befangenheit und wegen Wettbewerbsgefährdung sowie die mündliche Verhandlung.

Zu Z 66 (§ 323):

Der Übergang der Zuständigkeit von den bisherigen Abgabenbehörden zweiter Instanz auf den unabhängigen Finanzsenat betrifft alle am 1. Jänner 2003 offenen Verfahren (insbesondere unerledigte Berufungen).

Nach der bisherigen Rechtslage waren Anträge auf Entscheidung durch den gesamten Berufungssenat ebensowenig wie Anträge auf mündliche Verhandlung im bisherigen Bereich monokratischer Entscheidungszuständigkeit vorgesehen. Solche Anträge können bis 31. Jänner 2003 nachgeholt werden; sie können zwar bereits ab dem Tag nach Kundmachung des Abgaben-Rechtsmittel-Reformgesetzes 2002 im Bundesgesetzblatt gestellt werden; sie wirken aber erst ab 1. Jänner 2003.

Zu den vor 1. Jänner 2003 erforderlichen (und daher zulässigen) Maßnahmen gehören beispielsweise Beschlüsse über Geschäftsverteilungen.

Zu Z 67 (§ 324):

Die Aufhebung der §§ 117 und 118 BAO durch das Budgetbegleitgesetz 2001 macht die Erwähnung dieser Bestimmungen in der Vollziehungsbestimmung entbehrlich.

Zu Artikel III (Zollrechts-Durchführungsgesetz):

Zu Z 1 (§ 85b Abs. 1):

Die taxative Aufzählung der maßgeblichen Bestimmungen der BAO entfällt. Es gilt somit die in Abs. 3 des § 85b Regelung, dass die Bestimmungen der BAO sinngemäß anwendbar sind, sofern nicht entgegenstehende Vorschriften bestehen.

Zu Z 2 (§ 85b Abs. 3):

Es erfolgt für das Rechtsbehelfsverfahren der ersten Stufe eine Anpassung an die – parteifreundlichere – Regelung des § 85c Abs. 6 für jenes der zweiten Stufe vor dem unabhängigen Finanzsenat, demnach eine Beschwerde wegen Verletzung der Entscheidungspflicht abzuweisen ist, wenn diese Verletzung nicht auf ein überwiegendes Verschulden der Berufungsbehörde zurückzuführen ist. Anstelle einer taxativen Aufzählung der maßgeblichen Bestimmungen der BAO wird generell auf die Bestimmungen der BAO hingewiesen, die sinngemäß anzuwenden sind, sofern das ZollR-DG keine Sonderregelungen enthält.

Zu Z 3 (§ 85c):**Abs. 1:**

Als Rechtsbehelf der zweiten Stufe ist nunmehr die Beschwerde an den unabhängigen Finanzsenat zulässig. Da in zollrechtlichen Angelegenheiten das Rechtsbehelfsverfahren – im Unterschied zum steuerrechtlichen Rechtsmittelverfahren – auf Grund des EG-Rechts zwingend zweistufig zu sein hat, wurde die Bezeichnung Beschwerde für den Rechtsbehelf der zweiten Stufe zur Unterscheidung gegenüber der Berufung als Rechtsbehelf der ersten Stufe beibehalten.

Der Staatsbürger hat immer Anspruch auf qualitativ höchstwertige und rasche Rechtsmittelerledigungen. Dieses Qualitätserfordernis setzt aber auch eine entsprechende mengenmäßige Auslastung der Referenten zur Garantie der erforderlichen Erfahrungen in den einzelnen Rechtsbereichen, wie sie von den Zollbehörden zu vollziehen sind, voraus. Aus diesen Gründen ist es empfehlenswert, wenn die Geschäftsverteilung für die Bildung der Berufungssenate, die für zollrechtliche und sonstige durch die Zollbehörden zu vollziehende Angelegenheiten zuständig sein sollen, weiterhin in Anlehnung an den bisherigen § 85d ZollR-DG dem Konzept der Zuständigkeitseinteilung in größere Regionen folgt.

Abs. 2:

Die Einbringung der Beschwerde erfolgt nun nicht mehr bei den Finanzlandesdirektionen, sondern bei einer der Außenstellen des unabhängigen Finanzsenates, bzw. im Fall der Beschwerde gegen eine Berufungsvorentscheidung auch bei der Behörde, die diese erlassen hat.

Abs. 3:

Es gilt der Grundsatz der Entscheidung durch ein Einzelorgan. Der Berufungssenat hat jedoch auf Antrag des Beschwerdeführers oder einer der Beschwerde beigetretenen Person durch alle drei Mitglieder zu entscheiden. Es kann aber auch das mit dem Verfahren als Referent betraute Einzelorgan die Entscheidung durch den gesamten Senat bei Vorliegen bestimmter Voraussetzungen beschließen.

Abs. 4:

Im Rechtsbehelfsverfahren nach dem ZollR-DG sollen die Berufungssenate aus drei Mitgliedern bestehen. In Hinblick auf die spezielle Thematik des Zollrechts und der sonstigen von den Zollbehörden zu vollziehenden Regelungen ist eine Laienmitwirkung weiterhin nicht vorgesehen. Darüber hinaus haben die Erfahrungen bestätigt, dass die bisherige Abwicklung den Bedürfnissen der Rechtsmittelwerber in einer auf den internationalen Warenverkehr abgestellten Spezialmaterie entspricht. Zudem sind die von den Zollbehörden zu vollziehenden Angelegenheiten überwiegend unmittelbar oder mittelbar durch Gemeinschaftsrecht geregelt; die Kenntnis gemeinschaftsrechtlicher Vorschriften durch Laien ist jedoch weit weniger zu erwarten als die Kenntnis vor allem nationaler Regelungen, wie im Steuerbereich.

Die Senatsmitglieder sollen eine Berufserfahrung in einer der einschlägigen Angelegenheiten aufweisen, wodurch ebenfalls den speziellen Rechtsbereichen der dem ZollR-DG unterliegenden Rechtsmittelverfahren Rechnung getragen werden soll.

Abs. 5:

Eine mündliche Verhandlung kann auf Antrag oder auch von Amts wegen durchgeführt werden. Im Fall eines diesbezüglichen Antrages ist – im Unterschied zur Regelung der BAO – in Fortführung der bisherigen Vorgangsweise jedenfalls eine mündliche Verhandlung anzuberaumen. Da die Erledigung von Beschwerden zusammengefasst für jeweils drei Bundesländer erfolgt, sollen im Fall der Anberaumung einer mündlichen Verhandlung bei der Auswahl des Verhandlungsortes auch die Interessen der Partei Berücksichtigung finden.

Abs. 6:

Die Berufungssenate als Berufungsbehörden der zweiten Stufe entscheiden auf Grund EG-rechtlicher Vorgaben zwingend auch bei Beschwerden wegen Säumnis der Berufungsbehörden der ersten Stufe. Die

in § 311 Abs. 2 bis 6 BAO vorgesehenen Regelungen (Devolutionsantrag) kommen daher nicht zur Anwendung.

Abs. 7:

Das Recht auf Erhebung einer Amtsbeschwerde beim Verwaltungsgerichtshof wird nunmehr von den Berufungsbehörden der ersten Stufe ausgeübt, wodurch zu erwartenden Strukturänderungen entsprochen wird.

Abs. 8:

Enthält eine generelle Verweisung auf die Bestimmungen der BAO zum Verfahren vor dem unabhängigen Finanzsenat, die allerdings – da sie Besonderheiten der Berufungsfälle vor den Zollbehörden nicht berücksichtigen – nur sinngemäß anzuwenden sind und dann nicht gelten, wenn das ZollR-DG entgegenstehende Regelungen enthält.

Zu Z 4 (§ 85d):

Die bisherigen Bestimmungen des § 85d werden durch die Regelungen der BAO und des UFSG hinfällig. Die Verfassungsbestimmung des Abs. 7 ist entsprechend den Erfordernissen des neuen unabhängigen Finanzsenates zu ändern; die Bezeichnung Abs. 7 fällt dabei weg.

Zu Z 5 (§ 85e):

Die Regelung über den Reisegebührenersatz ist für Mitglieder der Berufungssenate nach § 85c weiterhin anwendbar, die bisherigen Berufungskommissionen fallen weg.

Zu Z 6 (§ 120 Abs. 1h und 1i):

Enthalten die In-Kraft-Tretens-Bestimmungen sowie Übergangsregelungen für noch offene Berufungsfälle.

Zu Artikel IV (Änderung des Bundesgesetzes vom 25. Jänner 1989 über die Ausschreibung bestimmter Funktionen und Arbeitsplätze sowie die Besetzung von Planstellen im Bundesdienst und über die Änderung des Bundes-Personalvertretungsgesetzes (Ausschreibungsgesetzes 1989 – AusG):

Zu Z 1 und 2 (§ 3 Z 5):

Diese Anpassung ist auf Grund der Errichtung des Unabhängigen Finanzsenates als eigene Dienstbehörde erforderlich. Gleichzeitig wird das in der früheren Fassung angeführte Hauptpunzierungs- und Probieramt, welches mit BGBl. I Nr. 24/2001, aufgelöst wurde, aus der Dienstrechtsverfahrensverordnung 1981 eliminiert.

Zu Z 3 (§ 90 Abs. 2 Z 21):

Die Änderung tritt gleichzeitig mit dem In-Kraft-Treten des Gesetzes über den Unabhängigen Finanzsenat, BGBl. I Nr. XXX/2002, mit 1. Jänner 2003 in Kraft.

Zu Artikel V (Änderung des Einführungsgesetzes zu den Verwaltungsverfahrensgesetzen 1991):

Zu Z 1 (Art. II Abs. 2 Z 13):

Diese Anpassung ist auf Grund der Errichtung des Unabhängigen Finanzsenates als unabhängige Verwaltungsbehörde für das gesamte – bisher bei den Finanzlandesdirektionen angesiedelte – zweitinstanzliche, abgaben- und finanzstrafrechtliche Rechtsmittelverfahren erforderlich:

Zu Z 2 (Art. XII Abs. 13):

Die Änderung tritt gleichzeitig mit dem In-Kraft-Treten des Gesetzes über den Unabhängigen Finanzsenat, BGBl. I Nr. XXX/2002, mit 1. Jänner 2003 in Kraft.

Zu Artikel VI (Finanzstrafgesetz):

Zu Z 1 (§§ 7 und 184):

Auf Grund der Änderung des Jugendgerichtsgesetzes durch Artikel I des Bundesgesetzes BGBl. I Nr. 19/2001 gilt als Jugendlicher, wer das 14., aber noch nicht das 18. Lebensjahr vollendet hat. Auf Grund der Verweisungsbestimmung des § 24 FinStrG gilt dieser Begriff des Jugendlichen auch für das FinStrG. Die im § 7 Abs. 3 geregelte verzögerte Reife ist dem Begriff des Jugendlichen ebenso anzupassen wie die Regelung des § 184 über den Jugendstrafvollzug.

Zu Z 2 (§ 62):

Der auf Grund des Bundesgesetzes über den unabhängigen Finanzsenat an die Stelle der Finanzlandesdirektionen als Rechtsmittelbehörde tretende unabhängige Finanzsenat erfordert zunächst textliche Anpassungen im FinStrG. So wird die Finanzlandesdirektion als Finanzstrafbehörde zweiter Instanz durch den unabhängigen Finanzsenat ersetzt (§ 62 Abs. 1).

Weiters ist innerhalb des unabhängigen Finanzsenates eine Abgrenzung zwischen den von den Berufungssenaten in Finanzstrafsachen und den von den einzelnen Senatsmitgliedern durchzuführenden Rechtsmittelverfahren vorzunehmen. Dabei sollen keine Änderungen in der Durchführung der mündlichen Verhandlung und in der Entscheidungsfällung durch den Berufungssenat eintreten; er soll nach wie vor über Berufungen gegen Erkenntnisse der Spruchsenate sowie auf Antrag auch über Berufungen gegen Erkenntnisse eines Einzelbeamten der Finanzstrafbehörde erster Instanz entscheiden. Die Durchführung des Rechtsmittelverfahrens vor der mündlichen Verhandlung soll dem Vorsitzenden des Berufungssenates zugewiesen werden (§ 62 Abs. 2).

Die Entscheidung über andere Rechtsmittel, also Berufungen gegen Entscheidungen des Einzelbeamten der Finanzstrafbehörde erster Instanz und Beschwerden gegen alle anderen Bescheide der Finanzstrafbehörde erster Instanz soll auf den Vorsitzenden oder das andere hauptberufliche Mitglied des Berufungssenates übertragen werden, wobei die Abgrenzung deren Aufgabenbereiche in der Geschäftsverteilung vorzunehmen ist. Diese Rechtsmittel wurden bisher im Rahmen der monokratischen Organisationsform von einem hiezu beauftragten Beamten der Finanzlandesdirektion bearbeitet (§ 62 Abs. 5).

Die den Vorsitzenden der Berufungssenate vorbehaltenen Entscheidungen über Beschwerden gegen erstinstanzliche Festnahme-, Beschlagnahme- und Hausdurchsuchungsbescheide sowie faktische Amtshandlungen erfahren keine Änderung; sie sind nunmehr aus systematischen Gründen ausdrücklich im § 62 Abs. 3 genannt.

Zu Z 3 (§ 65):

Im § 65 Abs. 2 wird als Sitz der Berufungssenate der unabhängige Finanzsenat anstelle der Finanzlandesdirektionen bestimmt. Die Verknüpfung der Aufgabenbereiche der Berufungssenate mit den im Bundesgesetz über den unabhängigen Finanzsenat vorgesehenen Außenstellen ist Sache der Geschäftsverteilung.

Zu Z 4 (§ 66):

Durch die Änderung des § 66 Abs. 1 soll dem Umstand Rechnung getragen werden, dass nicht nur die Mitglieder der Berufungssenate, sondern auch der Präsident, der Vizepräsident, die Vollversammlung und allfällige Ausschüsse als weisungsfreie Organe Aufgaben nach den Bestimmungen des FinStrG zu besorgen haben.

Die Änderungen des Abs. 2 sollen die Verwendung der Vorsitzenden des unabhängigen Finanzsenates auch als Vorsitzende der Berufungssenate in Finanzstrafsachen ermöglichen. Da diese Vorsitzenden zufolge ihrer Ernennungserfordernisse, ihrer Weisungsfreiheit, ihrer Bestellung auf Dauer und der Unvereinbarkeitsbestimmungen des Bundesgesetzes über den unabhängigen Finanzsenat die Anforderungen an einen zur Ausübung richterlicher Funktionen ermächtigten Beamten erfüllen, können ihnen die bisher von Richtern des Dienststandes besorgten Aufgaben als Vorsitzende der Berufungssenate übertragen werden. Die Funktion soll ebenso wie die des anderen hauptberuflichen Mitgliedes des Berufungssenates an die schon bisher geforderte Qualifikation der Befähigung zum höheren Finanzdienst geknüpft sein.

Zu Z 5 (§ 67):

Am Bestellungsmodus der Mitglieder der Spruchsenate ist keine Änderung vorgesehen, ebenso nicht an jenem der nebenberuflichen Mitglieder der Berufungssenate, nämlich der Laienbeisitzer. Die hauptberuflichen Mitglieder der Berufungssenate sind wie die anderen hauptberuflichen Mitglieder des unabhängigen Finanzsenates nach den Bestimmungen des bezüglichen Bundesgesetzes zu bestellen.

Zu Z 6 (§ 68):

Die Festlegung der Anzahl der Spruch- und Berufungssenate und deren Geschäftsverteilung soll dem Grunde nach keine Änderung erfahren. Nur soll die Entscheidung über die Anzahl der Berufungssenate und die Zuteilung der Senatsmitglieder in Form einer festen Geschäftsverteilung künftig dem unabhängigen Finanzsenat obliegen. Die Bestimmung der Anzahl der Spruchsenate und die Zuteilung der Senatsmitglieder soll wie bisher den jeweiligen Finanzlandesdirektionen obliegen. Neu ist, dass die feste Geschäftsverteilung für die Berufungssenate nicht nur für die Senate gilt, sondern auch für die Senatsmitglieder, denen die Verfahrensführung und Entscheidungsfällung anstelle des Senates obliegt.

Zu Z 7 (§ 70):

Infolge Wegfalls der Funktion der Finanzlandesdirektion als Finanzstrafbehörde zweiter Instanz ist die dienstrechtliche Zuständigkeit der Finanzlandesdirektion für Angelegenheiten der Vergütungsbemessung für die richterlichen Senatsvorsitzenden an den Amtsbereich der Finanzlandesdirektion zu knüpfen.

Die Bemessung der Vergütung für die Laienbeisitzer soll im Abs. 2 ausdrücklich geregelt werden; es ist die Finanzlandesdirektion für die Laienbeisitzer der Spruchsenate und der unabhängige Finanzsenat für die Laienbeisitzer der Berufungssenate zuständig.

Zu Z 8 (§ 71):

Die Angelobungsbestimmungen des § 4 des Bundesgesetzes über den unabhängigen Finanzsenat sollen nicht nur für die Mitglieder der Berufungssenate, sondern auch für die Mitglieder der Spruchsenate gelten, wobei aber die Zuständigkeit der Präsidenten der Finanzlandesdirektionen für die Angelobung der Spruchsenatsmitglieder schon aus verwaltungsökonomischen Gründen beibehalten werden soll.

Zu Z 9 (§ 74):

Die bisher dem Präsidenten der Finanzlandesdirektion vorbehaltenen Entscheidungen über bestimmte Ablehnungsanträge in Finanzstrafsachen sollen auf den Präsidenten des unabhängigen Finanzsenates übertragen werden. Soweit im erstinstanzlichen Finanzstrafverfahren der Vorstand der Finanzstrafbehörde erster Instanz zu entscheiden hat, soll dies derjenige sein, bei dem der Spruchsenat eingerichtet ist.

Zu Z 10 (§ 99):

§ 120 FinStrG sieht eine Beistandspflicht auch der Dienststellen der Post- und Telegraphenverwaltung für Zwecke des Finanzstrafverfahrens vor. Zuzufolge Ausgliederung der Fernmeldeangelegenheiten in die Telekom Austria AG einerseits und die Zulassung diverser anderer Betreiber öffentlicher Telekommunikationsdienste andererseits bietet § 120 FinStrG keine ausreichende Rechtsgrundlage für Auskünfte über Stammdaten nach dem Fernmeldegesetz. Da derartige Auskünfte für finanzstrafrechtliche Zwecke unverzichtbar sind, soll eine für alle Betreiber geltende Rechtsgrundlage für einschlägige Auskünfte geschaffen werden. Sie ist dem § 53 Sicherheitspolizeigesetz nachgebildet.

Zu Z 11 (§ 120):

§ 158 Abs. 4 BAO sieht die automationsunterstützte Einsichtnahme der Abgabenbehörden in automationsunterstützt geführte Bücher (Grundbuch, Firmenbuch) und Register (zB Zentrales Melderegister) vor. Da solche Einsichtnahmen auch für Zwecke des Finanzstrafverfahrens erforderlich sind, soll dies auch dafür ermöglicht werden.

Zu Z 12 (§ 127):

Das Verbot von Fernseh- und Hörfunkaufnahmen sowie sonstiger Film- und Fotoaufnahmen von Verhandlungen entspricht dem im § 22 Mediengesetz für Verhandlungen der Gerichte und unabhängigen Verwaltungssenate normierten Verbot. Tonaufnahmen sollen zur Erleichterung der Abfassung der Verhandlungsniederschrift möglich sein.

Zu Z 13 (§ 152):

Entsprechend dem Berufungsrecht gegen Erkenntnisse im Senatsverfahren soll dem Amtsbeauftragten auch das Beschwerderecht gegen Bescheide des Spruchsenates bzw. des Spruchsenatsvorsitzenden eingeräumt werden.

Zu Z 14 (§ 157):

Aus verfahrensökonomischen Gründen soll die Möglichkeit des Verzichts des Beschuldigten und des Nebenbeteiligten auf die Durchführung der mündlichen Verhandlung auch im Rechtsmittelverfahren gegeben sein.

Entsprechend der einschlägigen Regelung über die Beschlussfassung in den Berufungssenaten in Abgabensachen im § 287 Abs. 2 BAO soll im Hinblick auf die gleichartige Senatsbesetzung in Finanzstrafsachen auch in diesen Berufungssenaten das Dirimierungsrecht des Senatsvorsitzenden gelten.

Zu Z 15 (§ 159):

Die Bestellung des Amtsbeauftragten im erstinstanzlichen Senatsverfahren soll wie schon bisher grundsätzlich auch für das Rechtsmittelverfahren gelten. Da dieser Amtsbeauftragte jedoch nicht verfügbar sein

kann oder aber im erstinstanzlichen Verfahren vor dem Einzelbeamten noch kein Amtsbeauftragter bestellt worden ist, hat der Vorstand der Finanzstrafbehörde erster Instanz in diesen Fällen aus Anlass der Vorlage eines Rechtsmittels an den unabhängigen Finanzsenat einen Amtsbeauftragten zu bestellen.

Zu Z 16 (§ 162):

Die Rechtsmittelentscheidung ist vom Vorsitzenden des Berufungssenates oder – an Stelle des bisher vorgesehenen Präsidenten der Finanzlandesdirektion – von dem die Entscheidung erlassenden Senatsmitglied zu unterfertigen.

Zu Z 17 (§ 169):

Da der richterliche Vorsitzende des Berufungssenates durch einen Vorsitzenden des unabhängigen Finanzsenates ersetzt werden soll, kommt dem Berufungssenat nicht mehr die Eigenschaft einer Kollegialbehörde nach Art. 133 Z 4 B-VG zu. Damit ist aber von Verfassungen wegen die Parteibeschwerde gegen Entscheidungen des Berufungssenates zulässig, sodass es keiner besonderen Regelung über die Anrufung des Verwaltungsgerichtshofes bedarf.

Das Recht der Erhebung der sogenannten Präsidentenbeschwerde an den Verwaltungsgerichtshof soll auf den Amtsbeauftragten übertragen werden, und zwar nicht nur gegen Senatsentscheidungen, sondern auch gegen Entscheidungen eines Senatsmitgliedes.

Zu Z 18 (§ 170):

Die grundlegende Umgestaltung der Bestimmungen der BAO über die Aufhebung von Bescheiden im Aufsichtsweg erfordert eine Neufassung der bezüglichlichen Bestimmungen des § 170 Abs. 2. Im Finanzstrafverfahren soll nämlich die bisherige Rechtslage, die – abgesehen von der Möglichkeit der Bescheidberichtigung nach § 170 Abs. 1 – nur eine Aufhebung von Entscheidungen im Aufsichtsweg unter der Bedingung des Verböserungsverbotens erlaubt, im Hinblick auf den besonderen Stellenwert der Rechtskraft im Strafverfahren grundsätzlich beibehalten werden.

Entsprechend dem Verbot der Aufhebung von Entscheidungen der Berufungssenate sollen auch Entscheidungen der Senatsmitglieder im Aufsichtsweg nicht aufgehoben werden dürfen. Aus verfahrensökonomischen Gründen soll aber der Berufungssenat bzw. ein Senatsmitglied eine von ihnen erlassene Entscheidung aus den für die Aufhebung im Aufsichtsweg geltenden Gründen ändern oder aufheben können, wenn die Entscheidung beim Verwaltungs- oder Verfassungsgerichtshof angefochten wird.

Zu Z 19 (§ 265):

Die Abs. 1b und 1c enthalten die In-Kraft-Tretens-Bestimmungen. Alle am 1. Jänner 2003 bei den Finanzlandesdirektionen offenen Rechtsmittelverfahren sollen auf den unabhängigen Finanzsenat übergehen. Aus verwaltungsökonomischen Gründen sollen die bereits bestellten Mitglieder der Spruchsenate sowie die Laienbeisitzer der Berufungssenate bis zum Ablauf ihrer Bestelldauer im Amt bleiben.

Zu Artikel VII (Abgabenverwaltungsorganisationsgesetz):

Zu Z 1 (§ 4)

Um die Flexibilität im Bereich der Finanzverwaltung zu erhöhen, soll der Bundesminister für Finanzen auch die Ermächtigung zur Erlassung von Verordnungen bekommen, nach denen Aufgaben der Finanzämter mit allgemeinem Aufgabenkreis an Finanzämter mit besonderem Aufgabenkreis übertragen werden.

Zu Z 2 (§ 15):

Dem Wegfall der funktionellen Zuständigkeit der Finanzlandesdirektionen als Finanzstrafbehörden zweiter Instanz ist auch in der diesbezüglich auf das Finanzstrafgesetz verweisenden Bestimmung des § 15 Rechnung zu tragen.

Zu Z 3 (§ 17a):

§ 17a Abs. 6 enthält die In-Kraft-Tretens-Bestimmung.

Der Finanzausschuss hat den erwähnten Antrag in seiner Sitzung am 14. Mai 2002 in Verhandlung genommen.

An der Debatte beteiligten sich außer dem Berichterstatter die Abgeordnete Marianne **Hagenhofer** und Mag. Werner **Kogler** sowie der Staatssekretär im Bundesministerium für Finanzen Dr. Alfred **Finz**.

Bei der Abstimmung wurde der Antrag 66/A unter Berücksichtigung einer vom Berichterstatter vorgetragenen Druckfehlerberichtigung einstimmig angenommen.

Als Ergebnis seiner Beratungen stellt der Finanzausschuss somit den **Antrag**, der Nationalrat wolle dem **angeschlossenen Gesetzentwurf** die verfassungsmäßige Zustimmung erteilen.

Wien, 2002 05 14

Hermann Böhacker

Berichterstatter

Dr. Kurt Heindl

Obmann